b. Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil II

(Stellungnahmen aus der 1. und 2. Behördenbeteiligung)

*) Änderungen/Ergänzungen zur Fassung vom 14.07.2016 zum 1. Feststellungsbeschluss sind rot und kursiv hervorgehoben

Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil II

Seiten	Eingabe
1 - 6	NABU Gruppe Marsberg
7 - 9	Naturpark Diemelsee
10	Stadtwerke Brilon
11 - 14	Stadt Olsberg
15 - 16	Landesbetrieb Straßenbau NRW
17 - 20	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
21 - 27	WESTNETZ GmbH (Strom)
28 - 31	WESTNETZ GmbH (Gas)
32 - 34	Wasserverband Aabach Talsperre
35 - 63	Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e. V.
64 - 82	Fachdienste des Hochsauerlandkreises

Stellungnahme zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon ● Beteiligung der Öffentlichkeit

Stellungnahme der Marsberger NABU-Gruppe

zur

97. FNP-Änderung der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

NABU
Gruppe Marsberg

Mittwoch, den 23. Dezember 2015

1

<u>Eingabe des NABU -Gruppe Marsberg- vom 23.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung (1. öA)</u>

a) Der NABU weist auf das Kollisionsrisiko von geschützten Vogel- und Fledermausarten mit Windkraftanlagen hin.

b) Der NABU erhebt Bedenken gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 7.

<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>

Zu a)

Der Rat der Stadt Brilon nimmt diese Aussagen zur Kenntnis. Die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen des Planverfahrens vom Büro Lederer ermittelt worden. Tiefer gehende Untersuchungen müssen ggfs. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen.

Zu b)

Da die Zone 7 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu diesem Bereich hinfällig.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingabe des **NABU -Gruppe Marsberg,** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen mit Verweis auf das sich anschließende Genehmigungsverfahren nach BImSchG und den Wegfall der Konzentrationszone 7 als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

1. Einleitung

Der Rotmilan gilt als besonders kollisionsgefährdet gegenüber Windenergieanlagen (DÜRR 2009, DÜRR 2012, HÖTKER et al. 2005, BELLEBAUM et al. 2012). Neben dem Mäusebussard gehört der Rotmilan zu den am häufigsten nachgewiesenen Kollisionsopfern an Windenergieanlagen. Deutschland hat eine besonders hohe Verantwortung für den Schutz des Rotmilans. Studien von HÖTKER et al. (2005), HÖTKER (2006), MÖCKEL & WIESNER (2007) sowie PIELA (2010) haben die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf viele Vogelarten bereits nachgewiesen. Rotmilane zeigen kaum Meideverhalten bezüglich von WEAs, da sie die Nahrungssuche als Gleitflieger auch über Flächen zwingt, die die Gefahr einer Kollision mit den Rotorblättern birgt. Der Schutz der Schwerpunktvorkommen ist besonders beim Rotmilan von entscheidender Bedeutung, da 60 % des gesamten Weltbestandes in Deutschland brüten. Damit trägt das Land eine hohe Verantwortung für den Erhalt dieser Vogelart (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2014). In NRW ist der Rotmilan nach der Roten Liste NRW (2009) als „gefährdet" eingestuft. Der Hochsauerlandkreis liegt innerhalb des größten geschlossenen Verbreitungsgebietes dieser Art in NRW. Hier bildet der Raum Marsberg mit seinen landwirtschaftlich geprägten Hochflächen ein Dichtezentrum. Der Naturraum Marsberg und Brilon ist für Rotmilane besonders attraktiv, da die Hügellandschaft mit großen Magergrünlandbereichen von zahlreichen Waldflächen mit hohem Buchen-Eichen-Altholzanteil unterbrochen wird. Die Freiflächen sind noch relativ kleinparzellig und nur in Teilbereichen von intensiver Landwirtschaft geprägt. Besonders der hohe Anteil verzahnter Waldsäume mit über 120jährigen Buchen und Eichen machen die Landschaft für viele Greifvögel wie den Rotmilan höchst attraktiv.

Neben dem Rotmilan ist auch der Uhu, der im HSK ein Schwerpunktvorkommen hat, eine WEA-empfindliche Art. Der Uhu hat besonders im Osten des Kreises, im Bereich des Hoppecke- und Diemeltales, seinen Verbreitungsschwerpunkt. Der Uhu gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten an Windenergieanlagen (LAG-VSW, 2015). Es gibt immer wieder dokumentierte Todfunde von Kollisionsopfern (PIELA 2010, Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg 2014). BREUER et al. (2015) stuft den Uhu als ebenso kollisionsgefährdet wie den Rotmilan ein. Der Gesamtbestand des Uhus wird für NRW auf 250 bis 300 Brutpaare geschätzt (GRÜNEBERG & SUNDMANN 2013), wo er vor allem die Mittelgebirgslandschaften besiedelt. Im Stadtgebiet Marsberg konnten in den Jahren 2014 und 2015 zehn Uhureviere nachgewiesen werden. Obwohl Uhus im Gegensatz zu Rotmilanen eher in geringer Flughöhe jagen, geben aktuelle Untersuchungen für den Uhu ein prozentual gesehen gleichgroßes Kollisionsrisiko durch WEAs an, wie dies für den

Rotmilan nachgewiesen wurde (BREUER et al. 2015). Hierbei wurden Uhu-Schlagopfer nicht nur an kleineren, älteren WEAs sondern auch an höheren Anlagen mit einer Narbenhöhe von über 90 Metern nachgewiesen (LUGV 2015). Die LAG VSW (2015) empfiehlt, einen Mindestabstand zu Uhu-Brutplätzen von 1000 Metern einzuhalten. In diesem Bereich ist von einer erhöhten Aktivität der Tiere auszugehen. Da Uhus ihre Nahrung auch in größeren Distanzen zum Brutplatz schlagen, ist zudem ein Prüfbereich von 3000 Metern vorgesehen. So sollen Nahrungshabitate sowie Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat von WEAs freigehalten werden. Bedeutende Nahrungshabitate und Flugwege können nur durch Raumnutzungsanalysen sicher bestimmt werden (BREUER et al. 2015).

Für einige Fledermausarten wie Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leiseri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sind Windenergieanlagen ebenfalls mit einem hohen Kollisionsrisiko verbunden (BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2012). Aus diesem Grund sollte in für Greifvögel und Fledermäuse wichtigen Lebensräumen der Bau von Windenergieanlagen vermieden werden.

2. Material und Methoden

Die Daten der Horststandorte beruhen auf langjährigen Datenreihen des Vereins für Natur- und Vogelschutz sowie im Bereich der hessischen Grenze des NABU Hessen. In den Jahren 2014 und 2015 wurde für das Stadtgebiet Marsberg eine, flächendeckende Horstkartierung durchgeführt, in der sowohl Rotmilanbruthorste, Rotmilanwechselhorste, Horste vom Mäusebussard sowie alte, nicht benutzte Horste systematisch erfasst wurden. Eine gesamte Horsterfassung war notwendig, um die vom Rotmilan genutzte Horststandorte von Mäusebussardrevieren abzugrenzen. Die vom Mäusebussard genutzten Horste werden in den beigefügten Karten nicht dargestellt, da der Mäusebussard in NRW nicht als planungsrelevant eingestuft wird. Die Daten liegen dem NABU Marsberg sowie dem VNV allerdings als GPS-Daten vor und können bei Bedarf angefordert werden. Die Horstbäume wurden in der Zeit von Mitte März bis Mitte Juli 2014 und 2015 kontrolliert, wie es in den Methodenstandards von SÜDBECK (2005) empfohlen wird. Als Brutnachweise wurden folgende Beobachtungen gewertet: Altvogel brütend auf dem Horst, Altvogel Futter eintragend, Jungvögel auf dem Horst bzw. nach dem Ausfliegen in unmittelbarer Horstnähe. Brutplätze, die uns nachträglich gemeldet wurden, so dass wir diese nicht mehr selber überprüfen konnten, wurden als "Bruthinweise" gewertet. Um Hinweise auf Bruten und die

Raumnutzung der Rotmilane zu erhalten, wurden 2014 sowie 2015 Beobachtungen der Tiere auf Tageskarten erfasst. Das geschah zwar nicht flächendeckend für alle Einzelflächen in gleicher Intensität, erlaubt jedoch eine Einschätzung der Raumnutzung durch die Rotmilane. Insgesamt wurden für die Jahre 2014 und 2015 allein für den Rotmilan für den Raum Marsberg sowie den angrenzenden hessischen Grenzbereich ca. 4000 Einzelbeobachtungen zusammengetragen und ausgewertet.

Der Rotmilan brütet überwiegend an Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen sowie Baumreihen. Die Vögel sind standorttreu und nutzen Reviere über viele Jahre. Dabei verfügt ein Rotmilanpaar neben dem Bruthorst über sog. Wechselhorste, die zusammen mit dem präferierten Horstbaum im Wechsel über viele Jahre genutzt werden (BEZZEL 1985; GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1989; SÜDBECK 2005). Da die Ausweichhorste zur Ausstattung des Reviers eines Rotmilanbrutpaares gehören, müssen sie ebenfalls in der artenschutzrechtlichen Untersuchung betrachtet werden. Neben den aktuellen Brutnachweisen aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 werden daher auch die zugehörigen Wechselhorste dargestellt, insofern sie einem Brutpaar durch ältere Daten eindeutig zugeordnet werden können.

3. Zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon nehmen wir wie folgt Stellung:

Windkonzentrationszone 7:

Potentialfläche Nr. 9 (Südöstliche Lage im Stadtgebiet unmittelbar an der Stadtgebietsgrenze zu Marsberg östlich Messinghausen)

Die Windkonzentrationszone 7 grenzt an das FFH-Gebiet DE-4617-302 Gewässersystem Diemel und Hoppecke. Der Landschaftsplan "Hoppecketal" kennzeichnet die Flächen in diesem Landschaftsbereich als besonders wertvoll. So haben die Stollen und Höhlen im Hoppecke- und Diemeltal eine landesweite Bedeutung als Winterquartiere für mehrere Fledermausarte. Für die Teichfledermaus und das Mausohr stellt das Gebiet einen der bedeutendsten Winterquartierräume in NRW dar. Außerdem ist das Diemel- und Hoppecketal als Alpha-Brutgebiet für den Uhu von landesweiter Bedeutung. Als Schutzziele des FFH-Gebietes werden der Erhalt und die Förderung der Populationen von Rotmilan, Uhu und Fledermäusen explizit genannt.

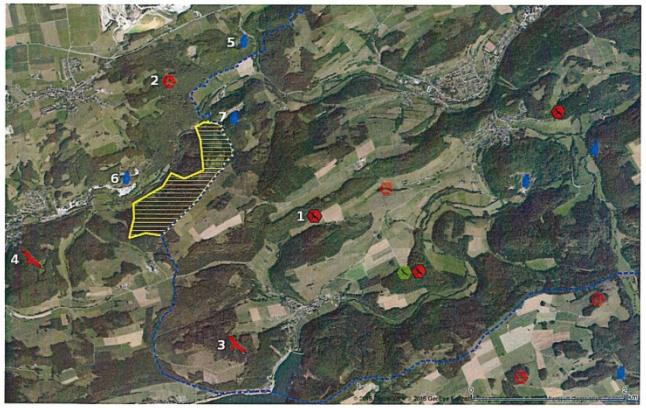

Abbildung 1: Brutreviere von Rotmilan und Uhu im Umfeld der geplanten Konzentrationszone [1: Rotmilan-Brutnachweis 2015 (NABU Marsberg); 2: Rotmilan-Brutnachweis vor 2015 (LEDERER, 2015); 3: Bruthinweis (beuteeintragender Altvogel) 2015 (VNV e.V.), genauer Horstandort noch unbekannt; Bruthinweis (beuteeintragender Altvogel) 2015 (VNV e.V.), genauer Horststandort noch unbekannt; 5: Brutplatz Uhu (VNV e.V.); 6: Brutplatz Uhu (VNV e.V.); 7: Brutplatz Uhu (LEDERER, 2015)].

Im 1500-Meter-Abstandsradius zur Windkonzentrationszone befinden sich zwei Rotmilanbrutplätze mit Brutennachweisen von 2014 und 2015. Der Brutstandort nördlich der Planungsfläche im Bereich der "Weißen Frau" wird auch von LEDERER (2015) genannt. Der zweite Brutplatz mit einem Brutnachweis für 2015 befindet sich südöstlich der Planungsfläche auf dem Gemeindegebiet der Stadt Marsberg im Bereich "Raumberg". Diejenigen Brutplätze, die nicht auf der Stadtgebietsfläche Brilons liegen, wurden im Gutachten von LEDERER nicht berücksichtigt. Rotmilane halten sich aber in ihren Revier- und Beuteflügen nicht an bestehende Stadtgrenzen. Für beide Rotmilanbrutplätze fordern wir die Einhaltung des nach LAG-VSW (2015) genannten Abstandsradius von 1500 Metern. Da sich im Süden und Südwesten der Planungsfläche zwei weitere Rotmilanreviere im Bereich Hansenberg und Buchhagen befinden, bei denen in der Brutsaison 2015 beuteeintragende Altvögel beobachtet werden konnten, ist durch eine Raumnutzungsanalyse zu klären, inwieweit die Tiere auch die Planungsfläche zum Nahrungserwerb nutzen oder überfliegen.

Mit insgesamt vier Rotmilanrevieren in unmittelbarer Nähe zur Planungsfläche ist diese aus Artenschutzsicht als äußerst kritisch zu bewerten. Wir fordern daher eine umfassende Raumnutzungsanalyse, um das Konfliktpotential beurteilen zu können.

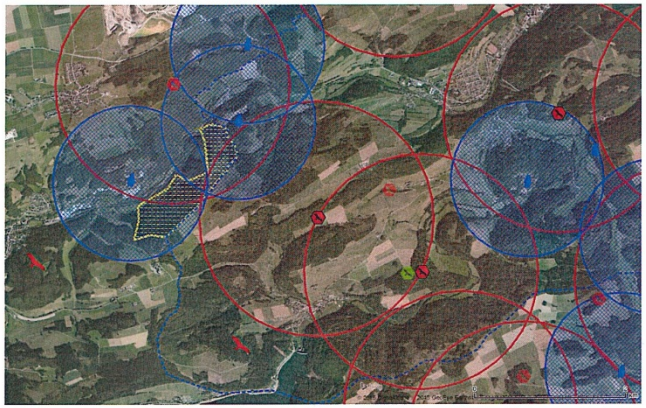

Abbildung 2: Brutplätze windenergieempfindlicher Vogelarten mit Abstandsradien nach LAG-VSW (2015)

Sowohl westlich als auch nördlich der Planungsfläche gibt es in unmittelbarer Nähe zur geplanten Windvorrangzone zwei Uhubrutplätze. Brutplätze des Uhus sind mit einem Abstandsradius von 1000 Metern bei der Planung zu berücksichtigen (LAG-VSW 2015). Da die geplante Windkonzentrationszone direkt bis an die beiden Uhubrutstandorte heranreicht, ist von einem erhöhten Tötungsrisiko für die Tiere auszugehen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Besonders der Tiere im Steinbruch östlich von Messinghausen werden regelrecht durch die Rotoren der WEAs gezwungen, wenn sie zum Nahrungserwerb die offenen Grünlandflächen im Südosten der Planungsfläche anfliegen. Da sich die Planungsfläche im Alpha-Brutgebiet des Uhus befindet und zu einem hohen Konfliktpotential mit dieser planungsrelevanten weil WEA-sensiblen Art führt, lehnen wir die Ausweisung der Fläche als Windkonzentrationszone ab.

Zudem liegt die geplante Windkonzentrationszone in einem Gebiet, das aufgrund seiner landschaftlichen Strukturierung als besonders wertvoll für Fledermäuse gilt. Für diese Planungsfläche fehlt eine Untersuchung zum Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten völlig, obwohl die geplante Windkonzentrationszone in einem Landschaftsgebiet liegt, das explizit auf den Schutz der dortigen Fledermausvorkommen verweist. Wir fordern daher ein faunistisches Gutachten zu den Fledermausvorkommen im Bereich der Windkonzentrationszone 7 (Potentialfläche 9).

In Anbetracht der oben genannten Konfliktpotentiale halten wir die Ausweisung der Planungsfläche östlich Messinghausen an der Stadtgrenze zu Marsberg als Windkonzentrationszone aus naturschutzfachlicher Sicht für ungeeignet und lehnen diese ab.

Der NABU Marsberg fordert die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes und die Einhaltung der nach LAG-VSW (2015) vorgegebenen Mindestabstände zu Brutplätzen WEA-sensibler Vogelarten und Fledermäuse und lehnt die Ausweisung der Planungsfläche 9 östlich Messinghausen als Windkonzentrationszone ab.

Marsberg, den 23.12.2015

Dipl.-Biol. Ralf Pohlmeyer
(NABU Marsberg)

Dipl.-Biol. Claudia Schluckebier
(NABU Marsberg)

4. Literatur

BELLEBAUM, J. et al. (2012): Rotmilan und Windenergie in Brandenburg - Auswertung vorhandener Daten und Risikoabschätzung. Gutachten, LUGV/ Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg, Nennhausen.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden.

BREUER, W. et al. (2015): Der Uhu und Windenergieanlagen, NuL 47 (6): 165-172.

BRINKANN, R. et al. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Göttingen.

GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1989) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesba den.

DÜRR, T (2009): Zur Gefährdung des Rotmilans *Milvus milvus* durch Windenergieanlagen in Deutschland. Infor mationsdienst Naturschutz Niedersachsen 29 (3): 185-191.

DÜRR, T. (2012): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de.

GRÜNBERG, C., SUDMANN, S.R. ET al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen.

HÖTKER, H. et al. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Bei spiel der Vögel und der Fledermäuse. BfN-Skripten 142: 1-83.

HÖTKER, H. (2006): Auswirkung des "Repowerings" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Untersuchungen im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.

LAG-VSW (Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland) (2015): Fachkonven tion "Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplät zen ausgewählter Vogelarten".

LEDERER, W. (2015): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon, Teil II: Erfassung der Avifauna und Bewertung aus Artenschutzsicht.

LUGV (2015): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (Stand: 01.06.2015) www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c312579.de

MKULNV Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2013) (Hrsg.):Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Pla nung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung vom 12. November 2013). Düsseldorf, 51 S.

MÖCKEL, R. & WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15 (Sonderheft): 1-133.

PIELA, A. (2010): Tieröko logische Abstandskriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) - Ein Beitrag zur Konfliktbewältigung im Spannungsfeld Vogel- und Fledermausschutz - Wind energie. Natur und Landschaft 85 (H 2): 51-60.

SÜDBECK, P. et al. (2005) (Hrsg.): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Naturpark Diemelsee

Naturpark Diemelsee | Waldecker Str. 12 | 34508 Willingen (Upland)

Telefax (05632) 401 - 128
eMail info@naturpark-diemelsee.de
www. naturpark-diemelsee.de

Waldecker Bank
BLZ 523 600 59
Konto 131 86 67
BIC: GENODEF1KBW
IBAN: DE 51 5236 0059 0001 31 86 67

Stadt Brilon
Eing.: 23. Dez. 2015
I | II | III | IV/6A
Forst | BWT | SwB

Stadt Brilon
FB Stadtplanung z.H. Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon

Aktenzeichen: NP 009-050
Dieter Pollack
Tel. 05632 40 11 24
Fax: 05632 40 11 28
info@naturpark-diemelsee.de
22. Dezember 2015

Bauleitplanung der Stadt Brilon;
97. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. November 2015 zur Beteiligung der Träger öffentlichen Belange

Sehr geehrte Frau Fischer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Naturpark Diemelsee unterstützt die Bemühungen, den Strom- und Wärmebedarf der Bevölkerung und der Industrie möglichst aus Erneuerbaren Energieträgern zu decken. Um dabei die Ziele des Naturparks nicht zu gefährden haben wir im November 2012 eine Resolution erlassen, die aus unserer Sicht wichtige Vorgaben bei der Umsetzung geplanter Objekte trifft.

Der Suchraum 7 „Messinghausen" ist direkt im Naturpark gelegen. Die anderen Suchräume liegen außerhalb unserer Gebietskulisse; aus diesem Grunde wird zu den Suchräumen 1 bis 6 keine Stellungnahme abgegeben, auch wenn von Ihnen in Teilen optische Beeinträchtigungen für das Gebiet des Naturparks ausgehen.

Vor dem Hintergrund der oben angeführten Resolution nehmen wir zur geplanten Windvorrangzone „Messinghausen" wie folgt Stellung:

Das Diemeltal im Bereich Messinghausen ist sehr artenreich; hinzu kommt, dass dort besonders geschützte Arten wie der Uhu (zwei Reviere) und ein aktuelles Rotmilanrevier vorkommen. Die v.g. Greifvogelarten sind in ihrem Bestand gefährdet und werden deshalb gemäß Ziff. 1 unserer Resolution als besonders schutzwürdig klassifiziert. Sie werden lt. NRW-Leitfaden als WEA-empfindlich eingestuft. Mögliche Windenergieanlagen-Standorte sollten nicht nur den direkten

Eingabe des Naturparks Diemelsee, Willingen, vom 22.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung (1. öA)

Der Naturpark Diemelsee äußert sich gegen den Änderungsbereich 7.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die Zone 7 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu diesem Bereich hinfällig.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingabe des **Naturparks Diemelsee,** Willingen, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen mit Verweis auf den Wegfall der Konzentrationszone 7 als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Horstbereich gem. Ziff. 1 („Kernzone") unserer Resolution sondern auch die Korridore in die bevorzugten Nahrungssuchgebiete dieser Greifvögel berücksichtigen und diese freihalten. Konflikte mit dem Artenschutz sind ansonsten vorprogrammiert. Auch der Landschaftsbeirat des Hochsauerlandkreises hat sich in seiner letzten Sitzung eindeutig gegen die Windkraftvorrangzone im Hoppecketal ausgesprochen.

Unserer Einschätzung zu den angeführten Vorkommen von Brut- und Horstplätzen von geschützten Greifvogelarten liegt eine Studie des ehrenamtlichen Naturschutzes, bei dem der Vogel- und Naturschutz im Hochsauerlandkreis e.V. (VNV) mitgewirkt hat, zu Grunde. Mit dem VNV arbeitet der Naturpark Diemelsee beim Projekt „Biotopverbund" sehr eng zusammen. Die vom VNV erhobenen Daten sind nach unserem Dafürhalten belastbar.

Die geplante Windvorrangzone im Hoppecketal liegt in einem potentiellem Schutzgebiet nach der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die im Landschaftsplan Hoppecketal ausgewiesenen Naturschutzgebiete Unteres Hoppecketal, Niederhof und Grottenberg würden durch das Ausweisen einer Windvorrangzone beeinträchtigt.

Für den von uns betrachteten Suchraum „Messinghausen" gilt besonders, dass die in Ziff. 2 und 5 unserer Resolution aufgeführten Kriterien daneben im erheblichen Maße. Danach dürfen die charakteristischen Landschaftsbilder sowie der Erholungseignung der im Naturpark gelegenen Landschaften durch WEA nicht beeinträchtigt werden. Neben der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Aufstellen von WEA auf den Hängen bei Messinghausen erscheint uns eine die Landschaft schonende Erschließung der Windvorrangzone nicht möglich zu sein.

Im Bereich des Naturparks hat die Stadt Marsberg auf Vorrangzonen für Windkraft bewusst verzichtet, ebenso die angrenzenden hessischen Gemeinden. Dem sollte die Stadt Brilon folgen.

Aus den v.g. Gründen bitten wir Sie, die Ausweisung des Suchraums 7 „Messinghausen" im Rahmen Ihrer Bauleitplanung nicht weiter zu verfolgen.

Einen Abdruck der vom Zweckverband Naturpark Diemelsee erlassenen Resolution haben wir zum besseren Verständnis dieser Stellungnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

(Thomas Trachte)
Verbandsvorsteher

Zweckverband Naturpark Diemelsee
Waldecker Str. 12
34508 Willingen (Upland)

Naturpark Diemelsee

RESOLUTION

zur Nutzung Erneuerbarer Energien und der Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark Diemelsee

Der Zweckverband Naturpark Diemelsee befürwortet und unterstützt grundsätzlich eine nachhaltige Energiegewinnung und den verstärkten Einsatz regenerativer Energien zur Strom- und Wärmeerzeugung.

Dazu gehören neben der Nutzung von Holz als nachwachsendem Energieträger, einer Optimierung der traditionellen Nutzung von Wasserkraft (Pumpspeicherwerke) auch die Errichtung von Windenergieanlagen, die Nutzung der Solarenergie sowie die Errichtung und der Betrieb von Biogasanlagen.

Naturparke sind unverwechselbare Natur- und Kulturlandschaften, die sich aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und der Schönheit von Natur und Landschaft besonders für die Erholung eignen. Hier liegen Landschaften, die auf Grund ihrer oft nachhaltigen Nutzung eine herausragende Stellung in punkto Artenvielfalt aufweisen.

Das höchste Gut unserer Erholungslandschaft im Naturpark Diemelsee ist die Landschaft selbst, ihre Eigenart, Unverwechselbarkeit und Natürlichkeit.

Der Naturpark Diemelsee bietet aufgrund seiner Höhenlage eine Vielzahl touristisch bedeutsamer Aussichtspunkte. Intakte Wander- und Radwegenetze, Strandbäder oder einfach die weitgehend unberührte Natur sind Potentiale, die neben der Verpflichtung gegenüber Landschaft und Artenschutz auch eine besondere Bedeutung hinsichtlich der touristischen Inwertsetzung in den fünf Mitgliedsgemeinden genießt.

Die Naturparkgremien sind sich bewusst, dass die Bauwerke aus optischer Sicht (Windräder, PV-Anlagen) wie auch aus Sicht des Flächenverbrauchs (z.B. Schaffung von asphaltierten Zuwegungen, großflächiger Anbau von Energiepflanzen) negative Folgen sowohl aus ökologischer als auch aus touristischer Sicht haben.

Gleichzeitig ist unseren Gremien bewusst, dass die Energiewende nur Erfolg haben kann, wenn man an natur- und landschaftsverträglichen Standorten Anlagen auch unter Berücksichtigung der touristischen Ansprüche zulässt. Im Übrigen unterstützt der Verein Naturpark Diemelsee e.V. das VDN-Positionspapier „Energiewende im Einklang mit Natur und Landschaft".

Deshalb werden für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Erneuerbaren Energien folgende Kriterien festgelegt, die ihrer Wichtigkeit nach aufgezählt sind und die verhindern sollen, dass die übergeordneten Ziele der Naturparkidee aus kommerziellen oder anderen Gründen unerreichbar werden.

1. Kernzonen
Gebiete, die ein besonders hohes Artenaufkommen von Pflanzen und Tieren bzw. besonders schutzwürdige Arten beherbergen, sind von Windenergieanlagen, freistehenden PV-Bäumen, Biogasanlagen sowie großflächigen Anpflanzungen (sog. „Energiepflanzen") freizuhalten.

2. Tourismus/Bündelung von Flächen/Effizienz
Weithin sichtbare Anlagen wie Windenergieanlagen sind möglichst außerhalb des Naturparkgebiets bzw. ortsverbindender Lagen aufzustellen. Grundsätzlich ist wenigen größeren Windparken der Vorrang vor vielen kleineren Windvorrangflächen einzuräumen, um den optischen Eindruck der Naturlandschaft im Naturpark zu erhalten (Vermeidung der „Verspargelung" der Landschaft). Soweit möglich, sollen zur Schonung zentraler gelegener Flächen Gemeindegrenzen überschreitende Vorrangflächen (z.B. Brilon/Willingen), die eine erhebliche Anzahl an Windräder zulassen und der Verpflichtung beider Kommunen entgegenkommen, bevorzugt werden.
Das charakteristische Landschaftsbild sowie die Erholungseignung der Landschaft darf durch die EE-Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

3. Einzelanlagen sind generell nicht statthaft
Wenn möglich sollten entsprechende Vorrangzonen unter Beachtung der Planungshoheit der Städte und Gemeinden gebündelt werden. Dabei sind die schützenswerten Belange des Naturparks als Natur- und historische Kulturlandschaft in der Gesamtregion angemessen zu berücksichtigen.

4. Repowering
Die Erhöhung der Stromausbeute durch Repowering ist gegenüber der Neuausweisung weiterer Standorte zu favorisieren, soweit naturschutzrechtliche Aspekte (z.B. Vogelzug) dem nicht entgegen stehen.

5. Erschließung
Neben den Anlagen selbst, stellt eine aufwändige Erschließung mit breiten Straßen und langen Stromkabelgräben einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar; Standorte, die bereits über eine entsprechende Erschließung verfügen sind gegenüber Standorten, die völlig neu erschlossen werden müssen, zu bevorzugen.

6. Beteiligung
Der Zweckverband Naturpark Diemelsee ist zu allen Vorhaben, die seinen Bereich oder angrenzende Gebiete betreffen, zu hören. In Zweifelsfällen entscheidet der Verbandsvorstand über die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gegenüber dem Träger der Bauleitplanung oder der Genehmigungsbehörde abzugebende Stellungnahme.

Diemelsee, 22. November 2012

gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
(Gebhard Leifels) Vorsitzender Verbandsversammlung	(Thomas Trachte) Verbandsvorsteher

WASSER UND ENERGIE FÜR DIE REGION
STADTWERKE BRILON

Stadt Brilon
Eing.: 23. Dez. 2015
I | II | III | IV 61.4
Forst | BWT | SwB

Stadtwerke Brilon • Keffelker Str. 27 • 59929 Brilon

Stadt Brilon
FB IV, Abt. 61
Stadtplanung
Am Markt 1

59929 Brilon

Auskunft erteilt: Herr Friederichs
Telefon: 02961/794-400
Durchwahl: 02961/794-443
Fax: 02961/794-408
E-Mail: stadtwerke@brilon.de
www.stadtwerke-brilon.de

Brilon, 23.12.2015

Bauleitplanung;
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

hier: Beteiligung der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) Bau GB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nehmen die Stadtwerke wie folgt Stellung.

Grundwasserschutz/Wasserschutzgebiete

In der Stellungnahme des Hochsauerlandkreis – Fachdienst Wasserwirtschaft- vom 15.10.2013 wurden die Gefährdungen für das Grundwasser umfassend dargestellt und harten Tabukriterien festgelegt. Diesen Ausführungen schließen sich die Stadtwerke Brilon an.

Folgerichtig werden in der Begründung unter Punkt 4.5.3 die Wasserschutzzonen I und II den harten Tabukriterien zu geordnet. Aufgrund der besonderen geologischen Verhältnisse und der wesentlichen Bedeutung der Wassergewinnung der Stadt Brilon aus dem "Briloner Massenkalk" ist auch die Zone IIIA den harten Tabukriterien zuzuordnen. Wir bitten um Berücksichtigung.

Im Zuge der Anlagengenehmigungen sind mögliche hydrogeologische Gefährdungen ggfls. durch ein Fachgutachten zu beurteilen und auszuräumen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

(Friederichs)

Stadtwerke Brilon AöR · Keffelker Str. 27 · 59929 Brilon · Tel. 02961-794-400 · Fax 02961-794-408 · stadtwerke@brilon.de · www.stadtwerke-brilon.de

Sitz der Gesellschaft: Brilon
Amtsgericht Arnsberg HRA 5005
Anstalt des öffentlichen Rechts
St.-Nr.: 309/5703/0063
Ust.-Id. Nr.: DE 225 358 077

Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Bürgermeister Dr. Christof Bartsch

Vorstand:
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Axel Reuber

Sparkasse Hochsauerland
(BLZ 416 517 70)
Kto. 6 858
IBAN DE60 4165 1770 0000 0068 58
BIC WELADED1HSL

Volksbank Brilon-Büren-Salzkotten eG
(BLZ 472 616 03)
Kto. 3 803 300
IBAN DE56 4726 1603 0003 8033 00
BIC GENODEM1BUS

Eingabe der Stadtwerke Brilon vom 23.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung (1. öA)

Die Stadtwerke Brilon befürworten die Einstufung der Wasserschutzgebiete der Zonen I und II als harte Tabukriterien. Sie bitten darum, dass aufgrund der besonderen geologischen Verhältnisse auch die Wasserschutzgebiete der Zone III A als harte Tabuzonen eingestuft werden. Im Zuge der Anlagengenehmigung sind mögliche hydrogeologische Gefährdungen durch Fachgutachten zu beurteilen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des HSK ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten der Zone III A rechtlich zulässig. Daher können diese Zonen per Definition nicht als harte Tabuzonen ausgewiesen werden. Die Eingabe sollte insofern zurückgewiesen werden.

Für die Genehmigung von Windkraftanlagen im Verfahren nach BImSchG kann von der Genehmigungsbehörde die Erarbeitung von hydrogeologischen Gutachten gefordert werden. Die Eingabe sollte insofern als beachtet angesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingabe der **Stadtwerke Brilon** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen bzgl. der Einstufung von Wasserschutzgebieten der Zone III A zurückzuweisen und bzgl. der geforderten Gutachten als beachtet anzusehen.

41

Stadt Olsberg
Kneippkurort im Hochsauerland

Der Bürgermeister
Rathaus • Bigger Platz 6 • 59939 Olsberg
Tel.: 02962/982-0 • Telefax: 02962/982-226
e-Mail: post@olsberg.de
Internet: http://www.olsberg.de

Stadtverwaltung • Postfach 14 62 • 59933 Olsberg

Stadt Brilon
Rathaus
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 30. März 2015
I | II | III | IV 164
Forst | BWT | SwB

Stadtentwicklung
Stefan Vorderwülbecke

Telefon: 02962/982-255
Zimmer: 216
Fax: 02962/982-77-255
e-Mail: stefan.vorderwuelbecke@olsberg.de

Wir haben für Sie geöffnet:
Mo - Do 08.00 - 12.00 Uhr
Di 13.30 - 16.00 Uhr
Do 13.30 - 18.00 Uhr
Fr 07.30 - 13.00 Uhr

Terminvereinbarungen möglich!
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Olsberg, den 26. März 2015

Bauleitplanung;
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Satz 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Huxoll,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme zu einzelnen, im Entwurf der 97. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Brilon derzeit dargestellten Suchräumen mit den Kenn-Nummern 63, 66, 67 und 71 sind Ergebnisse aus der Potentialflächenanalyse der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Stadt Olsberg.

Die Stadt Olsberg bittet darum, diese in die weiteren Planungen zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Stadt Brilon entsprechend einfließen zu lassen und zu berücksichtigen.

Eingabe der Stadt Olsberg vom 26.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)

a) Angesichts der geringen Größe einiger Flächen an der Grenze zum Stadtgebiet Olsberg, die aus Sicht der Stadt Olsberg keine geeigneten Standorte darstellen und eventuell zu Konflikten führen könnten, bittet die Nachbarkommune, die Suchbereiche Nr. 63, 66, 67 und 71 tlw. aus dem Entwurf der 97. FNPÄ herauszunehmen.

b) Die Stadt Olsberg weist darauf hin, dass in ihrer Potentialflächenanalyse unmittelbar westlich des Briloner Suchbereiches Nr. 64 auf Olsberger Stadtgebiet der Suchraum Nr. 2 „Antfeld“ dargestellt ist.

(Hinweis: bei den nummerierten Flächen handelt sich um Teile der Suchbereiche nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien, die in der Karte 5.1 dargestellt sind).

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu a)

Da es sich bei den Suchbereichen 63, 66, 67 und 71 überwiegend um nicht arrondierungsfähige und zumeist kleinräumige Splitterflächen handelt, die in dieser frühen Planungsphase aus systematischen Gründen dargestellt wurden, sind diese Flächen aufgrund ihrer sehr geringen Flächengröße und der isolierten Lage im weiteren Verfahren ausgeschieden. Die Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als berücksichtigt angesehen werden.

41

- 2 -

a) Zur Fläche 63 (Größe: 1 ha):

Die Fläche liegt östlich von Esshoff unmittelbar an der nordöstlichen Grenze des Olsberger Stadtgebietes.

Abb. 1: Abstand von 300m zu Splittersiedlungen und Kleinsiedlungen mit Mischgebietscharakter und Wohnnutzungen im Außenbereich incl. einer Pufferzone von 200m

Beurteilung:

Die Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung der Stadt Olsberg, Teil 1 -harte und weiche Kriterien- berücksichtigt um Splittersiedlungen und Kleinsiedlungen mit Mischgebietscharakter sowie Wohnnutzungen im Außenbereich einen Abstand von 300m als *„hartes"* und damit nicht abwägbares Tabukriterium. Um die Splittersiedlung Esshoff und einer weiteren Wohnnutzung im Außenbereich ist die 300 m – Pufferzone in Abb. 1 farblich rot dargestellt.

Als zusätzliches, vom Rat der Stadt Olsberg festgesetztes *„weiches Tabukriterium"* wird eine Pufferzone von zusätzlich 200m festgelegt, die in Abb. 1 farblich „grün" dargestellt ist. Die Fläche 63 östlich von Esshoff liegt innerhalb dieser *„weichen Tabuzone"*.

Des Weiteren liegt die Fläche 63 innerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR; s. Abb. 2).

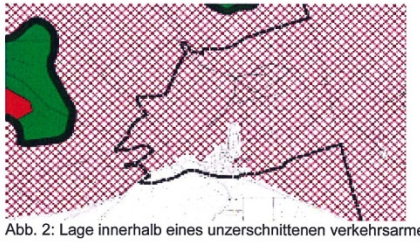

Abb. 2: Lage innerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR)

Zu b)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingabe der **Stadt Olsberg** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als berücksichtigt anzusehen.

b) Zur Fläche 66 (Größe: 2 ha):

Die Fläche liegt westlich des Altenbürener Gewerbegebietes unmittelbar an der nordöstlichen Grenze des Olsberger Stadtgebietes.

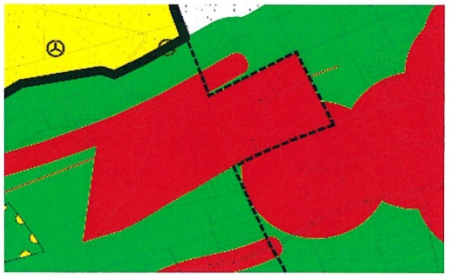

Abb. 4: Abstand beidseitig von klassifizierten Bundesstraßen von jeweils 20 m incl. einer Pufferzone von 160m

Beurteilung:
Gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz wird in der Potentialflächenanalyse der Stadt Olsberg, Teil 1 - harte und weiche Kriterien- als *„hartes Tabukriterium"* für klassifizierte Strassen einschl. planfestgestellter Straßen für die geplante B 7n ein Schutzbereich von jeweils 20 m beidseitig der geplanten Bundesstraße festgelegt.

Darüber hinaus wird auf Empfehlung der Straßenbaulastträger bei klassifizierten und planfestgestellten Straßen eine Pufferzone von 160 m (= 2-facher Rotordurchmesser) als *„weiches Tabukriterium"* festgelegt, um Probleme bei Eiswurf, etc. zu minimieren.

Die Fläche 66, westlich von Altenbüren, liegt innerhalb der farblich rot dargestellten *„harten Tabuzone"*.

c) Zur Fläche 67 (Größe: 2 ha):

Die Fläche liegt südwestlich des Altenbürener Gewerbegebietes unmittelbar an der nordöstlichen Grenze des Olsberger Stadtgebietes.

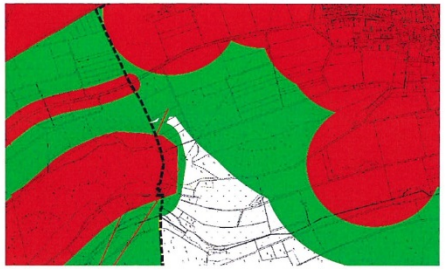

Abb. 5: Abstand von einer 100 m- Pufferzone bei Naturschutzgebieten (NSG)

Abb. 6: Abstand von einer 100 m - Pufferzone bei Hochspannungsleitungen (ab 110 kV)

Beurteilung:
a) Abstand zur 100m-Pufferzone bei Naturschutzgebieten
In der Potentialflächenanalyse der Stadt Olsberg werden die im Landschaftsplan festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach dem Bundesnaturschutzgesetz als *„harte Tabukriterien"* aufgenommen und farblich rot dargestellt.
Zusätzlich wird zu diesen Gebieten eine Pufferzone von 100 m als *„weiches Tabukriterium"* zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt der allgemeinen Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten festgelegt.
Die Fläche Nr. 67 liegt tw. unmittelbar südlich des Naturschutzgebietes (NSG) „Hölzerner Peter" zwischen Antfeld und Altenbüren überwiegend im Bereich der 100m-Pufferzone zum NSG „Hölzerner Peter". Schutzzweck dieses NSG ist ein bewaldeter Bergrücken mit einem differenzierten Bu-

schenmischwald. Entlang seiner Scheitellinie verläuft ein hohes, natürliches Felsband mit vorgelagerten, natürlichen Blockhalden.

b) Abstand zur 100m-Pufferzone bei Hochspannungsleitungen
Für Hochspannungsleitungen (ab 110 kV) wird in der Potentialflächenanalyse der Stadt Olsberg als *„hartes Tabukriterium"* eine Fläche von 10 m beidseits der Ausleger der Leitung sowie eine Pufferzone als *„weiches Tabukriterium"* von 100 m zur Vermeidung von Turbulenzschäden an den Leiterseilen durch die Nachlaufschleppe von Windkraftanlagen festgesetzt.

Die Fläche 67 liegt tw. in der 100m-Pufferzone zum NSG „Hölzerner Peter" sowie tw. im Bereich der 100m-Pufferzone zur 110 kV-Leitung (s. Abb. 5 und 6).

d) Zur Fläche 71 (Größe: 1 ha):

Die Fläche liegt in einer Entfernung von ca. 500 m zur östlichen Grenze des Olsberger Stadtgebietes.

Abb. 7: Abstand von 300m zu bewohnten Einzelgebäuden im Außenbereich mit Wohngenehmigung incl. einer Pufferzone von 200m

Beurteilung:
In der Potentialflächenanalyse der Stadt Olsberg, Teil 1 -harte und weiche Kriterien- wird ein Abstand von 300m als *„hartes Tabukriterium"* um bewohnte Einzelgebäude im Außenbereich mit Wohngenehmigung festgelegt. Die betroffene Fläche ist in Abb 1. farblich rot dargestellt.

Zusätzlich wird als *„weiches Tabukriterium"* eine Pufferzone von zusätzlich 200m als ertragsoptimierter Betrieb von mindestens 3 Windkraftanlagen im Gesamtabstand von 500m festgelegt.

Die Fläche 71 liegt tw. innerhalb der farblich grün dargestellten 200 m – Pufferzone.

e) Hinweis zur Fläche 64 (Größe: 32 ha):

In der Potentialflächenanalyse der Stadt Olsberg, Teilplan 2 – Abwägung konkurrierende Belange- ist unmittelbar westlich der Fläche 64 auf Olsberger Stadtgebiet der Suchraum Nr. 2 „Antfeld" dargestellt.

Abb. 8: Lage und Abgrenzung des Suchraums Nr. 2 „Antfeld" in der Potentialflächenanalyse der Stadt Olsberg

Fazit:
Angesichts der geringen Größe einiger Flächen an der Grenze zum Stadtgebiet Olsberg, die aus Sicht der Stadt Olsberg keine geeigneten Standorte darstellen und evtl. zu Konflikten führen könnten sowie aus den oben beschriebenen Gründen bittet die Stadt Olsberg, die Flächen mit den Kenn-Nummern 63, 66, 67 und 71 tw. aus dem Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon heraus zu nehmen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hubertus Schulte

Fischer, Martina

Von: Oscar.FanecaSantos@strassen.nrw.de
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2015 12:40
An: 61 - Stadtplanung
Betreff: 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschusswirkung an anderer Stelle

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 27.02.2015 bzw. 04.05.2015

Sehr geehrte Frau Fischer,

für den Streckenabschnitt der B 7n Nuttlar-Brilon gehen wir momentan davon aus, dass sich der dargestellte Planungsstand im Bereich der Anbindung an die B 480alt weiter nördlich befindet. Bei einer Fortführung der B 7 als B 480n in Richtung Brilon / Alme bzw. Bad Wünnenberg befinden sich Varianten in der Diskussion, die je nach Ausbildung der dann erforderlichen Verknüpfung mit der B 480alt weitere Auswirkungen auf die Trassenführung der B 7n haben könnten.

Dies kann abschließend erst mit einer konkretisierten Planung der B480n OU Brilon / Alme definiert werden. Für die Maßnahme besteht jedoch kein Planungsauftrag. Die zurzeit laufende Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Bundesstraßen bleibt somit abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Trassenbereich der B 7n offen zu halten.

Sollten sich aus dieser Stellungnahme Fragen ergeben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oscar Santos

--

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
Abteilung Betrieb und Verkehr | Planungen Dritter
Lanfertsweg 2 | 59872 Meschede
Telefon: 0291 298 141 | Fax: 0291 298 216 | Mobil: 0172 8521034
E-Mail: oscar.fanecasantos@strassen.nrw.de | Internet: www.strassen.nrw.de

15.05.2015

Eingaben des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Meschede,

- **vom 08.05.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und**
- **vom 04.11.2015 vor der 2. Behördenbeteiligung (1. öA)**

Anlässlich der frühzeitigen Beteiligung bittet der Landesbetrieb, die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Trassenverlauf der B 7 n offen zu halten, da erst mit einer konkretisierten Planung der B 480 n OU Brilon / Alme definiert werden kann, wie sich die Verknüpfung mit der B 480 alt darstellt und welche Auswirkungen sie auf die Trassenführung der B 7 n haben könnte.

Per Email vom 04.11.2015 teilt Straßen.NRW mit, dass der in den Planunterlagen zur 97. FNPÄ zugrunde gelegte Trassenverlauf der B 7 n dem aktuellen Planungsstand entspricht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da ein Aussetzen der Bauleitplanung zur 97. FNPÄ nicht vertretbar ist und um eine Kollision der kommunalen Windkonzentrationsplanung mit dem für die Region bedeutsamen Weiterbau der B 7 n zu vermeiden, wurde der Landesbetrieb mit Schreiben vom 15.09.2015 noch vor der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB um erneute Stellungnahme gebeten. Aus den zur Verfügung gestellten Plänen konnte die Behörde entnehmen, dass die von der Stadt Brilon angenommene Trasse der B 7 n die potentielle KZ 1 kreuzt. Das Straßenbauvorhaben B 480 n und seine möglichen Auswirkungen wurde wegen der fehlenden Planreife im Rahmen der 97. FNPÄ nicht berücksichtigt.

Da der von der Stadt Brilon zugrunde gelegte Trassenverlauf der B 7 n nach Aussage des Landesbetriebes dem aktuellen Planungsstand entspricht und im Rahmen der 2. Behördenbeteiligung keine weitere Stellungnahme erfolgte, sollten die Eingaben zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Von: Oscar.FanecaSantos@strassen.nrw.de
An: 61 - Stadtplanung
Betreff: 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon
Datum: Mittwoch, 4. November 2015 15:36:03
Anlagen: image001.png

---

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen
Ihr Schreiben vom 15.09.2015

Sehr geehrte Frau Fischer,

der von Ihnen in den Unterlagen zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde gelegte Trassenverlauf der B7n entspricht dem aktuellen Planungsstand.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oscar Santos

--

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
Abteilung Betrieb und Verkehr | Planungen Dritter
Lanfertsweg 2 | 59872 Meschede
Telefon: 0291 298 141 | Fax: 0291 298 216 | Mobil: 0172 8521034
E-Mail: oscar.fanecasantos@strassen.nrw.de | Internet: www.strassen.nrw.de

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben des **Landesbetriebes Straßenbau NRW**, Meschede, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Montag, 20. April 2015 19:01
An: 61 - Stadtplanung
Cc: Alexander Müller; Jörg Wichmann
Betreff: 97_Änd_FNP_WEA_Stadt_Brilon_Link_305554671
Anlagen: 97_Änd_FNP_WEA_Stadt_Brilon_Bilder.zip; Belange_Telefonica_97_Änd_FNP_WEA_Stadt_Brilon.xlsx

IHR SCHREIBEN VOM: 31. März 2015
IHR ZEICHEN: 61.20.02-97

Sehr geehrte Frau Fischer,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- es verlaufen 19 unserer Richtfunkverbindungen innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets.
- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail drei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.
- im Umkreis von 250m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen.
- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Eingabe von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, München, vom 20.04.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)

Die Telefónica informiert, dass innerhalb des Plangebietes 19 Richtfunkverbindungen des Unternehmens verlaufen und weist darauf hin, dass im Umkreis von 250 m um ihre Funkstandorte keine Windenergieanlagen aufgebaut werden dürfen, um Störungen auszuschließen. Für genaue Überprüfungen sind jedoch Anlagentypen und Standortkoordinaten erforderlich.
Aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit bittet die Telefónica um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der horizontalen und vertikalen Schutzbereiche gegenüber Masten, Rotoren, Baukränen etc. in die Bauleitplanung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt, soweit bauleitplanerische Relevanz besteht. Wie die Telefónica mitteilt, kann sie nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung dezidierte Stellungnahmen abgeben. Im Rahmen der 97. FNPÄ werden nur Konzentrationszonen dargestellt, in denen grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Über die Einzelstandorte, Anzahl der WEA und Bauhöhen über Grund etc. können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Angaben gemacht werden Derartige Festlegungen sind nur auf der nachgeordneten Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren möglich. Nur aufgrund derartiger Details sind Aussagen zu Aus-/Wechselwirkungen möglich. Im Hinblick auf Richtfunktrassen-/verbindungen ist die Telefonica daher im Einzelgenehmigungsverfahren durch den Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde zu beteiligen.

Die Eingabe sollte insofern als beachtet angesehen werden.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	B-Standort in WGS84						Höhen Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek				Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek			
305554671	51	21	53,9	8	39	1,28	645	46,4	691,4	51	20	39,12	8	34	3,83	599	21,5	620,5
305554178	51	24	5,33	8	30	45,63	576	44,4	620,4	51	21	53,9	8	39	1,28	645	46	691
305554162	51	27	51,42	8	37	46,31	358	24	382	51	28	27,58	8	42	46,25	451	31,8	482,8
305555169	51	24	5,33	8	30	45,63	576	44,4	620,4	51	22	11,13	8	28	55,98	549	30,3	579,3
305555138	51	24	5,33	8	30	45,63	576	47,8	623,8	51	21	5,78	8	21	23,37	338	24,5	362,5
305531141	51	24	5,33	8	30	45,63	576	43,5	619,5	51	18	10,13	8	11	37,23	591	42,5	633,5
305531142	51	24	5,33	8	30	45,63	576	45,2	621,2	51	18	10,13	8	11	37,23	591	39	630
305531143	*siehe Link 305531142*									*siehe Link 305531142*								
305555672	51	24	5,33	8	30	45,63	576	45,2	621,2	51	30	54,02	8	23	46,39	348	17,3	365,3
305554628	51	24	5,33	8	30	45,63	576	45,2	621,2	51	29	11,65	8	25	47,66	360	34,5	394,5
305554101	51	24	5,33	8	30	45,63	576	45,2	621,2	51	27	27,64	8	32	12,4	448	51,6	499,6
305531181	51	24	5,33	8	30	45,63	576	42,4	618,4	51	37	18,81	8	59	48,58	413	52,5	465,5
305531182	*siehe Link 305531181*									*siehe Link 305531181*								
305554145	51	24	5,33	8	30	45,63	576	46,1	622,1	51	28	27,58	8	42	46,25	451	31,8	482,8
305554121	51	24	5,33	8	30	45,63	576		576	51	24	51,92	8	39	21,71	473	10	483
305557356	51	24	5,33	8	30	45,63	576	44,4	620,4	51	24	17,91	8	35	12,7	413	32,5	445,5
305557357	*siehe Link 305557356*									*siehe Link 305557356*								
305557338	51	24	5,33	8	30	45,63	576	45,2	621,2	51	23	51,72	8	33	43,2	462	23,3	485,3
305554178	51	24	5,33	8	30	45,63	576	44,4	620,4	51	21	53,9	8	39	1,28	645	46	691

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingabe der **Telefónica Germany GmbH & Co. OHG**, München, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als beachtet anzusehen.

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely
i.A. Herr Quoc Tan HOANG, B.Eng.
Specialist for microwave links issues

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-23 31 (Herr Quoc Tan Hoang / Frau Stefanie Töpper)
und o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Bitte finden Sie hier die handelsrechtlichen Pflichtangaben: www.telefonica.de/pflichtangaben

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

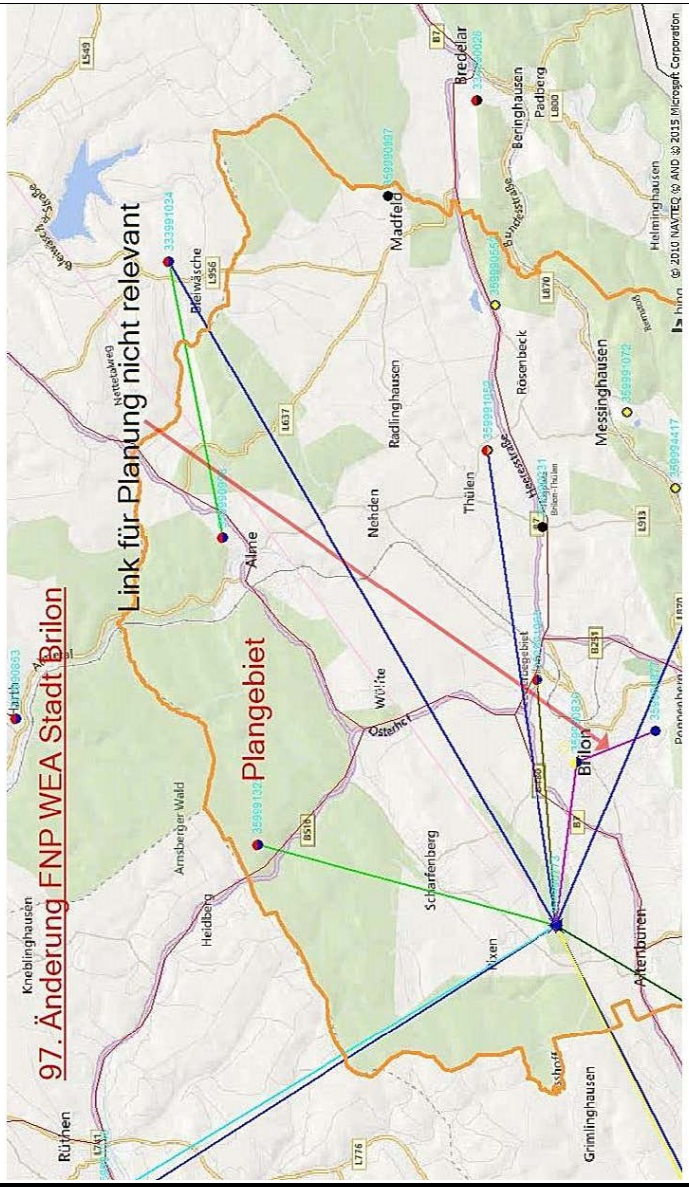

Link für Planung nicht relevant
Plangebiet
97. Änderung FNP WEA Stadt Brilon
Messinghausen
Altenbüren
Poppenberg
Hoppecke
Antfeld
Olsberg
Bigge
Gevelinghausen
Helmeringhausen
Elleringhausen
Bruchhausen
Wulmeringhausen
Assinghausen
Wiemeringhausen
Elpe
Brunskappel
Kodthausen
Heringhausen
Rhenegge
Bontkirchen
Stormbruch
Sudeck
Giebringhausen
Ottlar
Rattlar
Hemmighausen
Schwalefeld
Eimelrod
Willinger (Upland)
Neerdar
Bömighausen
Usseln
Stryck
Welleringhausen
Alleringhausen
W A L D E C K - F R A N K E N B E R G
H O C H S A U E R L A N D K R E I S
© 2010 NAVTEQ © AND © 2015 Microsoft Corporation

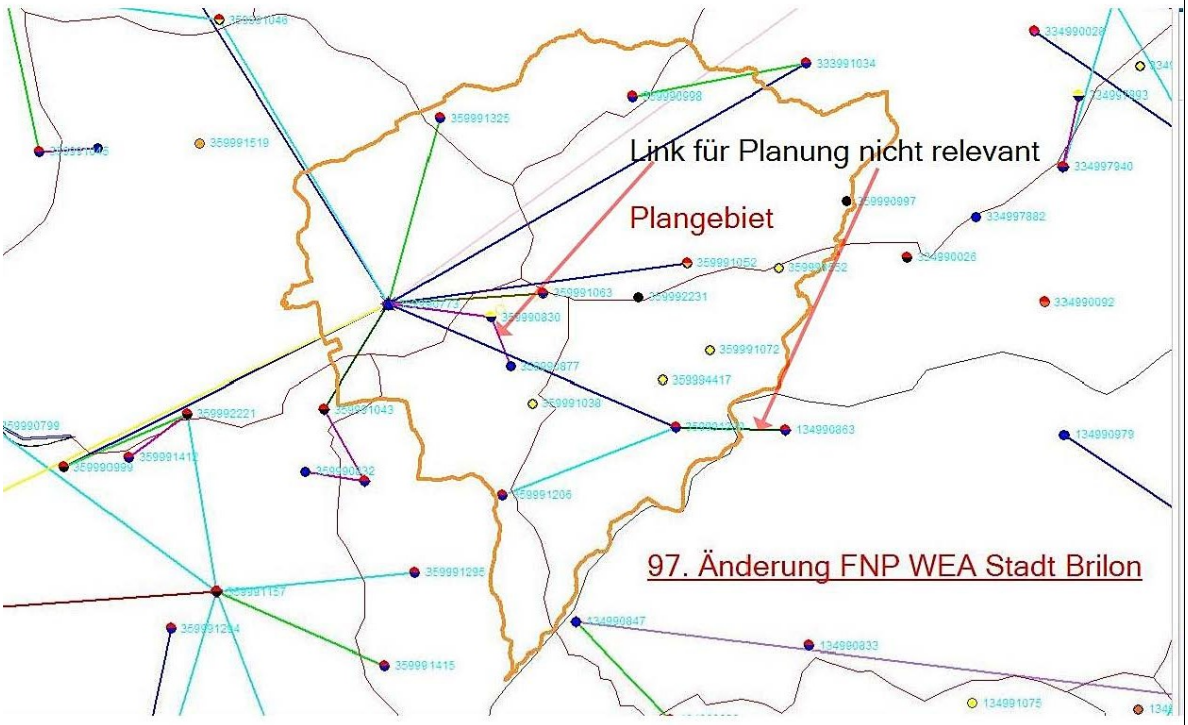
Link für Planung nicht relevant
Plangebiet
97. Änderung FNP WEA Stadt Brilon

WESTNETZ

(49)

Westnetz GmbH, Hellefelder Str. 8, 59821 Arnsberg

Stadt Brilon
- Stadtplanung -
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 27. März 2015
I | II | III | IV 61
Forst | BWT | SwB

Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen	61.20.02-97
Ihre Nachricht	27.02.15
Unsere Zeichen	DRW-Z-AP-N-Kr/lö
Name	Jürgen Kernchen
Telefon	02931 84-2457
Telefax	02931 84-2067
E-Mail	juergen.kernchen@westnetz.de

Arnsberg, 26. März 2015

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Satz 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Gebiet der Stadt Brilon betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin

- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom der Westnetz GmbH.

Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständigen Abteilungen des Gas-Hochdrucknetzes und der Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen der Westnetz GmbH weitergeleitet. Von dort erhalten Sie jeweils eine gesonderte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i. A. Kernchen

i. A. Neuhaus

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edi-netz.de

Ein Unternehmen der RWE

DVGW TSM GEPRÜFT
VDE TSM GEPRÜFT

Westnetz GmbH
Hellefelder Straße 8
59821 Arnsberg
T +49 2931 84-0
F +49 2931 84-2110
I www.westnetz.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Grönner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489
USt.-IdNr. DE 8137 98 535

STROM

<u>Eingaben der WESTNETZ GmbH:</u>

a) **<u>Regionalzentrum Arnsberg, vom 26.03.2015 und</u>**
b) **<u>Spezialservice Strom, Dortmund, vom 07.04.2015</u>**

jeweils zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)

c) **<u>Regionalzentrum Arnsberg, vom 16.12.2015 und</u>**
d) **<u>Spezialservice Strom, Dortmund, vom 04.01.2016</u>**

jeweils zur 2. Behördenbeteiligung (1. öA)

zu a)

Die Eingabe ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom der Westnetz und es bestehen seitens des Regionalzentrums Arnsberg keine Bedenken.

zu b)

Die Eingabe ergeht für die im Betreff des Schreibens aufgelisteten und betroffenen Hochspannungsfreileitungen 1. - 5. und Umspannanlagen 6. - 7. Ansonsten ist die Eingabe mit der Stellungnahme zu d) identisch.

zu c)

Die Eingabe ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom im Auftrag der RWE Deutschland AG. Es wird um weitere Beteiligung gebeten, um prüfen zu können, ob Anlagen von externen Kompensationsmaßnahmen betroffen sind. im Übrigen bestehen seitens des Regionalzentrums Arnsberg keine Bedenken.

WESTNETZ

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadtverwaltung Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 13. April 2015
I | II | III | IV
Forst | BWT | SwB

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen 61.20.02-97
Ihre Nachricht 27.02.2015
Unsere Zeichen DRW-S-LK/1561/DS/99.558/CK
Name Dirk Siebers
Telefon 0231 438-3689
Telefax 0231 438-5789
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 07. April 2015

Bauleitplanung:
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (1) Satz 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß §2 (2) BauGB

1. **110 kV-Hochspannungsfreileitung Büren-Olsberg, Bl. 1561 (Maste 42a bis 110)**
2. **110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig-Brilon, Bl. 1627 (Maste 8/Bl.1561 bis UA Brilon)**
3. **110-kV-Hochspannungsfreileitung Nehden-Marsberg, Bl. 1680 (UA Nehden bis Mast 3/Bl. 4332)**
4. **110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Nehden, Bl. 1773 (Mast N 131/Bl. 4335 bis UA Nehden)**
5. **110-kV-Hochspannungsfreileitung Einführung Nehden 2 (aus Olsberg) Bl. 1818 (Mast 1067/Bl. 1561 bis UA Nehden)**
6. **Umspannanlage Nehden**
7. **Umspannanlage Brilon**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Stadtgebiet Brilon verlaufen die im Betreff unter 1. bis 5. genannten Hochspannungsfreileitungen.

Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 6. und 7. genannten Umspannanlagen.

Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Die Gauß-Krüger-Koordinaten der Hochspannungsfreileitungsmaste entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.

DS150407.e06 Stadt Brilon Bl. 1561

Ein Unternehmen der RWE

DVGW TSM GEPRÜFT
VDE TSM GEPRÜFT

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung: Heinz Büchel, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 25719
Bankverbindung: Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Gläubiger-IdNr. DE05ZZZ00000109489
USt.-IdNr. DE 8137 98 535

zu d)

Die Westnetz weist unter Beifügung diverser Karten und Leitungspläne darauf hin, dass die Konzentrationszonen 1, 3 und 4 teilweise im Schutzstreifen der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Büren-Olsberg liegen. Die Karten und Leitungspläne sind nicht in die Sitzungsunterlagen mit aufgenommen worden, da sie in der Örtlichkeit gut erkennbar und damit bekannt sind.

Ferner geht die Westnetz auf bestehende Grunddienstbarkeiten für die Hochspannungsleitungen und Nebeneinrichtungen ein.

Desweitern gibt das Unternehmen Hinweise auf das Anpflanzen von Bäumen.

Die Westnetz weist auf notwendige Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen hin sowie auf Gefährdungen der Leitungen durch Eisabwurf und Blitzeinschlägen bei Windkraftanlagen.

Sie bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.

<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>

zu a)

Da keine Bedenken bestehen, sollte die Eingabe zur Kenntnis genommen werden.

zu b)

Die Betroffenheit der aufgeführten Hochspannungsfreileitungen bezieht sich auf die zum Verfahrensstand „Scoping“ noch sehr große Potentialflächenkulisse von 74 Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von 1.732,4 ha. Durch die Reduzierung des Änderungsbereiches zur öffentlichen Auslegung / 2. Behördenbeteiligung auf 7 Konzentrationszonen ist nur noch die Hochspannungsfreileitung zu 1. Büren-Olsberg betroffen.

49 b

WESTNETZ

Seite 2

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Bei der geplanten bzw. ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten:

Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen" empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

DS150407.e06 Stadt Brilon Bl. 1561

Ein Unternehmen der RWE

Da die Eingaben zu b) und d) ansonsten wörtlich identisch sind, wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Verwaltung zu d) verwiesen.

zu c)

Zu Kompensationsmaßnahmen können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Angaben gemacht werden. Sie werden auf der nachgeordneten Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren festgesetzt und durchgeführt. Die erbetene Beteiligung wird durch den Hochsauerlandkreis sichergestellt. Da ansonsten keine Bedenken bestehen, sollte die Eingabe zur Kenntnis genommen werden.

zu d)

Die räumliche Lage der betreffenden Freileitungen ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Stadt mit der 97. FNPÄ ausschließlich die räumliche Lage von Konzentrationszonen regelt. Die Anordnung von WEA sowie die gesamte Infrastruktur sind hingegen auf der nachgeordneten Genehmigungsebene angesiedelt.

Die Hinweise bezüglich der vorhandenen Grunddienstbarkeiten und das Anpflanzen von Bäumen werden zur Kenntnis genommen.

Abstandsregelungen sind auf dieser Planungsebene weder möglich noch vorgesehen, da die hierzu notwendigen Detailinformationen wie z.B. Anlagentyp, Bauhöhe, Rotordurchmesser etc. nicht bekannt und im Übrigen auch nicht Regelungsgegenstand sind. Es handelt sich vielmehr um Einzelfallbetrachtungen.

Die Mindestabstände zu den Freileitungen ergeben sich jeweils aus den technischen Regelwerken. Die Abstände sind z. B. abhängig vom Rotordurchmesser und dem Vorhandensein von schwingungsdämpfenden Maßnahmen an den Freileitungen.

(49 b)

WESTNETZ

Seite 3

a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen
≥ 3 x Rotordurchmesser.

b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen
> 1 x Rotordurchmesser.

a)

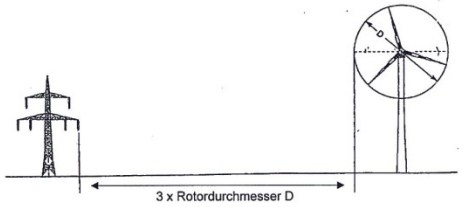

b)

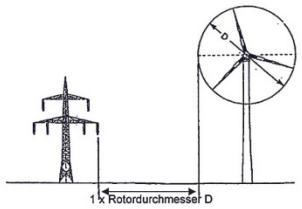

Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

DS150407.e06 Stadt Brilon Bl. 1561

Ein Unternehmen der RWE

Im Flächennutzungsplanverfahren können Freihaltezonen entlang der Stromleitungen nur sehr bedingt ausgewiesen werden, da die Stadt als Plangeber keinen Einfluss darauf hat, ob seitens der Anlagenbetreiber schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Freileitungen vorgesehen werden. Diese Faktoren sind erst bei Einreichung entsprechender Bauanträge nach BImSchG für Windkraftanlagen bekannt. Die Prüfung der Einhaltung der Abstände hat daher im nachgeordneten einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Entsprechend wird die Westnetz auf dieser Verfahrensebene durch den Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde zu beteiligen sein. Die Stellungnahme wird an den HSK weitergeleitet. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Die genannten Gefahren durch Eisabwurf oder Blitzschlag werden zu Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **WESTNETZ GmbH -Regionalzentrum Arnsberg-** entsprechend den vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **WESTNETZ GmbH -Spezialservice Strom-**, Dortmund, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen durch die Darstellung der Freileitungen im Flächennutzungsplan, die Aufnahme eines Hinweises in der Begründung bzw. durch Verweis auf das nachgeordnete Genehmigungsverfahren nach BImSchG als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

WESTNETZ

(49 B)

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Wir haben Ihre Unterlagen von dem Regionalzentrum Arnsberg erhalten. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz).

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.V. i.A.

Anlage
Lagepläne Maßstab 1:2000
Tabelle Gauß-Krüger Koordination der Maste

Verteiler
Bl. 1561, Bl. 1627, Bl. 1680, Bl. 1773, Bl. 1818

DS150407.e06 Stadt Brilon Bl. 1561

Ein Unternehmen der RWE

WESTNETZ

Westnetz GmbH, Hellefelder Str. 8, 59821 Arnsberg

Stadt Brilon
- Stadtplanung -
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 18. Dez. 2015
I | II | III | IV
Forst | BWT | SwB | 61

Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen	61.20.02-97
Ihre Nachricht	19.11.15
Unsere Zeichen	DRW-Z-AP-N-Kr/lö
Name	Jürgen Kernchern
Telefon	02931 84-2457
Telefax	02931 84-2067
E-Mail	juergen.kernchen@westnetz.de

Arnsberg, 16. Dezember 2015

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Gebiet der Stadt Brilon betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin
- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom im Auftrag der RWE Deutschland AG.
Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständigen Abteilungen des Gas-Hochdrucknetzes und der Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie jeweils eine gesonderte Stellungnahme.

Ob unsere Anlagen von einer externen Kompensation betroffen sind, ist aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich. Bezüglich der Ausgleichsflächen bitten wir Sie uns weiter zu beteiligen, falls die Maßnahmen noch nicht ausgeführt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i. A. Kernchen

i. A. Neuhaus

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edi-netz.de

Ein Unternehmen der RWE

DVGW TSM GEPRÜFT
VDE TSM GEPRÜFT

Westnetz GmbH
Hellefelder Straße 8
59821 Arnsberg
T +49 2931 84-0
F +49 2931 84-2110
I www.westnetz.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Grönner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489
USt.-IdNr. DE 8137 98 535

WESTNETZ

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Brilon
Fachbereich IV
Abt. 61 Bauverwaltung
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 08. Jan. 2016
I II III IV
Forst BWT SwB 64

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen 61.20.02-97
Ihre Nachricht 19.11.2015
Unsere Zeichen DRW-S-LK/1561/DS/104.654/Bx
Name Dirk Siebers
Telefon 0231 438-3689
Telefax 0231 438-5789
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 04. Januar 2016

Bauleitplanung:
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß §2 (2) BauGB

110 kV-Hochspannungsfreileitung Büren-Olsberg, Bl. 1561
(Maste 43 bis 105)

DVGW TSM GEPRÜFT
VDE TSM GEPRÜFT

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Stadtgebiet Brilon verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung.

Die Konzentrationszonen 1, 3 und 4 für die Errichtung von Windenergieanlagen liegen teilweise im Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Die bestehende Hochspannungsleitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung: Heinz Büchel, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HR B 25719
Bankverbindung: Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Gläubiger-IdNr. DE05ZZZ00000109489
USt.-IdNr. DE 8137 98 535

WESTNETZ

dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitung sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Bei der geplanten bzw. ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten:

Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitung durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden kann.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen" empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen
$\geq$ 3 x Rotordurchmesser.

b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen
> 1 x Rotordurchmesser.

WESTNETZ

a)

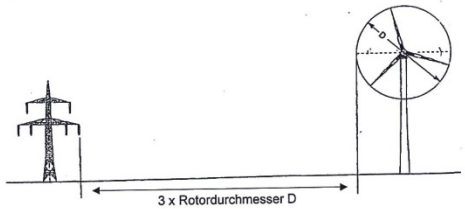

b)

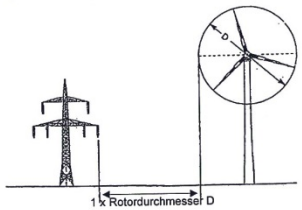

Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Wir haben Ihre Unterlagen über das Regionalzentrum Arnsberg erhalten. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz).

WESTNETZ

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.A.

Anlage
1 Satz Lagepläne, Maßstab 1 : 2000

Verteiler
Bl. 1561

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Stadt Brilon
IV/61 - Stadtplanung

Von:	detlef.voss@westnetz.de
Gesendet:	Donnerstag, 26. März 2015 09:38
An:	61 - Stadtplanung
Betreff:	WG: 97. Änderung des FNP zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA-Anlagen_Erdgashochdruckleitungen der RWE Deutschland AG

Von: Voß, Detlef
Gesendet: Donnerstag, 26. März 2015 08:22
An: 'planung@brilon.de'
Cc: Barg, Udo; Grepel, Claudia
Betreff: 97. Änderung des FNP zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA-Anlagen_Erdgashochdruckleitungen der RWE Deutschland AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 27. Februar 2015 teilen Sie der Westnetz GmbH, Arnsberg unter Beifügung von Planunterlagen die o. g. Maßnahme mit. Der Vorgang wurde an uns zur Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der Erdgashochdruckleitungen der RWE Deutschland AG weitergeleitet. Der Betrieb und die Verwaltung der Erdgashochdruckleitungen wurde der Westnetz GmbH, als Pächter der Leitungen, übertragen.

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000, dem Sie die ungefähre Lage der Leitungen entnehmen können. Der Verlauf ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen bis ca. 20 m gegenüber der tatsächlichen Lage sind möglich.

Innerhalb von Privatgrundstücken verlaufen unsere Erdgashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen von bis zu 6,0 m (jeweils 3,0 m rechts und links der Leitung). Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Bezüglich der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen, insbesondere Erdgasleitungen und Windenergieanlagen, verweisen wir auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 vom 28. September 2004 (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Bonn). Hierin heißt es:

"Im Aufprallbereich (Abstand zur WEA < a_G) ist im Falle eines Gondelabwurfes mit starker Beschädigung der Leitung zu rechnen. Die Ursache hierfür ist das Eindringen der Gondel im anstehenden Erdreich um mehrere Dezimeter mit der entsprechenden Verdichtung. Gasleitungen dürfen sich nicht in diesem Bereich befinden."

Das vorgenannte DVGW-Rundschreiben G 04/04 und das Gutachten der Ingenieurgesellschaft Veenker fügen wir diesem Schreiben bei.

Der Aufprallbereich ist abhängig unter anderem von der Narbenhöhe und dem Gondelgewicht. Es können Abstände von bis zu > 30m zur Gashochdruckleitung erforderlich werden. Eine Formel zur Berechnung des Aufprallbereiches ist im Rundschreiben aufgeführt und erläutert. Zur Berechnung kann die beigefügte Excel-Tabelle hinzugezogen werden.

Im Hinblick auf eine mögliche Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes unserer Leitungen bitten wir des Weiteren um Abstimmung zur geplanten Anbindungen der Windkraftanlagen an das Stromversorgungsnetz (siehe hierzu: AfK-Empfehlung Nr. 3 "Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen" Ausgabe 11/2007).

Wir dürfen an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Befahren unserer Leitungstrassen mit Raupen, Kettenfahrzeugen, sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ohne unsere Zustimmung nicht zulässig ist.

1

GAS

Eingaben der WESTNETZ GmbH, Dortmund

a) **vom 26.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und**
b) **vom 25.01.2016 zur 2. Behördenbeteiligung (1. öA)**

Die Eingabe erfolgt durch die Westnetz als Pächterin der betroffenen Erdgashochdruckleitungen der RWE Deutschland AG.

zu a)

Die Westnetz weist unter Beifügung eines Übersichtsplanes zum Verlauf der Leitungen, dem DVGW-Rundschreiben G 04/04 v. 28.09.2004 und dem Gutachten Veenker insbesondere auf den baufrei zu haltenden Schutzstreifen bei Erdgashochdruckleitungen innerhalb von Privatgrundstücken und auf die erforderlichen Abstände zwischen Erdgasleitungen und Windenergieanlagen abhängig vom Aufprallbereich bei Gondelabwurf hin.

Hinsichtlich des kathodischen Korrosionsschutzes der Erdgasleitungen wird um Abstimmung zur geplanten Anbindung der WKA an das Stromversorgungsnetz gebeten.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Be-, bzw. Überfahren der Leitungstrassen und Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der Zustimmung bedürfen und mit der Westnetz abzustimmen sind.

Um weitere Verfahrensbeteiligung wird gebeten.

Erforderlich werdende Überfahrten sind mit unserem nachfolgend aufgeführten Mitarbeiter abzustimmen und nach seinen Angaben durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.

Die Leitungen werden örtlich durch unseren Mitarbeiter Herrn Barg, Tel. 0291/2998-285 bzw. 0173/5865267, betreut.

Bei jeglichen Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich hat eine örtliche Einweisung der tätig werdenden Baufirmen durch uns zu erfolgen.

Des Weiteren ist bei der weiteren Planung unsere Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren der Westnetz GmbH zu beachten.

Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung an Ihren Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Detlef Voß

Westnetz GmbH
Systeme, Daten und Dokumentation
Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund,
T intern 711-6319
T extern +49 231 438-6319
F +49 231 438-38-6319

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung: Heinz Büchel, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HR B 25719
USt.-IdNr. DE 8137 98 535

2

zu b)

Die Westnetz weist unter Beifügung eines Übersichtsplanes zur Leitungslage darauf hin, dass im südlichen Bereich des Suchraums 7 (Konzentrationszone 5) die Erdgasleitung L.-Str. 197 entlang der B 7 verläuft. In den übrigen Konzentrationszonen verlaufen keine Erdgashochdruckleitungen des Unternehmens. Um Übrigen verweist die Westnetz auf ihre Eingabe im Scoping-Verfahren mit der Anmerkung, dass das o. g. Veeker-Gutachten hinsichtlich der Abstände zwischen Erdgasleitungen und WKA überarbeitet und mit DVGW-Rundschreiben G 07/15 in Umlauf gebracht wurde.

Um weitere Verfahrensbeteiligung wird gebeten.

Hinweis der Verwaltung:

Die diversen Gutachten, Rundschreiben und Berechnungen wurden aufgrund ihres Umfanges nicht mit in die Sitzungsanlagen aufgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu a) und b)

Die räumliche Lage der Erdgasleitung L.-Str. 197 ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Stadt mit der 97. FNPÄ ausschließlich die räumliche Lage von Konzentrationszonen regelt. Die Anordnung von WEA sowie die gesamte Infrastruktur sind hingegen auf der nachgeordneten Genehmigungsebene angesiedelt.

Von: detlef.voss@westnetz.de
Gesendet: Montag, 25. Januar 2016 10:23
An: 61 - Stadtplanung
Cc: udo.barg@westnetz.de; claudia.grepel@westnetz.de; stephen.dench.extern@westnetz.de
Betreff: 97. Änd. des FNP, Az.: 61.20.02-97, RWE Erdgashochdruckleitung L.-Str. 197
Anlagen: Brilon_WEA.pdf; n e u _ 20151111 RS 07_15 Forschungsbericht Windenergieanlagen.pdf; n e u _ DVGW Rundschreiben G 07_15 WEA-Abstände.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. November 2015 zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Im südlichen Bereich des Suchraumes Nr. 7 verläuft die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 197 der RWE Deutschland AG entlang der Bundesstraße 7. Der Betrieb und die Verwaltung der Leitung wurde der Westnetz GmbH übertragen.

Wir verweisen hierzu auf die Ihnen vorliegende E-Mail-Nachricht vom 26. März 2015. Wir hatten Ihnen ein DVGW-Rundschreiben und ein Gutachten der Ingenieurgesellschaft Veenker beigefügt.

Dieses Gutachten wurde überarbeitet und mit dem DVGW-Rundschreiben G 07/15 in Umlauf gebracht. Beide aktuellen Unterlagen fügen wir mit der Bitte um Berücksichtigung bei.

Weiterhin übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000, dem Sie Leitungslage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Die Hinweise der Ihnen vorliegenden E-Mail vom 26. März haben weiterhin Bestand. In den übrigen Konzentrationszonen verlaufen keine Erdgashochdruckleitungen der RWE Deutschland AG / Westnetz GmbH.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Detlef Voß

Westnetz GmbH
Systeme, Daten und Dokumentation
Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund,
T intern 711-6319
T extern +49 231 438-6319
F +49 231 438-38-6319

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung: Heinz Büchel, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HR B 25719
USt.-IdNr. DE 8137 98 535

1

Abstandsregelungen sind auf dieser Planungsebene weder möglich noch vorgesehen, da die hierzu notwendigen Detailinformationen wie z.B. Anlagentyp, Bauhöhe, Rotordurchmesser etc. nicht bekannt und im Übrigen auch nicht Regelungsgegenstand sind. Es handelt sich vielmehr um Einzelfallbetrachtungen.

Der Mindestabstand zu den Erdgasleitungen ergibt sich aus dem Aufprallbereich bei Gondelabwurf und ist damit abhängig u. a. von der Narbenhöhe und dem Gondelgewicht. Diese Faktoren sind erst bei Einreichung entsprechender Bauanträge nach BImSchG für Windkraftanlagen bekannt. Die Prüfung der Einhaltung der Abstände hat daher im nachgeordneten einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Entsprechend wird die Westnetz auf dieser Verfahrensebene durch den Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde zu beteiligen sein. Die Stellungnahme wird an den HSK weitergeleitet. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Die Hinweise bezüglich der erforderlichen Abstimmung von Überfahrten der Leitungstrassen und Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich werden zur Kenntnis genommen.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **WESTNETZ GmbH (Gas),** Dortmund, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen durch die Darstellung der Erdgasleitung im Flächennutzungsplan, die Aufnahme eines Hinweises in der Begründung bzw. durch Verweis auf das nachgeordnete Genehmigungsverfahren nach BImSchG als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

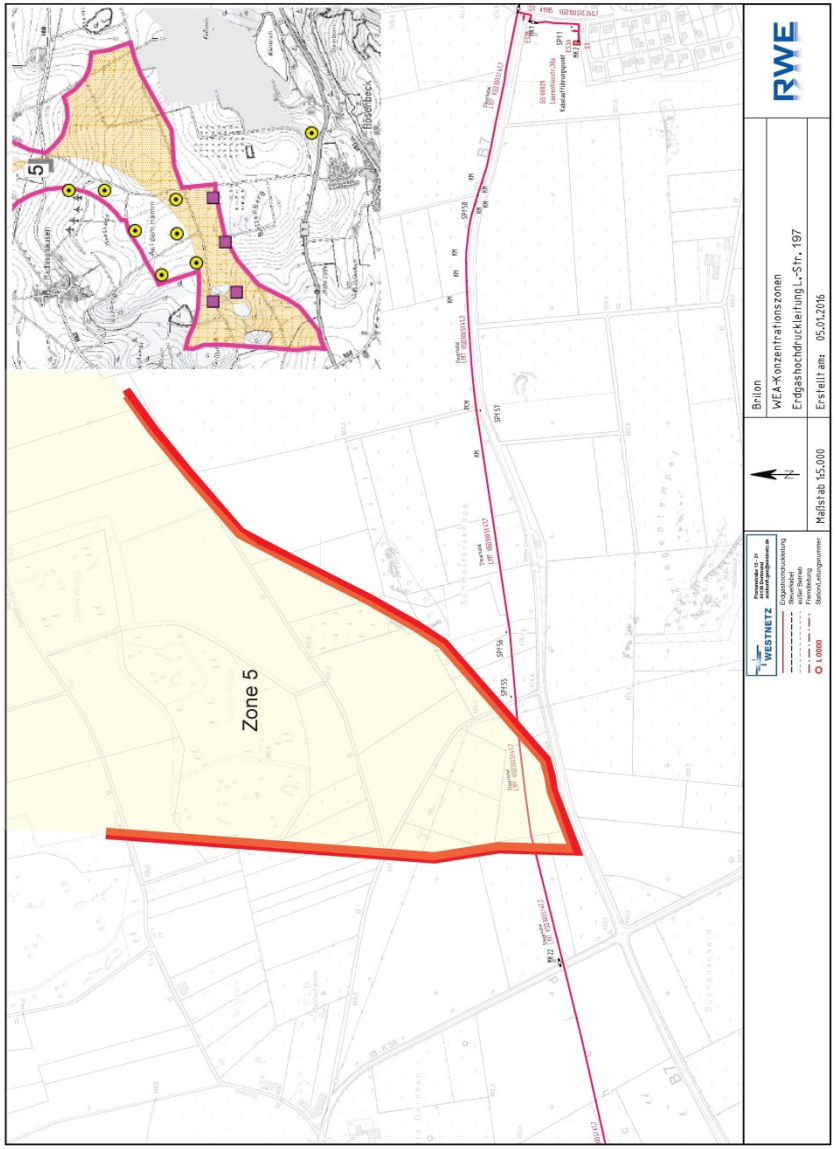
Zone 5
WESTNETZ
Erdgashochdruckleitung
Stromleitung
Wasserleitung
Fernmeldeleitung
Stationsleitungsnummer
L 00000
Maßstab 1:5.000
Brilon
WEA-Konzentrationszonen
Erdgashochdruckleitung L.-Str. 197
Erstellt am: 05.01.2016
RWE

47

Wasserverband Aabach-Talsperre

Wasserverband Aabach-Talsperre
Bleiwäscher Str. 6 – 33181 Bad Wünnenberg

Telefon: 02953/9877- 0
Telefax: 02953/9877-10
E-Mail: info@aabachtalsperre.de
Web: www.aabachtalsperre.de

Stadt Brilon
Eing.: 07. April 2015
I | II | III | IV 61
Forst | BWT | SwB

Stadtverwaltung Brilon
Frau Fischer
FB IV Abt. 61
Stadtplanung
Am Markt 1

59929 Brilon

Unser Zeichen (bitte angeben)	Sachbearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
Hk	Herr Gutknecht	-11	31.03.2015

Bauleitplanung
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27.02.2015 weisen wir darauf hin, dass in der Planung die Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserverbandes Aabach-Talsperre vom 02.04.1980 keine Berücksichtigung gefunden hat.
In der Anlage übersenden wir Ihnen die Verordnung und Planunterlagen.

Wir bitten um Korrektur der Planunterlagen und Berücksichtigung unserer Schutzzonen bei der Festlegung der Suchbereiche auf dem Stadtgebiet der Stadt Brilon.

Im Wesentlichen liegen die Schutzzonen nördlich des Ortes Madfeld.

Ich weise darauf hin, dass einige Flächen direkt an unseren Schutzzonen I und II verortet sind und ein direkter Einfluss auf den Talsperrenbetrieb zu besorgen ist, vor allem im Falle von Havarien.

In den §§ 4 und 5 sind Genehmigungspflichten und Verbote in den jeweiligen Schutzzonen des Wasserverbandes Aabach-Talsperre niedergeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Gutknecht
Geschäftsführer

Anlage: Plan, Wasserschutzgebietsverordnung

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsteher: Dipl.-Ing. Bernd Hartung, Unna
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH), Betriebswirt Rainer Gutknecht, Salzkotten
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN: DE06 4765 0130 0050 0400 05
BIC: WELADE3LXXX

<u>Eingaben des Wasserverbandes Aabach Talsperre, Bad Wünnenberg</u>

a) **<u>vom 31.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und</u>**
b) **<u>vom 06.01.2016 zur 2. Behördenbeteiligung (1. öA)</u>**

zu a)

Der Wasserverband beanstandet, dass die Genehmigungspflichten und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung des Verbandes und damit die Schutzzonen I und II (im Wesentlichen nördlich von Madfeld gelegen) in der Planung zur 97. FNPÄ keine Berücksichtigung gefunden haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass einige Suchbereiche direkt an den Schutzzonen I und II des Wasserverbandes verortet sind und ein direkter Einfluss auf den Talsperrenbetrieb (→ Havarien) zu befürchten ist.

zu b)

Ergänzend zur Eingabe zu a) teilt der Wasserverband mit, dass er <u>nicht von den gebilligten Konzentrationszonen betroffen</u> ist.

Im Hinblick auf mögliche Nachfolgeplanungen weist er auf die im Planverfahren nicht korrekte Berücksichtigung der Fließgewässer im Schutzgebiet hin und stellt klar, dass alle Gewässer im WSG der Zone I und alle Uferbereiche mit Schutzzone II geschützt sind.

Um weitere Verfahrensbeteiligung wird gebeten.

<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>

Entsprechend der Forderung der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises hat die Stadt Brilon die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten als harte Kriterien bewertet und zugeordnet.

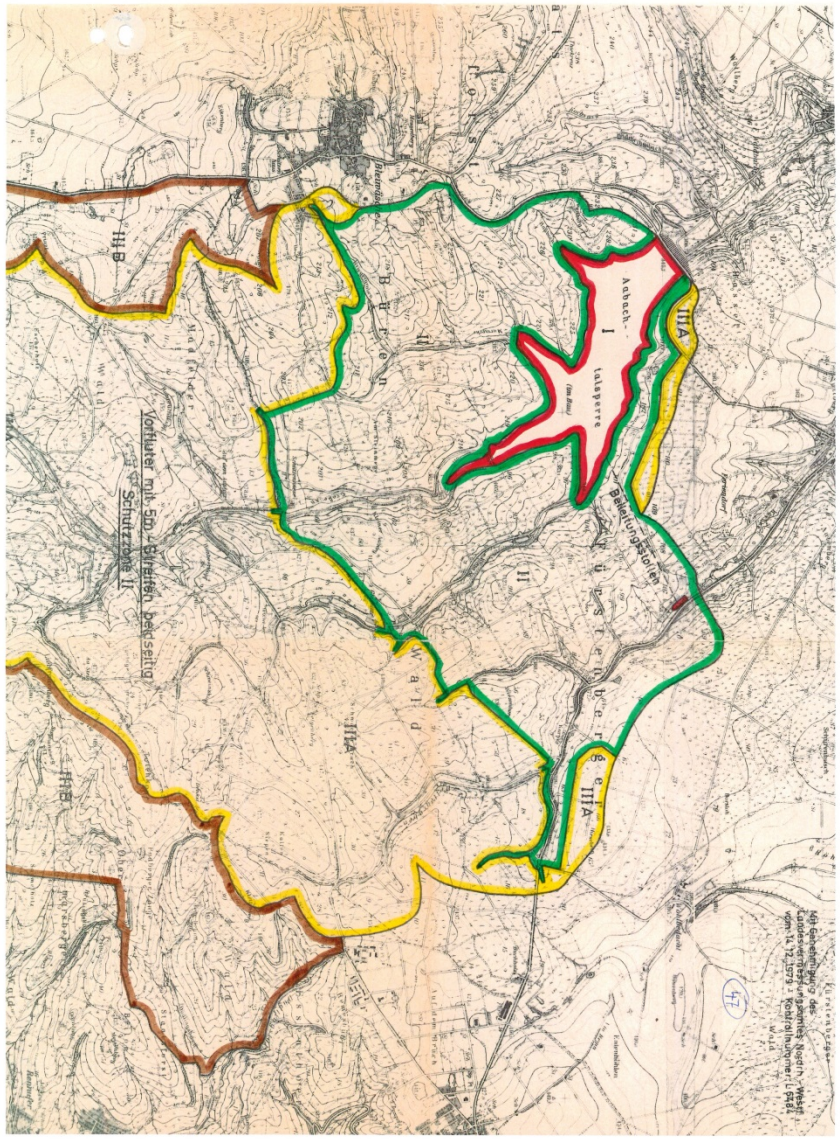

Die unmittelbar an die Schutzzonen des Wasserverbandes angrenzenden Suchbereiche (Verfahrensstand Scoping) sind nach Konkretisierung der Planung entfallen. Da der Verband folgerichtig in seiner Stellungnahme zur 2. Behördenbeteiligung mitteilt, dass er nicht von den Konzentrationszonen 1 - 7 betroffen ist, sollten die Eingaben zur Kenntnis genommen und als hinfällig angesehen werden.

Aus Sicht der Stadt wurden die Schutzgebiete konkret dargestellt. Sollten weitere, heute nicht absehbare Windkraftplanungen in betroffenen Bereichen des Wasserverbandes folgen, wird eine erneute Verfahrensbeteiligung zugesichert.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben des **Wasserverbandes Aabach-Talsperre,** Bad Wünnenberg, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen aufgrund der fehlenden Betroffenheit als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Wasserverband Aabach-Talsperre

Wasserverband Aabach-Talsperre
Bleiwäscher Str. 6 – 33181 Bad Wünnenberg

Telefon: 02953/9877- 0
Telefax: 02953/9877-10
E-Mail: info@aabachtalsperre.de
Web: www.aabachtalsperre.de

Stadtverwaltung Brilon
FB IV Abt. 61
Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 08. Jan. 2016

I	II	III	IV
Forst	BWT	SwB	

Unser Zeichen (bitte angeben)	Sachbearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
Hk	Herr Gutknecht	-11	06.01.2016

Bauleitplanung
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19.11.2015 und ergänzend zu unserem Schreiben vom 31.03.2015 möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Wasserverband Aabach-Talsperre nicht von den gebilligten Konzentrationsflächen betroffen ist.

Da aber weitere Planungen folgen können, möchten wir Sie bereits jetzt schon darauf hinweisen, dass in Ihrer Betrachtung die Fließgewässer im Schutzgebiet nicht korrekt berücksichtigt wurden.

Daher senden wir Ihnen nochmals einen kompletten Plan, in dem der Hinweis enthalten ist, dass alle Gewässer im Wasserschutzgebiet mit Schutzzone I und alle Uferbereiche mit Schutzzone II geschützt sind.

Wenn weitere Planungen anstehen, gehen wir davon aus, dass wir wieder beteiligt werden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Rainer Gutknecht
Geschäftsführer

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsteher: Dipl.-Ing. Bernd Hartung, Unna
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH), Betriebswirt Rainer Gutknecht, Salzkotten
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN: DE06 4765 0130 0050 0400 05
BIC: WELADE3LXXX

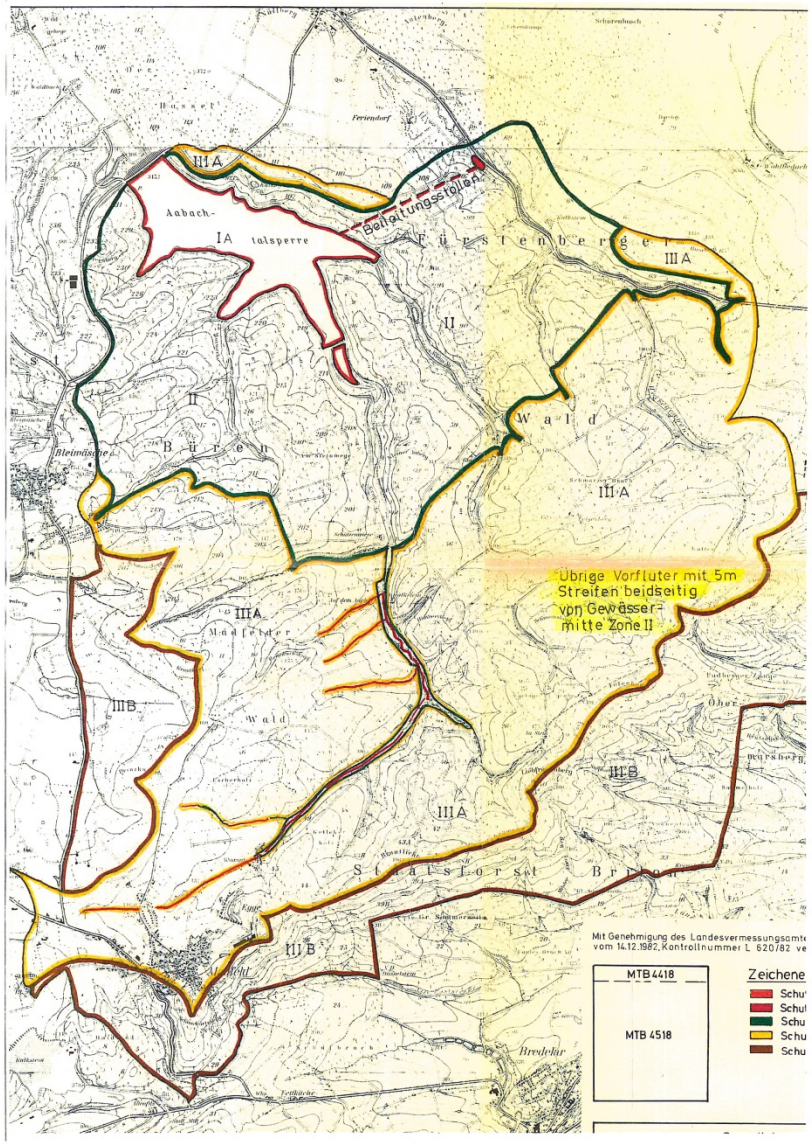

Verein für Natur- und Vogelschutz
im Hochsauerlandkreis e.V.

Mitglied der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU)

NABU-Partner im Hochsauerlandkreis

VNV - Sauerlandstraße 74a - 34431 Marsberg-Bredelar

Stadt Brilon
Eing.: 30. April 2015
I | II | III | IV
Forst | BWT | SwB

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt. 61 -Stadtplanung-
Am Markt 1

59929 Brilon

Geschäftsstelle:
Kloster Bredelar
Sauerlandstraße 74 a
34431 Marsberg-Bredelar

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
61.20.02-97		**29.04.2015**

Bauleitplanung;
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Satz 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU), Naturschutzbund Deutschland (NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.02.2015 haben Sie uns darüber informiert, dass der Rat der Stadt Brilon die Aufstellung der o. g. 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen hat.
Gleichzeitig fordern Sie uns zu einer Stellungnahme zu dem Planvorhaben der Stadt Brilon auf.

Für die Angabe dieser Stellungnahme haben Sie uns zwischenzeitlich eine Fristverlängerung bis zum 30.04.2015 gewährt.

Geschäftsstelle/VNV-Station: Sauerlandstraße 74a • 34431 Marsberg-Bredelar (Kloster Bredelar)
Telefon: 02991-908136 • E-Mail: mail@vnv-hsk.de • Internet: www.vnv-hsk.de
Bankverbindung: Volksbank Thülen; (BLZ 400 693 71) Kto-Nr.: 4 002 100 900
Sparkasse Hochsauerland (BLZ 416 517 70) Kto.-Nr.: 68577

NABU
NABU-Partner
im Hochsauerlandkreis

<u>Eingaben des Vereins für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis (VNV), Geschäftsstelle Kloster Bredelar,</u>

a) <u>vom 22.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung (1. öA) und</u>
b) <u>vom 29.04.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)</u>

zu a)

1.)

Der VNV fordert einen Puffer von 300 Meter Abstand zu Naturschutzgebieten. Dieser Puffer soll von Windkraft frei gehalten werden.

2.)

Der VNV fordert, dass in diesem Flächennutzungsplanänderungsverfahren Tabuzonen für den Artenschutz ausgewiesen werden. Der VNV weist in seiner ausführlichen Stellungnahme auf das Vorhandensein von planungsrelevanten Vogelarten, auf die Bedeutung des Stadtgebietes für diese Vogelarten sowie auf die Gefährdung dieser Arten durch die Errichtung von Windkraftanlagen hin. Der VNV gibt Abstandsempfehlungen für Windkraftanalgen zu bedeutsamen Vogellebensräumen und Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.

3.)

Der VNV ist der Auffassung, dass die Zone 1 das Landschaftsbild - insbesondere im Bereich der gewachsenen Kulturlandschaften Gretenberg und Windsberg- dauerhaft negativ verändern wird. Aus Sicht des VNV sind bei dieser Zone Belange des Artenschutzes hinsichtlich des Wachtelkönigs und des Rotmilans nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der VNV fordert, die Zone im Norden zu verkleinern.

Die Vorentwurfsfassung Februar 2015, erstellt vom Büro R. Bölte, ermittelt zunächst harte Tabukriterien. Unter diese fallen insbesondere Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Gebiete.

Dieser Einschätzung ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Dies hat auch das OVG NRW in seinem Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE – Vorrangflächen Windenergie Büren -ausdrücklich festgestellt.

Den Naturschutzgebieten, die häufig sowieso nicht optimal geschützt und nur mit Grundschutzverordnungen versehen sind, wird im vorliegenden Plan vielfach keinerlei Sicherheitspuffer gewährt, um seltene Tierarten vor den negativen Auswirkungen des Betriebes von Windkraftanlagen zu schützen.

Für diese für den Artenschutz wichtigsten Flächen fordern wir einen Sicherheitsabstand von mindestens 300 Metern!

Dieser Sicherheitsabstand ist nicht nur extrem wichtig für Naturschutzgebiete mit dem Vorkommen seltener Vogelarten wie zum Beispiel dem ***Hemmeker Bruch*** bei Madfeld mit Brutvorkommen des Wachtelkönigs und dem zweitgrößten Wiesenpiepervorkommen im Hochsauerlandkreis, sondern auch bei kleinen Naturschutzgebieten wie ***Oberer und Unterer Knapp*** oder ***Grüberg/Thülener Stein,*** beide östlich Thülen, welche ohne 300 Meter-Puffer buchstäblich unter die Räder kommen und durch die extreme Verlärmung und die optische Beeinträchtigung völlig entwertet werden

.

Um diese Angaben zu überprüfen empfehlen wir beispielsweise den Besuch des Naturschutzgebietes ***Ruhberg*** südlich Radlinghausen bei leicht windigem Wetter. Unmittelbar neben diesem Naturschutzgebiet befindet sich eine Windkraftanlage.

In unserer Bewertung der einzelnen Suchbereiche wird auf die fehlenden Sicherheitsabstände jeweils hingewiesen.
Im Regionalplanentwurf hatte die Bezirksregierung zumindest den FFH-Gebieten eine Pufferzone zugebilligt.

Im Landschaftsplan wurden um die Naturschutzgebiete in vielen Fällen weitere schutzwürdige Flächen als ***kleinräumige Landschaftschutzgebiete -Typ C*** vor allem in Wiesentälern und bedeutsamen Extensivgrünland festgesetzt. Auch diese Flächen sind absolut schutzwürdig und dürfen nicht als Vorrangzonen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

In der abschließenden Karte ***Suchbereiche weiche Tabukriterien*** werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, insbesondere bei den Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten in vielen Fällen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.

Wir halten die nicht aufgeführte ***Tabuzone Artenschutz für planungsrelevante Arten*** für einen gravierenden Fehler in der vorliegenden Planung.

In unserer Einzelbewertung der Flächen wird auf nicht berücksichtigte Artenschutzbelange hingewiesen. Unsere Ausführungen beziehen sich auf die Karten ***Suchbereiche weiche Tabukriterien.***

4.)

Der VNV spricht sich aus Gründen des Artenschutzes gegen die Zone 2 aus.

5.)

Der VNV weist darauf hin, dass die Zone 3 zwei Naturschutzgebiete komplett umschließt. Des Weiteren führt der VNV aus, dass in dieser Zone Fledermausquartiere, Wachtelbrutplätze und der Wachtelkönig vorkommen. Es wird auf die Schutzbedürftigkeit dieser Arten und deren Gefährdung durch die Errichtung von Windkraftanalgen hingewiesen. Es wird gefordert, unterschiedlich große Schutzabstände zu diesen Vorkommen als Schutzbereiche aus dem Plangebiet herauszunehmen.

6.)

Der VNV spricht sich aus Gründen des Artenschutzes gegen die Zone 4 aus.

7.)

Der VNV ist der Auffassung, dass die Ausweisung der Zone 5 mehrere Naturschutzgebiete und deren Vogelvorkommen gefährdet. Er weist des Weiteren darauf hin, dass durch die Ausweisung dieser Zone die Mindestabstände zu 4 Brutplätzen des Uhus und zu mindestens 2 Horsten des Rotmilans unterschritten werden. Darüber hinaus wird der Abstand zum Schlafplatz eines Rotmilans unterschritten und der Nachweis der Wachtel nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Planung keine Rechtssicherheit für Investoren geschaffen wird, da die Belange des Artenschutzes spätestens im Genehmigungsverfahren ein Hindernis darstellen werden. Es wird daher gefordert, die Zone entsprechend der Mindestabstände zu Vogelvorkommen zu verkleinern.

Von den planungsrelevanten Vogelarten brüten im Stadtgebiet von Brilon Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Wachtelkönig und Uhu. Außerdem treten Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Kranich regelmäßig als Übersommerer und Durchzügler auf.

Insbesondere die Arten Rotmilan und Uhu erreichen in Brilon erhebliche Brutbestände.

Lebensraum von Rotmilan und Uhu in Brilon (Quelle: Wikipedia)

Der Rotmilan ist für NRW und die gesamte Bundesrepublik eine herausragend wichtige Art, weil er die einzige Brutvogelart ist, die in Deutschland mehr als die Hälfte der Weltpopulation aufweist. Somit hat Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz und Erhalt dieser Greifvogelart.

In NRW ist der Rotmilan nach der Roten Liste von 2009 als „Gefährdet" eingestuft.
Der Hochsauerlandkreis liegt innerhalb des größten geschlossenen Verbreitungsgebietes dieser Art in NRW. Hier bildet der Raum Marsberg und Brilon mit seinen landwirtschaftlich geprägten Hochflächen ein herausragendes Dichtezentrum.

8.)

Der VNV spricht sich aus Gründen des Landschaftsbildes und des Artenschutzes gegen die Zone 6 aus (gemeint ist die Konzentrationszone 7, Blatt 9.6, a. d. V.)

zu b)

<u>Anmerkung der Verwaltung</u>
Ein Großteil der umfangreichen Ausführungen des VNV zur frühzeitigen Beteiligung wird in der Eingabe vom 22.12.2015 erneut aufgegriffen. Auf diese Aussagen wird mit Verweis auf den Teil a) an dieser Stelle nicht erneut eingegangen.

1.)

Der VNV weist darauf hin, dass sich ihre Einzelbewertung der Flächen auf die Karten „Suchbereiche weiche Tabukriterien" (gemeint sind die Karten 5.1 und 5.2 „Gesamtfläche der Suchbereiche nach harten und weichen Kriterien) bezieht.

2.)

Der VNV listet die planungsrelevanten Vogelarten auf, die im Stadtgebiet von Brilon brüten.

3.)

Der VNV geht ausführlich auf die Gefährdung des Rotmilans durch WEA'en und die nachweislich hohen Kollisionsverluste ein. Im Hinblick auf den Aktionsraum und die Habitatnutzung des Rotmilans auch während der Brutzeit wird ein 1000-m-Abstand zu den Horsten gefordert (Empfehlung der Vogelschutzwarten gemäß „Helgoländer Papier": 1500 m). Der VNV betont, dass neben dem Ausschlussbereich auch ein Nahrungshabitat im Prüfbereich von 6000 m um das Windkraftvorhaben zu einem erhöhten Tötungsrisiko und damit zum Ausschluss der Anlagengenehmigung führen kann.

Genau dieser Greifvogel ist aber durch den ungehemmten Bau von Windkraftanlagen erheblich in seinem Bestand gefährdet.

Nach Information der Deutschen Wildtier-Stiftung wird der Rotmilan zusammen mit dem Mäusebussard am häufigsten Opfer von Windenergieanlagen: In nur kurzer Zeit sind Windenergieanlagen auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen. Aus diesem Grund sollte in für Greifvögel wichtigen Lebensräumen der Bau von Windenergieanlagen unbedingt vermieden werden. Jüngste wissenschaftliche Studien deuten darauf hin, dass die Tötungsrate an Windkraftanlagen schon jetzt ein Level erreicht hat oder mit dem weiteren Bau von Anlagen bald ein Level erreichen wird, dass den Bestand der Art lokal gefährdet.

Verschiedene Untersuchungen ergaben, dass der Rotmilan kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen zeigt.

So sind im nicht weit entfernt liegenden hessischen Windpark ***Martensberg/Ringelsberg*** seit Inbetriebnahme bereits vier Rotmilane, im nur wenige Kilometer entfernten Windpark ***Vasbecker Hochfläche*** weitere drei Rotmilane gefunden und dokumentiert worden, die durch Rotorenschlag getötet wurden (vgl. Dürr-Liste: Stand 2014).

Deutsche Wildtier Stiftung: Keine andere Vogelart wird häufiger Opfer an Windenergieanlagen als der Rotmilan!

Der Verein verweist auf die aktuelle Rechtsprechung zur Wichtigkeit und zum Schutz des Lebensraums für bedrohte Vogelarten hin.

4.)

Der VNV hat zu den betroffenen Gebieten aus den 74 Suchräumen des Scoping-Verfahrens (gemeint sind die Karten 5.1 und 5.2 „Gesamtfläche der Suchbereiche nach harten und weichen Kriterien) planungsrelevante Daten in Tabellenform erstellt, auf die Abstandsbereiche hingewiesen und eine Bewertung vorgenommen.

5.)

Der VNV weist auf die seiner Stellungnahme beigefügte Karten hin, die sich fast ausschließlich auf aktuelle Vorkommen und bisher vom Planungsbüro nicht dargestellte Bereiche beziehen. Der Verein weist darauf hin, dass für nicht planungsrelevanter Großvogelarten und den Schwarzstorch keine Karten erstellt wurden.
Der VNV behält sich die Benennung weiterer Vorkommen planungsrelevanter Brutvögel im laufenden Verfahren vor.

<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>

zu a)

zu 1.)

Der vom VNV geforderte pauschale Schutzabstand von 300 Metern zu Naturschutzgebieten ist unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. OVG NRW Münster -2 D 46/12.NE- vom 01.07.2013 „Büren-Urteil“) nicht ausweisbar. Der Umgebungsschutz der Naturschutzgebiete ist in den Landschaftsplänen „Hoppecketal“ und „Briloner Hochfläche“ i. d. R. durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten des Typs „C“ erfolgt. Diese Schutzgebiete sind ebenfalls als hartes Tabukriterium definiert worden.

Das Brandenburger Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz trägt Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel zusammen.

Die Gefährdung durch WEA für den Rotmilan fasst die Staatliche Vogelschutzwarte nach dem Stand vom 9.10.2013 wie folgt zusammen (nur Auszüge):

Fundkartei: 216 Schlagopfermeldungen aus Deutschland

- zusätzliche registrierte Todesfälle von Rotmilanen jenseits der Nestlingsphase durch WEA in BB im Zeitraum 2001 – 2009 57,8 % (n=123) (Daten Archiv VSW, DÜRR 2009);

- hohes Schlagrisiko insbesondere für Alt- und Brutvögel (89 % aller Funde), wobei nach MAMMEN et al. (2009) auch erfahrene, mehrjährig bruterfahrene und brutortstreue Vögel verunglücken;

- Mehrzahl der Altvogelverluste in der Zeit zwischen Revierbesetzung und Selbständigwerden der Jungen (86 %), d. h. hoher Anteil von Folgeverlusten durch Brutausfälle;

- WEA sind in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen, dies vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen (LANGGEMACH et al. 2010);

- eine aktuelle Datenanalyse (BELLEBAUM et al. 2013) lässt für Brandenburg beim Ausbaustand der Windenergie 2012 (3.044 WEA) auf jährliche Kollisionsverluste von 308 Rotmilanen schließen. Diese zusätzliche Mortalität entspricht einem Anteil von mindestens 3,1 % des nachbrutzeitlichen Bestandes. Dies ist kein Worst-Case-Szenario, sondern eine konservative Kalkulation, die eher zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Verluste führt. Bei Inbetriebnahme der bereits genehmigten bzw. weiterer geplanter WEA wird sich die jährliche zusätzliche Mortalität weiter erhöhen. Dies ist als signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzusehen. Eine derartige Steigerung hätte höchstwahrscheinlich Auswirkungen auf Populationsebene, insbesondere bei einer langlebigen Art wie dem Rotmilan.

Die Rotmilanhorststandorte werden in den Karten mit einem Ausschlußbereich von 1000 m dargestellt. Dieser Radius um den Brutplatz bzw. das Revierzentrum ergibt sich aus der bekannten Veröffentlichung der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW).

Ein weitergehender pauschaler Schutz ist nicht möglich. Der weitergehende Schutz der Naturschutzgebiete hat im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu erfolgen.

Dieser Teil der Eingabe ist zurückzuweisen.

zu 2.)

Der Artenschutz ist in die Abwägung zu dieser FNP-Änderung auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen. Nach Auswertung und Abwägung aller bis zum Verfahrensstand 2. Behördenbeteiligung/ öA vorgetragenen Belange verbleiben noch 4 Konzentrationszonen, die als für die Windenergie geeignet angesehen werden. Eine weitere Reduktion dieser Flächen ist nicht möglich, da sonst zu befürchten ist, dass der Windenergie nicht genug Raum gegeben wird. Die Prüfungen des Artenschutzes im Rahmen der 97. FNPÄ haben ergeben, dass die verbleibenden Flächen auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes geeignet sind. Weitere, tiefer gehende Untersuchungen haben im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu erfolgen.

Bezüglich der Abstandsempfehlungen ist anzumerken, dass als Abstandskriterien die fachlichen Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 205), die Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages zur Berücksichtigung des Naturschutzes bei Standortplanungen und Zulassung von Windenergieanlagen (NLT 2011) und die tierökologischen Abstandskriterien (TAK) bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (PIELA 2010) zugrunde gelegt wurden. Eine Vergrößerung der Abstände ist nicht geboten, da nach den vorstehenden Leitfäden gearbeitet wurde.

Dieser Teil der Eingabe ist zurückzuweisen.

Der 1000-Meter-Abstand zu den jeweiligen Horsten ist in der aktuellen Rechtsprechung zwar kein Paradigma, aber Raumnutzungsanalysen der letzten Jahre belegen, das der Rotmilan vor allem offene Landschaften Nahrung suchend systematisch überfliegt und sich dabei erheblich von seinem Brutstandort entfernt (siehe z.B.NACHTIGALL, W., M. STUBBE & S. HERRMANN (2010): Aktionsraum und Habitatnutzung des Rotmilans (Milvus milvus) während der Brutzeit – eine telemetrische Studie im Nordharzvorland. Vogel & Umwelt 18: 25-61).

Innerhalb des von der LAG-VSW vorgegebenen Prüfbereichs von 6.000 m Radius um jede Windkraftanlage ist zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betreffenden Art vorhanden sind. Diese Nahrungshabitate und die Flugkorridore vom Brut- oder Schlafplatz dorthin sind von WEA freizuhalten.
Bei verbreitet siedelnden Arten wie dem Rotmilan sind Flächen innerhalb des Prüfbereichs (außerhalb aufgeführter Schutzgebiete) besonders dann als kritisch für die Errichtung von WEA einzuschätzen, wenn sie von mehreren Vögeln nicht nur gelegentlich, sondern überwiegend aufgesucht oder wenn sie von mehreren Individuen verschiedener Paare als Nahrungshabitat beansprucht werden.

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VW) hat eine neue Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" erstellt. Nach diesem sogenannten ***Helgoländer Papier II*** geben die Vogelschutzwarten eine Abstandsempfehlung von 1.500 m um einen Rotmilanhorst, da dieser Bereich grundsätzlich einem sehr hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen ist.

zu 3.)

Der Eingriff in das Landschaftsbild und die Beeinträchtigung von Kulturlandschaften durch ca. 200 Meter hohe Windkraftanlagen ist unbestritten. Jedoch muss hier eine Abwägung zwischen diesen Belangen und der Schaffung von ausreichend Raum für die Windenergie erfolgen. Ein Eingriff in das Landschaftsbild und in Kulturlandschaften wird bei der aktuellen Größe der Windkraftanlagen überall erfolgen. Bei dieser Planung gilt es, eine gerechte Abwägung zwischen allen Belangen zu erzielen. Dass einzelne Belange bei der Festlegung der Zonen beeinträchtigt werden, ist an jedem Standort unvermeidbar.

Die Eingabe wird bezüglich des Landschaftsbildes zur Kenntnis genommen, Änderungen für die Flächenausweisung ergeben sich jedoch nicht. Bezüglich des Artenschutzes ist festzustellen, dass eine Datenerhebung im Feld immer nur eine Momentaufnahme darstellt. Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten zum Artenschutz und der durchgeführten Untersuchungen im Rahmen dieser Planung kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass die Zone 1 grundsätzlich geeignet erscheint. Weitere, tiefer gehende Untersuchungen haben im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu erfolgen.

Die vom VNV genannten und aus seiner Sicht nicht ausreichend berücksichtigten Brutplätze (Wachtelkönig im Langenbruch westlich von Rixen, Rotmilan bei Rixen) wurden in die Überarbeitung der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Stand: 30.09.2016) einbezogen und mit bewertet. Die Beurteilung führt zu keinem anderen Ergebnis als bisher, d. h. der Kern der Planung wird nicht verändert.

Dieser Teil der Eingabe ist zurückzuweisen.

zu 4.)

Da die Zone 2 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu diesem Bereich hinfällig.

In diesem Zusammenhang muss schon hier auf das Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofs (HessVGH) vom 17.12.2013 – 9 A 1540/12.Z. hingewiesen werden.

Der Leitsatz des Urteils lautet: „Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen."

Das Gericht hat mit diesem Urteil den Lebensraumschutz für bedrohte Vogelarten, die nationalen und internationalen Schutzbestimmungen unterliegen, untermauert. In mehreren Untersuchungen konnte die Wichtigkeit des Lebensraumes gerade für den Rotmilan unterstrichen werden. Das Gericht lehnte die Klage der Projektfirma ab und bestätigte damit den Vorrang des Artenschutzes im Planungsraum.

Eine mindestens ebenso große Bedeutung wie für den Rotmilan hat das Planungsgebiet für den Uhu.

Der Uhu kommt heute fast im gesamtem Hochsauerlandkreis als Brutvogel vor, hat aber im Osten des Kreises im Bereich des Hoppecke- und Diemeltales seinen Verbreitungsschwerpunkt.

Im Stadtgebiet Brilon gehen wir von 14 – 15 Brutrevieren aus. Diese Anzahl ist in Nordrhein-Westfalen wohl einmalig.

zu 5.)

Die Umfassung von zwei Naturschutzgebieten durch die Zone 3 ist zutreffend. Bezüglich des Artenschutzes ist festzustellen, dass eine Datenerhebung im Feld immer nur eine Momentaufnahme darstellt.

Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten zum Artenschutz und der durchgeführten Untersuchungen im Rahmen dieser Planung kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass diese Zone grundsätzlich geeignet erscheint.

Das lt. VNV zusätzlich zu berücksichtigende und in 2016 zu überprüfende Brutzeitvorkommen des Wachtelkönigs im LB Zyndelstein ist in die Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Stand: 30.09.2016) eingearbeitet worden. Die Bewertung führt zu keinem anderen Ergebnis als bisher, d. h. der Kern der Planung wird nicht verändert. Weitere, tiefer gehende Untersuchungen haben im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu erfolgen.

Dieser Teil der Eingabe ist zurückzuweisen.

zu 6.)

Da die Zone 4 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu diesem Bereich hinfällig.

zu 7.)

Die im Umfeld der Zone 5 vorhanden Naturschutzgebiete sind als harte Tabuzonen definiert worden. Ein darüber hinaus gehender Schutz ist aus Sicht der Stadt Brilon in einer pauschalen Art nicht möglich. Hier ist auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu verweisen.
Bezüglich des Artenschutzes ist festzustellen, dass die Abstandskriterien zu Vogelvorkommen tatsächlich unterschritten werden. ~~*Hier ist jedoch zu beachten, dass eine Berücksichtigung dieser Abstände zu einer kompletten Aufgabe der Fläche führen würde, da die verbleibenden nur noch sehr kleinen Flächen nicht zu einem sinnvollen Park arrondiert werden könnten.*~~

Wie kollisionsgefährdet sind Uhus an Windenergieanlagen?
Dies fragt sich die bundesweit arbeitende Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE) in einem aktuell veröffentlichten Fachaufsatz. Schaut man in die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen in Lebensräumen des Uhus angefertigt werden, stößt man nicht selten auf Darstellungen wie, der Uhu sei ein „Pirsch- oder Ansitzjäger", die Jagdflüge fänden nahe über der Erdoberfläche statt und Uhus würden deswegen kaum in die Reichweite der Rotoren der heute üblichen Anlagen gelangen. Die mit Windenergieanlagen für Uhus verbundenen Kollisionsrisiken seien gemessen an den Maßstäben des § 44 BNatSchG grundsätzlich sozialadäquat und keineswegs signifikant erhöht.

Die EGE hält diese Annahmen für fragwürdig.

Tatsächlich unternehmen Uhus durchaus Jagdflüge in Rotorhöhe. Das gilt erst recht für Balz- und Distanzflüge. So steht auch außer Frage, dass Uhus am Nachthimmel ziehende Vögel oder im Kronendach der Bäume übernachtende Vögel schlagen. Im Übrigen belegen die bekanntgewordenen Todfunde, dass Uhus an Windenergieanlagen, auch solchen heutiger Anlagenhöhen, ums Leben kommen. In der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg waren mit Stand 04.04.2014 insgesamt 15 getötete Uhus aufgeführt. Zwei weitere Fundmeldungen sind in der Kartei (noch) nicht berücksichtigt, so dass sich die Zahl auf 17 erhöht.

rhein-zeitung. de
Am Fuß einer Windkraftanlage im Windpark Rieden/Weibern hat Matthias Müller vor Kurzem einen toten Uhu entdeckt. Für Müller war es nicht der erste Fund dieser Art.
Foto: Andreas Walz

Die Unterschreitung von fachlich empfohlenen Mindestabständen für WEA'en zu Lebensräumen sowie Brutrevieren von bedeutsamen Vogelarten ist in den überarbeiteten Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (Stand: 30.09.2016) sowohl für die Konzentrationszonen 5 "Madfeld" und 6 "Radlinghausen" als auch für die Zonen 1 "Windsberg" und 3 "Wülfte / Alme" thematisiert worden. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass der Artenschutz -selbst bei Unterschreitung der empfohlenen Abstände- kein unüberwindbares Vollzugshindernis für die Ausweisung dieser Flächen als Windvorrangzonen darstellt. Jedoch sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG voraussichtlich Raumnutzungsanalysen und ggfs. Vermeidungs- und CEF- bzw. FCS-Maßnahmen erforderlich.

Der Artenschutz ist in die Abwägung zu dieser FNP-Änderung auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen. Nach Auswertung und Abwägung aller bis zum Verfahrensstand 2. Behördenbeteiligung/ öA vorgetragenen Belange verbleiben noch 4 Konzentrationszonen, die als für die Windenergie geeignet angesehen werden. Eine weitere Reduktion dieser Flächen ist nicht möglich, da sonst zu befürchten ist, dass der Windenergie nicht genug Raum gegeben wird.

Die Prüfungen des Artenschutzes im Rahmen der 97. FNPÄ haben ergeben, dass die verbleibenden Flächen auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes geeignet sind.
Von besonderer Bedeutung ist, dass sich in diesem Bereich (teilw. innerhalb, teilw. außerhalb der nun ausgewiesenen Zone 5) 38 Windkraftanlagen befinden. Die vorhandenen WKA's befinden sich größtenteils in den Schutzabständen zu Vogelvorkommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Beeinträchtigung geschützter Arten unter der Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen (Abschaltung zu bestimmten Zeiten, Anlage von CEF-Maßnahmen etc.) tiefer zu prüfen. Das gleichzeitige Vorhandensein zahlreicher Anlagen und geschützter Arten lassen einen pauschalen Ausschluss dieser Flächen nicht zu.

Die Eingabe wird teilweise als zutreffend anerkannt, die angestrebte Reduzierung der Fläche kann jedoch nicht erfolgen.

Die besondere Gefahrensituation für Uhus an Windenergieanlagen verdeutlicht der Vergleich mit der Situation für den Rotmilan: Dass der Ausbau der Windenergiewirtschaft in Deutschland im besonderen Maße Rotmilane gefährdet, steht außer Frage.

Die Gefahr für Uhus wird hingegen unterschätzt.

Berücksichtigt man die Zahl der in Deutschland lebenden Uhupaare und den Umstand, dass Windenergieanlagen in den von Uhus vor allem besiedelten Mittelgebirgen derzeit noch weniger verbreitet sind als im Flachland, erweist sich das Kollisionsrisiko der beiden Arten als ähnlich hoch. So wurden in den Mittelgebirgs-Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen je fünf (insgesamt 15) Uhus als Kollisionsopfer registriert. Ihnen stehen in Rheinland-Pfalz sieben, in Nordrhein-Westfalen und Thüringen je 17 (insgesamt 41) an Windenergieanlagen getötete Rotmilane gegenüber. Dabei ist der Rotmilanbestand in diesen Bundesländern etwa dreimal höher als der des Uhus. Daran gemessen ist die Zahl der an Windenergieanlagen getöteten Uhus überproportional hoch.

Die Gefahrenlage ist insofern für Uhus eine vollständig andere als von vielen Gutachtern der Windenergiewirtschaft dargestellt wird.

Nach der Fachliteratur und auch nach eigenen Beobachtungen sollten in einem Umkreis von 1.000 m um einen Uhubrutplatz keine Windenergieanlagen zugelassen werden. Im Umkreis weiterer 2.000 m sollten die wichtigsten Nahrungshabitate sowie die Flugwege zwischen diesen und dem Brutplatz ebenfalls freigehalten werden.

Für die im Stadtgebiet von Brilon brütenden planungsrelevanten Arten ergeben sich nach der LAG-VSW ***(Helgoländer Papier I)*** folgende fachlich erforderlichen Abstände zwischen Brutplatz und Windenergieanlagen:

Schwarzstorch Ciconia nigra Ausschlussbereich 3.000 m, Prüfbereich 10.000 m

Schwarzmilan Milvus migrans 1.000 m (4.000 m)

Rotmilan Milvus milvus 1.000 m (6.000 m)

Baumfalke Falco subbuteo 1.000 m (4.000 m)

Wanderfalke Falco peregrinus (1.000 m)

Wachtelkönig Crex crex (1.000 m)

Uhu Bubo bubo 1.000 m (6.000 m)

zu 8.)

Da die Zone 7 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu diesem Bereich hinfällig.

Zu b)

zu 1.), 2.) und 3.)

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

zu 4.)

Durch die Reduzierung der Potentialflächen auf 7 Konzentrationszonen zur 2. Behördenbeteiligung/öA sind die tabellarischen Aussagen des VNV zu den Suchbereichen, die nicht mit den späteren Konzentrationszonen identisch sind, hinfällig. Auf die Aussagen zu den Suchbereichen, die sich mit den Konzentrationszonen 1 - 7 decken, braucht an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da der VNV in seinem Schreiben vom 22.12.2015 zu jeder Zone ausführlich Stellung nimmt. Diese Ausführungen wurden unter a) gewichtet und abgewogen.

zu 5.)

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben des **Vereins für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis (VNV)**, Geschäftsstelle Kloster Bredelar, zur Kenntnis zu nehmen und sie entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise anzuerkennen und zum Teil zurückzuweisen bzw. als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

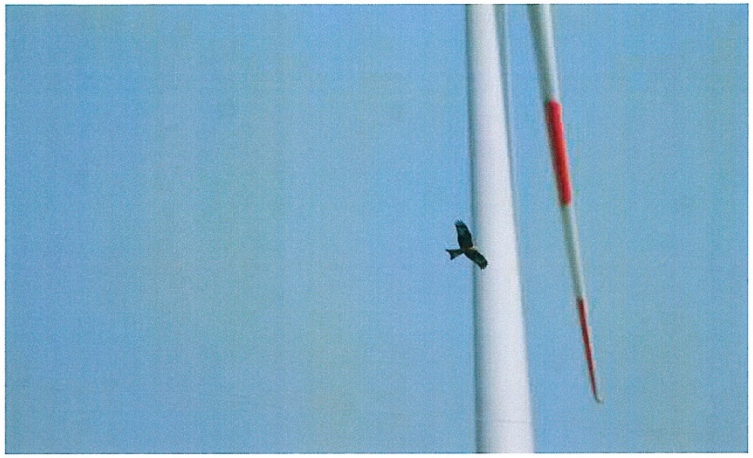

Nachfolgend werden zu den einzelnen Gebieten der Karten ***Suchbereiche weiche Tabukriterien*** planungsrelevante Daten dargestellt, auf die Abstandsbereiche hingewiesen und eine Bewertung vorgenommen.

Es sind Karten mit Abstandsflächen beigefügt, die sich fast ausschließlich auf aktuelle Vorkommen und bisher vom Planungsbüro nicht dargestellte Bereiche beziehen.

Aktuelle uns bekannte Vorkommen anderer Großvogelarten wie z.B. Mäusebussard und Kolkrabe werden nicht dargestellt, da sie fachlich nicht nachvollziehbar als nicht planungsrelevant gelten.

Für den Schwarzstorch wurden aus Artenschutzgründen keine Karten erstellt.

Wir behalten uns die Benennung weiterer Vorkommen planungsrelevanter Brutvögel im laufenden Verfahren vor.

Mit freundlichen Grüßen

FNP Brilon	
Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten	
Gebiets-Nr.:	**1**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Schwarzstorch	Die Fläche liegt im 3000m-Radius eines Schwarzstorchhorstes.
Weitere bedeutsame Arten	
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

FNP Brilon	
Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten	
Gebiets-Nr.:	**2**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Schwarzstorch	Die Fläche liegt im 3000m-Radius eines Schwarzstorchhorstes.
Rotmilan	1 BP nordöstl. Huckeshohl (Brutnachweis 2015)
	Karte mit 1000m-Radius und 1500m-Radius ist beigefügt.
	Die Fläche liegt im 1000m-Radius eines Rotmilanhorstes.
Weitere bedeutsame Arten	
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

Gebiet Nr. 2

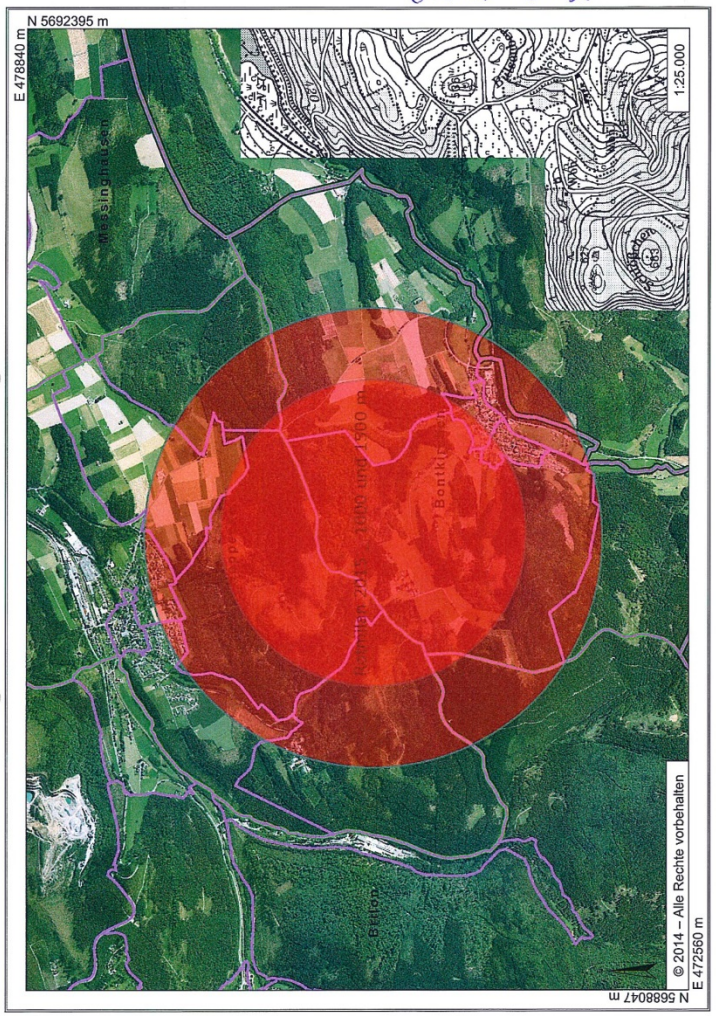

FNP Brilon	
Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten	
Gebiets-Nr.:	3
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Weitere bedeutsame Arten	
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	
	extreme landschaftliche Beeinträchtigung im Naturpark Diemelsee

FNP Brilon	
Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten	
Gebiets-Nr.:	4,5,6
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	Kein Puffer von 300m berücksichtigt.
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Uhu	1 BP Steinbruch Hansenberg (Brutrevier 2015 besetzt) Die Fläche liegt im 1000m-Radius eines Uhubrutplatzes. Das Brutvorkommen wurde hinsichtlich der Abstandsflächen nicht ausreichend/angemessen berücksichtigt.
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

FNP Brilon

Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten

Gebiets-Nr.:	**7**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.**
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Uhu	1 BP im Steinbruch Bilstein Die Fläche liegt im 1000m-Radius eines Uhubrutplatzes. Das Brutvorkommen wurde hinsichtlich der Abstandsflächen nicht ausreichend/angemessen berücksichtigt.
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

Bei dem Gebiet handelt es sich um den ornithologisch bedeutsamen Windwurf Bilstein mit Brutvogelarten Raubwürger, Neuntöter (mehrere Brutpaare), Feldschwirl, Baumpieper

FNP Brilon

Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten

Gebiets-Nr.:	**15, 16**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.**
Naturschutzgebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.** **NSG Großer Scheffelberg**
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

FNP Brilon

Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten

Gebiets-Nr.:	**17**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.** **NSG Schaaken**
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Rotmilan	1 BP im Schaaken (Brutnachweis 2015) Karte mit 1000m-Radius und 1500m-Radius ist beigefügt. Die Fläche liegt im 1000m-Radius eines Rotmilanhorstes.
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

FNP Brilon

Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten

Gebiets-Nr.:	**20**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.**
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Uhu	1 BP im Steinbruch Niederhof Die Fläche liegt im 1000m-Radius eines Uhubrutplatzes. 1 BP im Rheinkalk-Steinbruch Messinghausen Die Fläche liegt im 1000m-Radius eines Uhubrutplatzes. Die Brutvorkommen wurde hinsichtlich der Abstandsflächen nicht ausreichend/angemessen berücksichtigt.
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

Gebiete Nr. 17, 43, 44

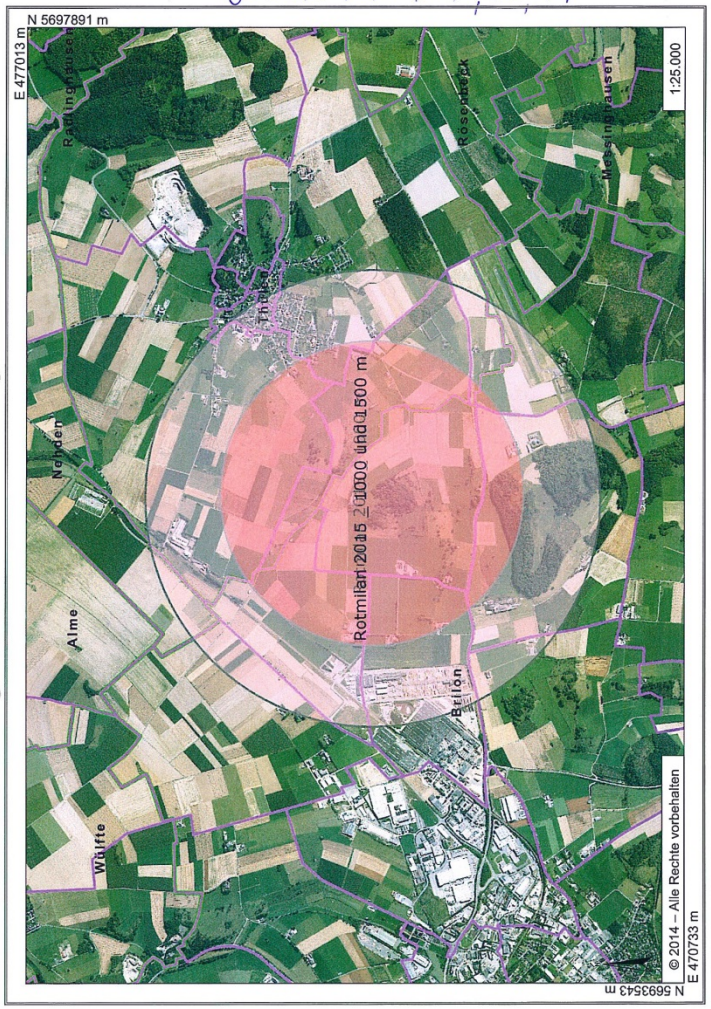

FNP Brilon	
Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten	
Gebiets-Nr.:	**21,22,23,24,25, 26**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.**
Naturschutzgebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.**
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Uhu	1 BP im Steinbruch Burg-Ost
	Dieses Brutrevier wurde bisher überhaupt nicht berücksichtigt!
	1 BP im Steinbruch Burg-West
	1 BP im großen Rheinkalk-Steinbruch Rösenbeck/Madfeld
	Alle Flächen liegen im 1000m-Radius eines oder mehrerer
	Uhubrutplätze.
	Die Brutvorkommen wurde hinsichtlich der Abstandsflächen
	nicht ausreichend/angemessen berücksichtigt.
Rotmilan	1 BP östl. Rösenbeck nach Kartierung Lederer
	Das Vorkommen ist nicht ausreichend berücksichtigt.
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

FNP Brilon

Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten

Gebiets-Nr.:	**27**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.**
Naturschutzgebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.**
	Wegen der geringen NSG-Größe ist ein Sicherheitsabstand dringend erforderlich.
	NSG Grüberg/Thülener Stein
	NSG Oberer und Unterer Knapp
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Rotmilan	1 BP bei Radlinghausen nach Kartierung Lederer
	Das Brutvorkommen wurde hinsichtlich der Abstandsflächen
	nicht ausreichend/angemessen berücksichtigt.
Uhu	1 BP im Rheinkalk-Steinbruch
	Die Fläche liegt im 1000m-Radius eines Uhubrutplatzes.
	Die Brutvorkommen wurde hinsichtlich der Abstandsflächen
	nicht ausreichend/angemessen berücksichtigt.
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

FNP Brilon

Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten

Gebiets-Nr.:	**28, 29, 30**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	**Buchholz**
	Sicherheitsabstand von 300 m unbedingt erforderlich
	siehe Regionalplanentwurf Bezirksregierung
Naturschutzgebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.**
	NSG Schwelge / Wolfsknapp; NSG Buchholz (ornithologisch
	bedeutsam)
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Uhu	1 BP Steinbruch Almer Linde (Brutrevier 2015 besetzt)
	Die Fläche liegt im 1000m-Radius eines Uhubrutplatzes.
	Das Brutvorkommen wurde hinsichtlich der Abstandsflächen
	nicht ausreichend/angemessen berücksichtigt.
Uhu	1 BP Steinbruch Buchholz Nordost (Brutrevier 2015 besetzt)
	Die Fläche liegt im 1000m-Radius eines Uhubrutplatzes.
	Das Brutvorkommen wurde hinsichtlich der Abstandsflächen
	nicht ausreichend/angemessen berücksichtigt.
	Karten mit 1000m-Radius der beiden Uhu-Brutplätze sind beigefügt.
Weihengebiet	Das Nahrungshabitat ist nicht ausreichend berücksichtigt.
Rotmilan	1 BP Auf dem Loh nach Kartierung Lederer
Rotmilan	1 BP im Buchholz (Brutnachweis 2015) - Karte ist beigefügt
	Die Fläche liegt im 1000m-Radius eines Rotmilanhorstes.
	Das Brutvorkommen wurde hinsichtlich der Abstandsflächen
	nicht ausreichend/angemessen berücksichtigt.
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

Gebiete Nr. 28, 29, 30 + 35

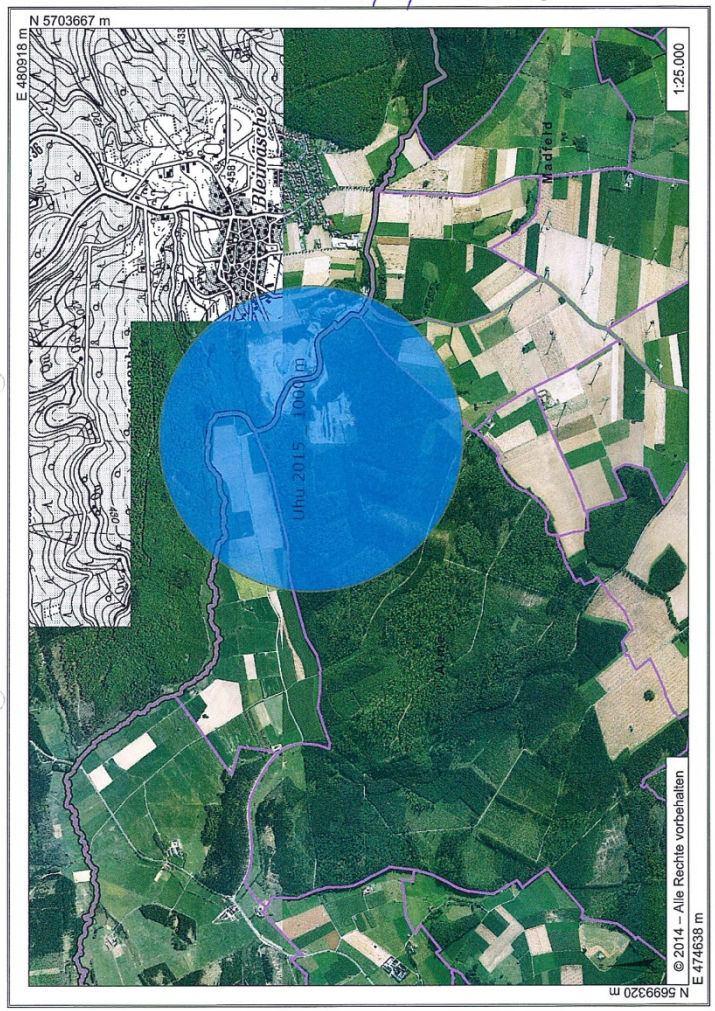

Gebiete Nr. 28, 29, 30

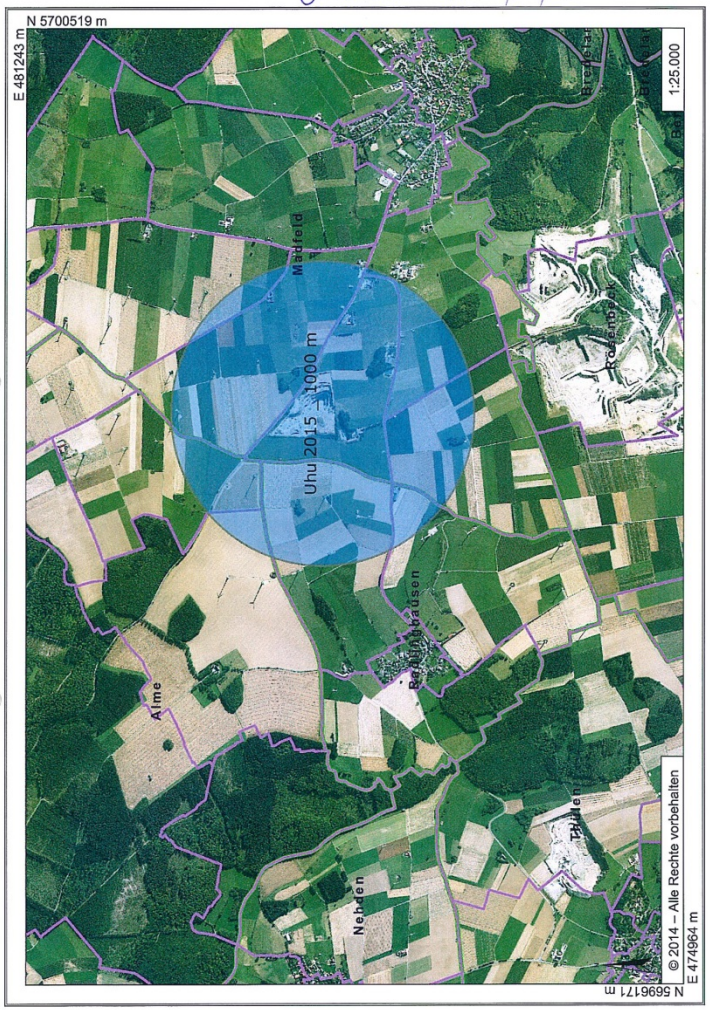

Gebiete Nr. 29, 35

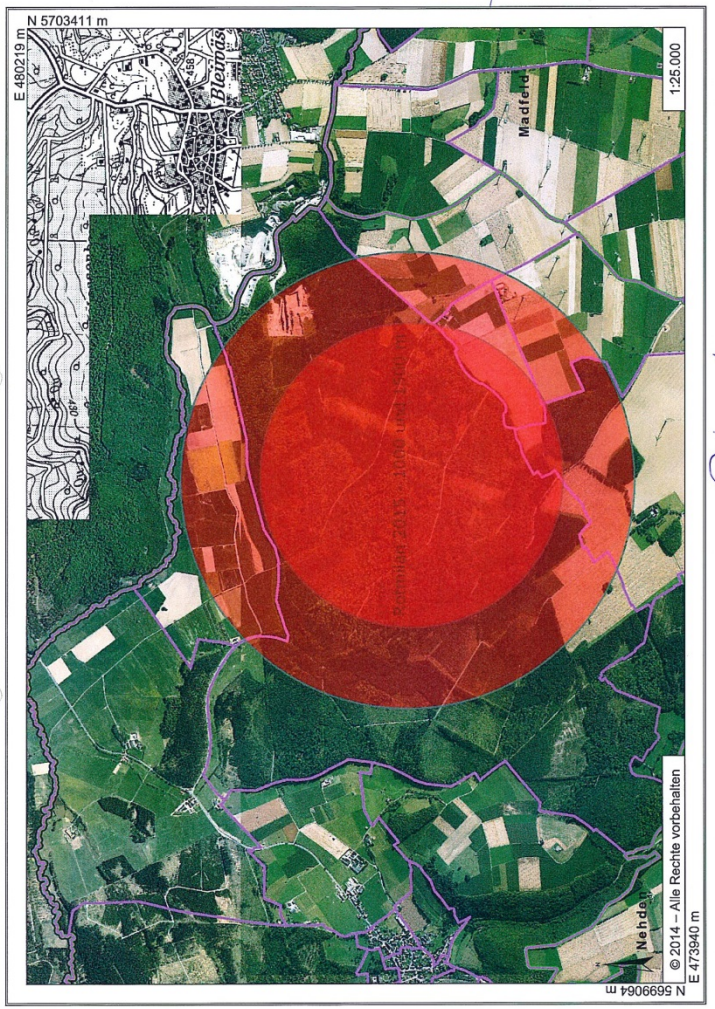

Rotmilan

FNP Brilon	
Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten	
Gebiets-Nr.:	**31**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.**
	NSG Eschker Holz
	NSG Aabachtal
	NSG Hemmeker Bruch: eines der ornithologisch wichtigsten Gebiete im HSK; Vorkommen von Wiesenpieper (15 BP), Neuntöter, Feldschwirl, seit 2013 Wachtelkönig
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Schwarzstorch	1 BP Schwarzstorch nach Kartierung Lederer (3000m-Radius)
Rotmilan	1 BP Gemeindewald Madfeld (Brutnachweis 2015)
	Karte ist beigefügt
Schwarzmilan	Brutversuch 2014 im Gemeindewald, Horstbaum gekennzeichnet
	Karte ist beigefügt
Wachtelkönig	1 Revier NSG Hemmeker Bruch 2014, wahrscheinliche Brut
	1 Revier NSG Hemmeker Bruch 2013
	Karte ist beigefügt
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	
	Ornithologische Vorrangfläche, auch Vorkommen von Grauspecht, Schwarzspecht und Raufußkauz im angrenzenden Gemeindewald

Gebiete Nr. 31 (32, 33, 34)

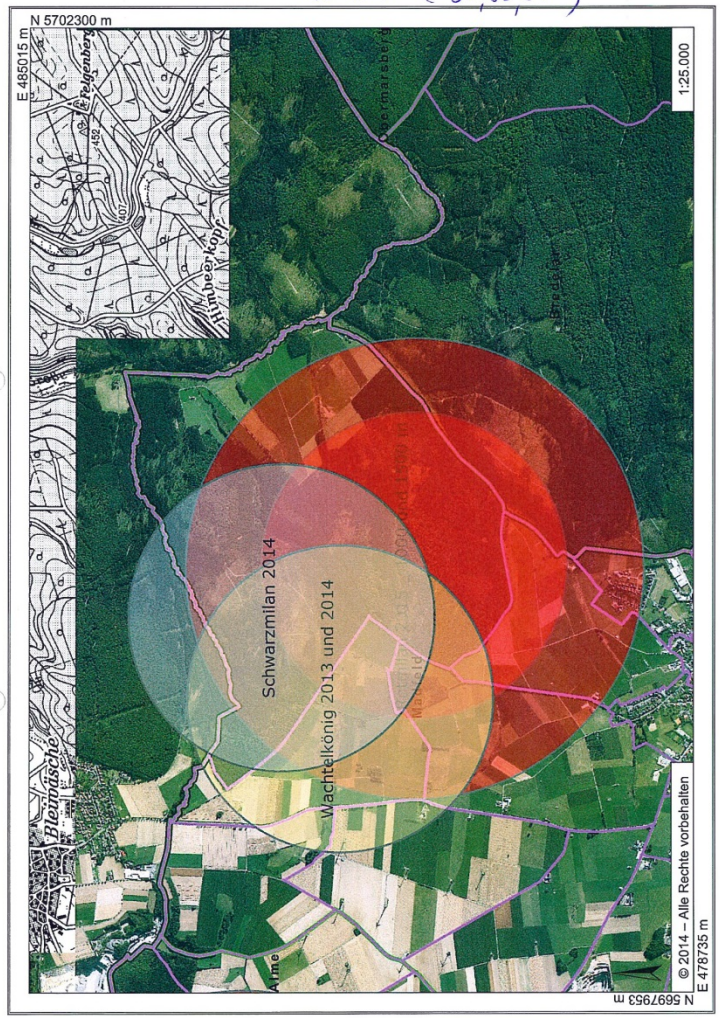

Gebiete Nr. 31, 32, 33, 34

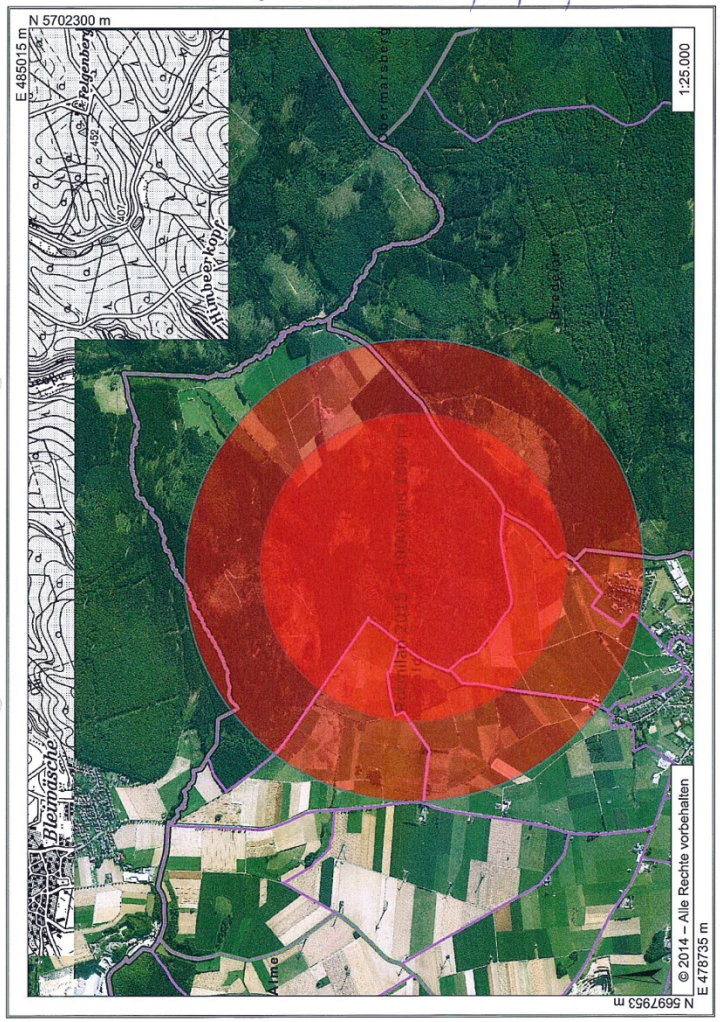

und Rotmilan

FNP Brilon

Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten

Gebiets-Nr.:	**32,33,34**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	**kein Puffer von 300m berücksichtigt.** **NSG Eschker Holz** **NSG Aabachtal**
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Schwarzstorch	1 BP Schwarzstorch brütet seit vielen Jahren im Radius von 3.000m
Rotmilan	1 BP Gemeindewald Madfeld (Brutnachweis 2015) Karte ist beigefügt
Schwarzmilan	Brutversuch 2014 im Gemeindewald, Horstbaum gekennzeichnet Karte ist beigefügt
Raubwürger	Brutgebiet, Brutnachweis zuletzt 2014
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	
	Vorkommen von Grauspecht, Schwarzspecht und Raufußkauz im angrenzenden Gemeindewald

FNP Brilon

Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten

Gebiets-Nr.:	**35**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.** **NSG Lühlingsbachtal, NSG Desmecketal** **NSG Buchholz**
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Schwarzstorch	Die Fläche liegt im 3000m-Radius eines Schwarzstorchhorstes.
Rotmilan	1 BP nach Kartierung Lederer
Rotmilan	1 BP Buchholz Alme (Brutnachweis 2015) Karte ist beigefügt
Rotmilan	Horst mit Brutnachweis von 2013/Wechselhorst Horst ist auf Grund des eingetragenen Materials noch der Art zuzuordnen; Karte ist beigefügt
Uhu	1 BP Steinbruch Buchholz Nordost (Brutrevier 2015 besetzt) Die Fläche liegt im 1000m-Radius eines Uhubrutplatzes. Das Brutvorkommen wurde hinsichtlich der Abstandsflächen nicht ausreichend/angemessen berücksichtigt. Eine Karte ist beigefügt.
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

Gebiet Nr. 35

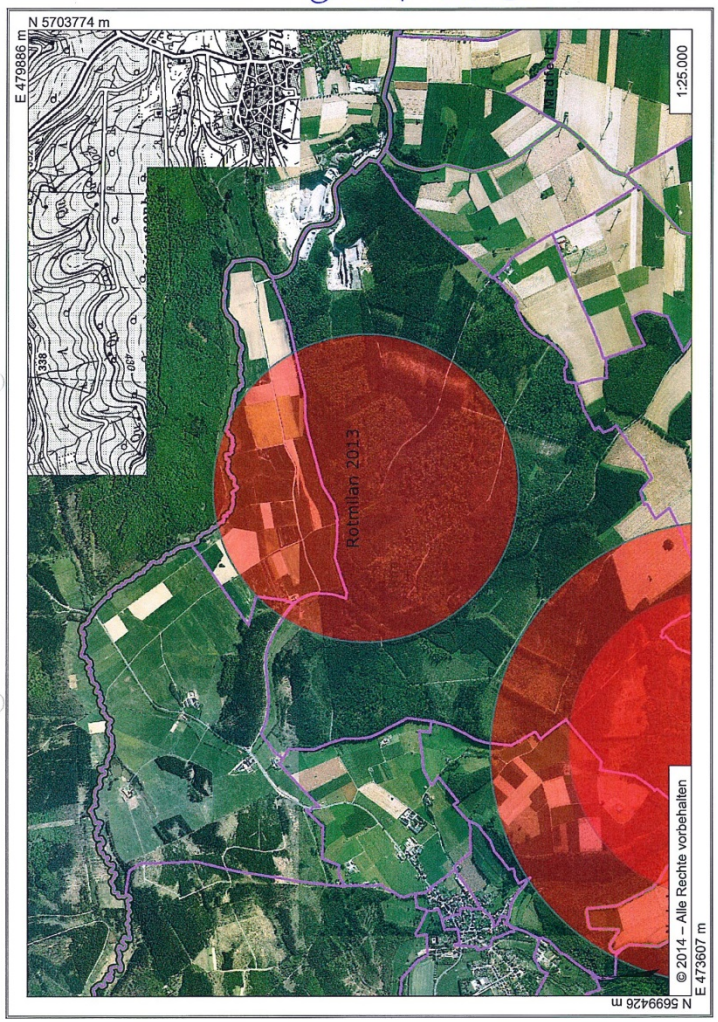

FNP Brilon	
Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten	
Gebiets-Nr.:	**37, 38, 39,40**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.** **NSG Nehderkopf, Moosspringwald**
Landschaftsschutzgebiet Typ C	**Großflächige Beeinträchtigung.**
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Rotmilan	1 BP nach Kartierung Lederer
Rotmilan	1 BP im Moosspringwald 2014 Horstbaum ist gekennzeichnet. Die Flächen liegen im 1000m-Radius eines Rotmilanhorstes. Das Brutvorkommen wurde hinsichtlich der Abstandsflächen nicht ausreichend/angemessen berücksichtigt.
Rotmilan	1 BP am Nehder Kopf 2015 Die Flächen liegen im 1000m-Radius eines Rotmilanhorstes. Das Brutvorkommen wurde hinsichtlich der Abstandsflächen nicht ausreichend/angemessen berücksichtigt. Eine Karte ist beigefügt.
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

Gebiete 37, 38, 39, 40

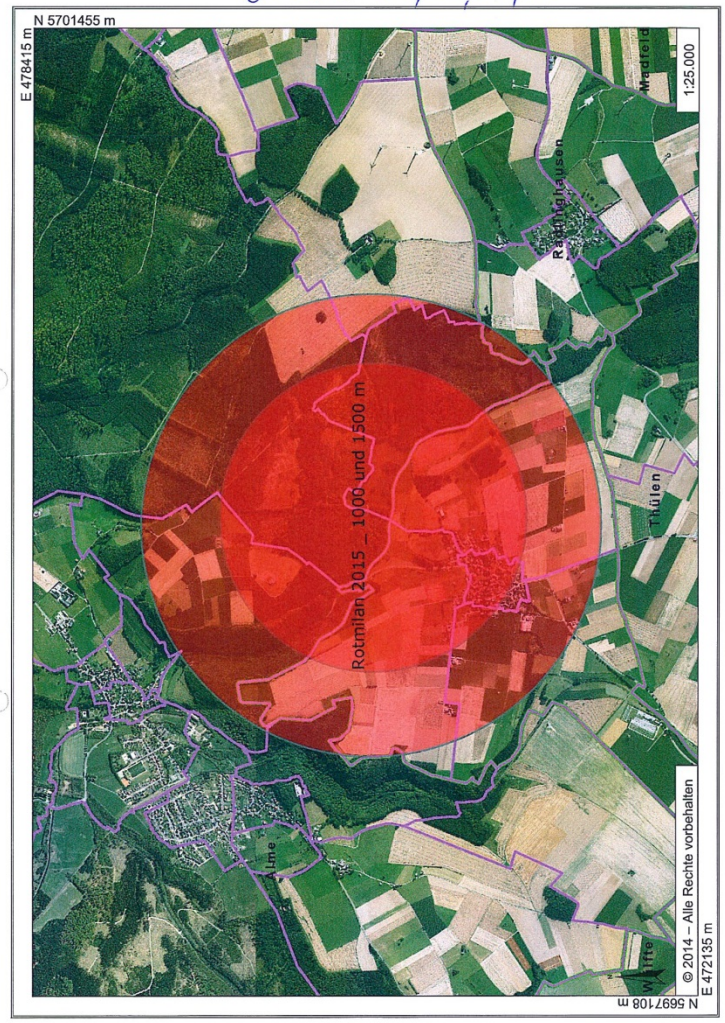

FNP Brilon	
Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten	
Gebiets-Nr.:	**41**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Rotmilan	1 BP nach Kartierung Lederer
	Das Vorkommen ist nicht ausreichend berücksichtigt.
Uhu	1 BP Steinbruch Thülen
	Die Fläche liegt im 1000m-Radius eines Uhubrutplatzes.
	Das Brutvorkommen wurde hinsichtlich der Abstandsflächen
	nicht ausreichend/angemessen berücksichtigt.
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

FNP Brilon	
Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten	
Gebiets-Nr.:	**43, 44**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
	Aus Gründen des Fledermausschutzes abzulehnen.
	(Kartierung Lederer)
	siehe Gebiet 17:
Rotmilan	1 BP im Schaaken (Brutnachweis 2015)
	Karte mit 1000m-Radius und 1500m-Radius ist beigefügt.
	Die Fläche liegt im 1000m-Radius eines Rotmilanhorstes.
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

FNP Brilon

Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten

Gebiets-Nr.:	**45**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.** **Eingeschlossene Naturschutzgebiete ohne jeglichen Schutz bedeutet völlige Entwertung.**
Landschaftsschutzgebiete Typ C	**Im Norden großflächig betroffen.**
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Baumfalke	1 BP nach Kartierung Lederer Das Vorkommen ist nicht ausreichend berücksichtigt.
Rotmilan	Im Norden des Gebietes befindet sich ein aktuelles Revier des Rotmilans; der Horst konnte aus Zeitgründen bisher nicht ermittelt werden.
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

FNP Brilon

Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten

Gebiets-Nr.:	**48**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.**
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Uhu	1 BP im Steinbruch Flotsberg Die Fläche liegt im 1000m-Radius eines Uhubrutplatzes. Das Brutvorkommen wurde hinsichtlich der Abstandsflächen nicht ausreichend/angemessen berücksichtigt.
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

FNP Brilon

Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten

Gebiets-Nr.:	**49, 50, 51, 52, 53, 54**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.**
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

FNP Brilon

Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten

Gebiets-Nr.:	**61, 62**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.** **NSG Talsystem der Glenne** **NSG Gretenberg** **NSG Haar (der Gruppe Kalkkuppen)** **Flächen liegen innerhalb verschiedener Naturschutzgebiete und entwerten diese erheblich.**
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Schwarzstorch	Die Fläche liegt im 3000m-Radius eines Schwarzstorchhorstes.
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

FNP Brilon

Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten

Gebiets-Nr.:	**63,64,65**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Rotmilan	1 BP nach Kartierung Lederer Das Vorkommen ist nicht ausreichend berücksichtigt

Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges

FNP Brilon

Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten

Gebiets-Nr.:	**67**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Rotmilan	1 BP östlich Antfeld (Brutnachweis 2015) Das Vorkommen ist nicht ausreichend berücksichtigt

Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges

Gebiet Nr. 67

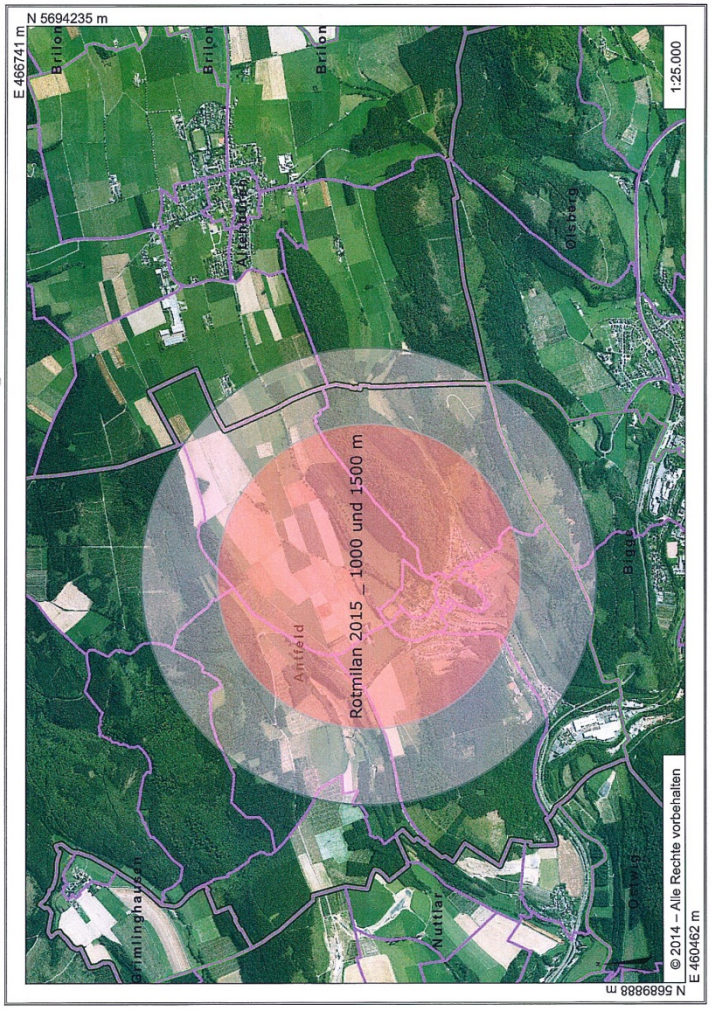

FNP Brilon	
Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten	
Gebiets-Nr.:	**68,69,70**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	**Kein Puffer von 300m berücksichtigt.**
Landschaftsschutzgebiet Typ C	**Erhebliche Beeinträchtigung**
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Uhu	1 BP im Steinbruch Burhagen 1 BP im Steinbruch Geseker Stein Die Flächen liegen im 1000m-Radius von 2 Uhubrutplätzen. Die Brutvorkommen wurden hinsichtlich der Abstandsflächen nicht ausreichend/angemessen berücksichtigt.
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

FNP Brilon	
Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den einzelnen Teilgebieten	
Gebiets-Nr.:	**71**
Betroffene Schutzgüter	
FFH-Gebiete	
Naturschutzgebiete	**kein Puffer von 300m berücksichtigt.**
Vorkommende verfahrenskritische Arten nach Definition der Naturschutzverbände	
Bedeutung/Erläuterungen/Sonstiges	

Verein für Natur- und Vogelschutz
im Hochsauerlandkreis e.V.

Mitglied der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU)

NABU-Partner im Hochsauerlandkreis

VNV - Sauerlandstraße 74a - 34431 Marsberg-Bredelar

E. 23.12.15

IV/61

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt. 61 -Stadtplanung-
Am Markt 1

59929 Brilon

Geschäftsstelle:
Kloster Bredelar
Sauerlandstraße 74 a
34431 Marsberg-Bredelar

Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Datum

22.12.2015

Bauleitplanung;
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU), Naturschutzbund Deutschland (NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.11.2015 haben Sie uns darüber informiert, dass der Rat der Stadt Brilon am 09. September 2015 7 ausgewählte Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen gebilligt und die Weiterführung des Verfahrens auf deren Grundlage beschlossen hat. Der „unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren" erarbeitete Planentwurf liegt für einen Monat öffentlich aus. Parallel findet die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Der Planentwurf berücksichtigt die von der Naturschutzverbänden vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung wichtiger Naturschutzgebiete und die Forderung nach einem Sicherheitspuffer zu den Windkraftvorrangzonen ***nicht.***

Naturschutzgebiete stellen harte Tabukriterien bei der Planung von Windkraftvorrangzonen dar. Dies hat auch das OVG NRW in seinem Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE – Vorrangflächen Windenergie Büren -ausdrücklich festgestellt.

Geschäftsstelle/VNV-Station: Sauerlandstraße 74a • 34431 Marsberg-Bredelar (Kloster Bredelar)
Telefon: 02991-908136 • E-Mail: mail@vnv-hsk.de • Internet: www.vnv-hsk.de
Bankverbindung: Volksbank Thülen; (BLZ 400 693 71) Kto-Nr.: 4 002 100 900
Sparkasse Hochsauerland (BLZ 416 517 70) Kto.-Nr.: 68577

NABU-Partner
im Hochsauerlandkreis

Den Naturschutzgebieten, die häufig sowieso nicht optimal geschützt und nur mit Grundschutzverordnungen versehen sind, wird im vorliegenden Plan vielfach keinerlei Sicherheitspuffer gewährt, um seltene Tierarten vor den negativen Auswirkungen des Betriebes von Windkraftanlagen zu schützen. ***Für diese für den Artenschutz wichtigsten Flächen fordern wir weiterhin einen Sicherheitsabstand von mindestens 300 Metern!***

Die geplante Konzentrationszone 2 beeinträchtigt und entwertet insbesondere das NSG ***Talsystem der Glenne,*** dessen ornithologische Bedeutung später beschrieben wird.

Die Zone 3 umschließt die NSGs ***Hallerstein und Halle*** komplett und isoliert und gefährdet die auch vom Gutachter festgestellten Arten.

Die Windvorrangzone 4 hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete ***Lühlingbach, Nettetal und Desmecke***, allesamt Bachtäler mit Feuchtwiesenbereichen und hoher ornithologischer Bedeutung.

Die riesige Zone 5 gefährdet die Naturschutzgebiete ***Tinne/Nehder Kopf, Oberer und Unterer Knapp, Ruhberg, Lülingsknapp, Grüberg/Thülener Stein, Schwelge/Wolfsknapp*** und insbesondere das ***Buchholz*** mit seinen Vogelvorkommen.

Die geplante Zone 6 im Hoppecketal liegt in einem potentiellem Schutzgebiet nach der EU-Vogelschutzrichtlinie. Hier werden die im Landschaftsplan Hoppecketal ausgewiesenen Naturschutzgebiete Unteres ***Hoppecketal, Niederhof und Grottenberg*** beeinträchtigt.

Der von den Naturschutzverbänden geforderte Sicherheitsabstand ist nicht nur extrem wichtig für Naturschutzgebiete mit dem Vorkommen seltener Vogelarten wie zum Beispiel dem ***Hemmeker Bruch*** bei Madfeld mit Brutvorkommen des Wachtelkönigs und dem zweitgrößten Wiesenpiepervorkommen im Hochsauerlandkreis, sondern auch bei kleinen Naturschutzgebieten wie ***Oberer und Unterer Knapp*** oder ***Grüberg/Thülener Stein,*** beide östlich Thülen, welche ohne 300 Meter-Puffer buchstäblich unter die Räder kommen und durch die extreme Verlärmung und die optische Beeinträchtigung völlig entwertet werden.
Um diese Angaben zu überprüfen empfehlen wir beispielsweise den Besuch des Naturschutzgebietes ***Ruhberg*** südlich Radlinghausen bei leicht windigem Wetter.

Im Landschaftsplan wurden um die Naturschutzgebiete in vielen Fällen weitere schutzwürdige Flächen als ***kleinräumige Landschaftschutzgebiete -Typ C*** vor allem in Wiesentälern und bedeutsamen Extensivgrünland festgesetzt. Auch diese Flächen sind absolut schutzwürdig und dürfen nicht als Vorrangzonen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

In unserer Stellungnahme bei der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir darauf hingewiesen, dass in der abschließenden Karte ***Suchbereiche weiche Tabukriterien*** die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, insbesondere bei den Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten, in vielen Fällen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Diese nicht in den Plan aufgenommene ***Tabuzone Artenschutz für planungs-relevante Arten*** hielten und halten wir weiterhin für einen Fehler der vorliegenden Planung.

In unserer Einzelbewertung der geplanten Vorrangzonen wird auf nicht berücksichtigte Artenschutzbelange hingewiesen.

Von den planungsrelevanten Vogelarten brüten im Stadtgebiet von Brilon Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Wachtelkönig, Wachtel und Uhu. Außerdem treten Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Kranich regelmäßig als Übersommerer und Durchzügler auf.

Insbesondere die Arten Rotmilan und Uhu erreichen in Brilon erhebliche Brutbestände.

Der Rotmilan ist für NRW und die gesamte Bundesrepublik eine herausragend wichtige Art, weil er die einzige Brutvogelart ist, die in Deutschland mehr als die Hälfte der Weltpopulation aufweist.
Somit hat Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz und Erhalt dieser Greifvogelart.
In NRW ist der Rotmilan nach der Roten Liste von 2009 als „Gefährdet" eingestuft.
Der Hochsauerlandkreis liegt innerhalb des größten geschlossenen Verbreitungsgebietes dieser Art in NRW. Hier bildet der Raum Marsberg und Brilon mit seinen landwirtschaftlich geprägten Hochflächen ein Dichtezentrum.

Genau dieser Greifvogel ist aber durch den ungehemmten Bau von Windkraftanlagen erheblich in seinem Bestand gefährdet.

Nach Information der Deutschen Wildtier-Stiftung wird der Rotmilan zusammen mit dem Mäusebussard am häufigsten Opfer von Windenergieanlagen: In nur kurzer Zeit sind Windenergieanlagen auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen. Aus diesem Grund sollte in für Greifvögel wichtigen Lebensräumen der Bau von Windenergieanlagen unbedingt vermieden werden. Doch jüngste wissenschaftliche Studien deuten darauf hin, dass die Tötungsrate an Windkraftanlagen ein Level erreicht hat oder mit dem weiteren Bau von Anlagen bald ein Level erreichen wird, das den Bestand der Art lokal gefährdet.

Verschiedene Untersuchungen ergaben, dass der Rotmilan ***kein Meideverhalten*** gegenüber Windkraftanlagen zeigt.

Deutsche Wildtier Stiftung: Keine andere Vogelart wird häufiger Opfer an Windenergieanlagen als der Rotmilan!

Eine mindestens ebenso große Bedeutung wie für den Rotmilan hat das Planungsgebiet für den Uhu.
Der Uhu kommt heute fast im gesamtem Hochsauerlandkreis als Brutvogel vor, hat aber im Osten des Kreises im Bereich des Hoppecke- und Diemeltales seinen Verbreitungsschwerpunkt.

Im Stadtgebiet gehen wir von 14 Brutrevieren aus. Diese Anzahl ist in Nordrhein-Westfalen wohl einmalig.

Wie kollisionsgefährdet sind Uhus an Windenergieanlagen? Dies fragt sich die bundesweit arbeitende Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE) in einem aktuell veröffentlichten Fachaufsatz. Schaut man in die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen in Lebensräumen des Uhus angefertigt werden, stößt man nicht selten auf Darstellungen wie, der Uhu sei ein „Pirsch- oder Ansitzjäger", die Jagdflüge fänden nahe über der Erdoberfläche statt und Uhus würden deswegen kaum in die Reichweite der Rotoren der heute üblichen Anlagen gelangen. Die mit Windenergieanlagen für Uhus verbundenen Kollisionsrisiken seien gemessen an den Maßstäben des § 44 BNatSchG grundsätzlich sozialadäquat und keineswegs signifikant erhöht.
Die EGE hält diese Annahmen für fragwürdig.
Tatsächlich unternehmen Uhus durchaus Jagdflüge in Rotorhöhe. Das gilt erst recht für Balz- und Distanzflüge. So steht auch außer Frage, dass Uhus am Nachthimmel ziehende Vögel oder im Kronendach der Bäume übernachtende Vögel schlagen. Im Übrigen belegen die bekanntgewordenen Todfunde, dass Uhus an Windenergieanlagen – auch solchen heutiger Anlagenhöhen – ums Leben kommen. In der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg waren mit Stand 04.04.2014 insgesamt 15 getötete Uhus aufgeführt. Zwei weitere Fundmeldungen sind in der Kartei (noch) nicht berücksichtigt, so dass sich die Zahl auf 17 erhöht.

rhein-zeitung. de

Am Fuß einer Windkraftanlage im Windpark Rieden/Weibern hat Matthias Müller vor Kurzem einen toten Uhu entdeckt. Für Müller war es nicht der erste Fund dieser Art. Foto: Andreas Walz

Die besondere Gefahrensituation für Uhus an Windenergieanlagen verdeutlicht der Vergleich mit der Situation für den Rotmilan: Dass der Ausbau der Windenergiewirtschaft in Deutschland im besonderen Maße Rotmilane gefährdet, steht außer Frage.

Die Gefahr für Uhus wird hingegen unterschätzt.

Berücksichtigt man die Zahl der in Deutschland lebenden Uhupaare und den Umstand, dass Windenergieanlagen in den von Uhus vor allem besiedelten Mittelgebirgen derzeit noch weniger verbreitet sind als im Flachland, erweist sich das Kollisionsrisiko der beiden Arten als ähnlich hoch. So wurden in den Mittelgebirgs-Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen je fünf (insgesamt 15) Uhus als Kollisionsopfer registriert. Ihnen stehen in Rheinland-Pfalz sieben, in Nordrhein-Westfalen und Thüringen je 17 (insgesamt 41) an Windenergieanlagen getötete Rotmilane gegenüber. Dabei ist der Rotmilanbestand in diesen Bundesländern etwa dreimal höher als der des Uhus. Daran gemessen ist die Zahl der an Windenergieanlagen getöteten Uhus überproportional hoch. Die Gefahrenlage ist insofern für Uhus eine vollständig andere als von vielen Gutachtern der Windenergiewirtschaft dargestellt wird.

Nach der Fachliteratur und auch nach eigenen Beobachtungen sollten in einem Umkreis von 1.000 m um einen Uhubrutplatz keine Windenergieanlagen zugelassen werden. Im Umkreis weiterer 2.000 m sollten die wichtigsten Nahrungshabitate sowie die Flugwege zwischen diesen und dem Brutplatz ebenfalls freigehalten werden.

Für die im Stadtgebiet von Brilon brütenden planungsrelevanten Arten ergeben sich nach den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) folgende Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten:

Schwarzstorch Ciconia nigra Mindestabstand 3.000 m, (Prüfbereich 10.000 m)

Schwarzmilan Milvus migrans 1.000 m (3.000 m)

Rotmilan Milvus milvus 1.500 m (4.000 m)

Baumfalke Falco subbuteo 500 m (3.000 m)

Wanderfalke Falco peregrinus 1.000 m

Wachtelkönig Crex crex 500 m

Uhu Bubo bubo 1.000 m (3.000 m)

Nachfolgend wird zu den einzelnen geplanten Windvorrangzonen Stellung genommen:

Konzentrationszone 1
Die große Zone 1 wird das Landschaftsbild um Brilon dauerhaft beeinträchtigen und negativ verändern. Die gewachsene Kulturlandschaft um Gretenberg und Windsberg wird nie mehr so sein wie heute. Aus Angst vor möglichen Klagen wird hier kampflos heimatliche Landschaft geopfert, obwohl die Größenordnung, in der der Windkraftnutzung sogenannter substantieller Raum gegeben werden soll, keinesfalls sicher feststeht.
Nicht ausreichend berücksichtigt wurden folgende Artenschutzbelange: Im Langenbruch westlich Rixen bestand 2015 starker Brutverdacht für den Wachtelkönig. In der beigefügten Karte sind die Rufplätze der beiden Männchen mit der Abstandsempfehlung von 500 Metern dargestellt.

Wesentlicher ist jedoch, dass der Brutplatz des Rotmilans bei Rixen nicht ausreichend berücksichtigt wurde.
Als Fazit fordern die Naturschutzverbände eine entsprechende Korrektur im nördlichen Bereich der geplanten Vorrangzone, um den Schutz des Rotmilans, für den Deutschland eine besondere Verantwortung trägt, einigermaßen zu gewährleisten. Eine Karte mit dem Schutzabstand ist nochmals beigefügt.

Konzentrationszone 2
Die geplante Windvorrangfläche führt zu allergrößten Konflikten mit dem Artenschutz, da sie in einem ruhigen Bereich des Arnsberger Waldes liegt und Lebensraum mehrerer seltener Vogelarten ist. Sie liegt insbesondere im Revier um 2 Schwarzstorchhorste. Sie befindet sich komplett im 3-Kilometer-Radius um einen 2015 besetzten Horst, teilweise beträgt der Abstand der Fläche nur wenige Hundert Meter zum Brutstandort der streng geschützten Art, die auch im waldreichen Brilon nur selten als Brutvogel vorkommt.
Auf die Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete wurde bereits hingewiesen.

Auch der Landschaftsbeirat des Hochsauerlandkreises hat sich in seiner letzten Sitzung eindeutig gegen die Windkraftvorrangzone 2 ausgesprochen.

Die anerkannten Naturschutzverbände fordern ebenfalls die ersatzlose Streichung der geplanten Konzentrationszone.

Konzentrationszone 3
Bei der Zone 3 wurde bereits auf die völlige Entwertung der isoliert liegenden Naturschutzgebiete hingewiesen. Die Bedeutung als Fledermausquartier ergibt sich aus der beigefügten Bewertung von D. Hülshoff.
Hier sollte ein Schutzabstand von 400 Metern eingerichtet werden.
Außerdem fordern die Verbände den konsequenten Schutz des westlich der Zone brütenden Uhus (1000-Meter Abstand) und der Schutz der Wachtelbrutplätze mit einem 500-Meter-Abstand um die vom Gutachter ermittelten Rufplätze. Die ehemals weit verbreitete Art der Briloner Hochfläche ist im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen nur noch ausnahmsweise anzutreffen und kann als ein erstes Opfer der Windkraftnutzung angesehen werden.
Zusätzlich zu berücksichtigen und in 2016 zu überprüfen ist ein Brutzeitvorkommen des Wachtelkönigs im LB Zyndelstein. Diese windkraftsensible Vogelart wurde in 2015 nur am 3 Stellen im Hochsauerlandkreis zur Brutzeit nachgewiesen.
Eine Geländekarte des Beobachters D. Hülshoff ist beigefügt. Um die Fundplätze ist ein Bereich von 500 Metern aus dem Plangebiet herauszunehmen.

Konzentrationszone 4
Bei dem Gebiet 4 handelt es sich um das komplett von Wald umschlossene Gebiet des Lühlingsbachtales, dessen Ausweisung zu massiven Beeinträchtigungen windkraftrelevanter Großvögel führen würde. Mindestens 2 aktuelle Horste und 2 2013 besetzte Horste des Rotmilans decken das komplette Plangebiet mit ihrem Schutzabstand ab. Außerdem befindet sich auf der „Paderborner Seite" ein Schwarzstorchhorst, dessen Schutzabstand die Vorrangzone nahezu vollständig überlagert. Der eigentliche Talbereich des Lühlingsbaches und des angrenzenden Nettetales sind wichtige ruhige Nahrungsgebiete des Schwarzstorches. Als weitere wichtige Brutvogelart ist der Uhu zu nennen, der 2015 Brutvogel im neuen Teil des Steinbruches im Buchholz war.
Die Bedeutung des Tales als Lebensraum für Fledermausarten ergibt sich aus der beigefügten Bewertung von D. Hülshoff.
Auf die Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete wurde bereits hingewiesen.

Auch der Landschaftsbeirat des Hochsauerlandkreises hat sich in seiner letzten Sitzung eindeutig gegen die Windkraftvorrangzone im Lühlingsbachtal ausgesprochen.

Die anerkannten Naturschutzverbände fordern ebenfalls die ersatzlose Streichung der geplanten Konzentrationszone.

Konzentrationszone 5
Die riesige Zone 5 gefährdet nicht nur die Naturschutzgebiete ***Tinne/Nehder Kopf, Oberer und Unterer Knapp, Ruhberg, Lülingsknapp, Grüberg/Thülener Stein, Schwelge/Wolfsknapp*** und ***Buchholz***, sie kümmert sich auch nicht um die fachlich empfohlenen Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten. Sie missachtet diese Abstände ***zu 4! Brutplätzen des Uhus und zu mindestens 2 aktuellen Horsten des Rotmilans***. Auch der Sicherheitsabstand zum vom Gutachter ermittelten Schlafplatz des Rotmilans wird überplant. Der aus Artenschutzsicht wichtige Nachweis der Wachtel (siehe Ausführungen zur Zone 3) wird durch die Planung nicht berücksichtigt und der Bereich nicht geschützt.
Mit dieser Planung schafft man auch keine Rechtssicherheit für Investoren, denn spätestens im Rahmen der Baugenehmigungsplanung werden die Hindernisse wieder konkret.
Die Naturschutzverbände fordern eine Konzentrationsfläche 5, die die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu Brut- und Rastplätzen windkraftrelevanter Vogelarten komplett berücksichtigt und die Vorrangzone entsprechend verkleinert.

Konzentrationszone 6
Diese Zone führt zu allergrößten Konflikten mit dem Landschaftsbild in einem Bereich mit hoher Reliefdynamik und landschaftlicher Schönheit. Sie liegt innerhalb des Naturparks Diemelsee. Im Bereich des Naturparks hat die Stadt Marsberg auf Vorrangzonen für Windkraft bewusst verzichtet, ebenso die angrenzenden hessischen Gemeinden. Dem sollte die Stadt Brilon folgen.

Die Konflikte mit dem Artenschutz sind vorprogrammiert, wie ein Blick in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Planungsbüros zeigt. Dieser zeigt 2 Uhureviere im Planungsraum sowie ein aktuelles Rotmilanrevier. Die beigefügte Karte der Naturschutzverbände zum Uhu weist ein weiteres Uhubrutgebiet 2015 nach. Dieses liegt unmittelbar angrenzend auf Marsberger Gebiet, welches vom Gutachter nicht kartiert wurde. Wie kann man in diesem Landschaftsraum eine Windvorrangzone planen? Die möglichen Anlagen am Hoppeckehang wären die reinsten Schredder für Großvögel, die das Tal überqueren.
Auf die Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete wurde bereits hingewiesen.

Auch der Landschaftsbeirat des Hochsauerlandkreises hat sich in seiner letzten Sitzung eindeutig gegen die Windkraftvorrangzone im Hoppecketal ausgesprochen.

Die anerkannten Naturschutzverbände fordern ebenfalls die ersatzlose Streichung der geplanten Konzentrationszone 6.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:
2 Bewertungen zu Fledermausvorkommen in den Konzentrationszonen;
außerdem im Text erwähnte Karten

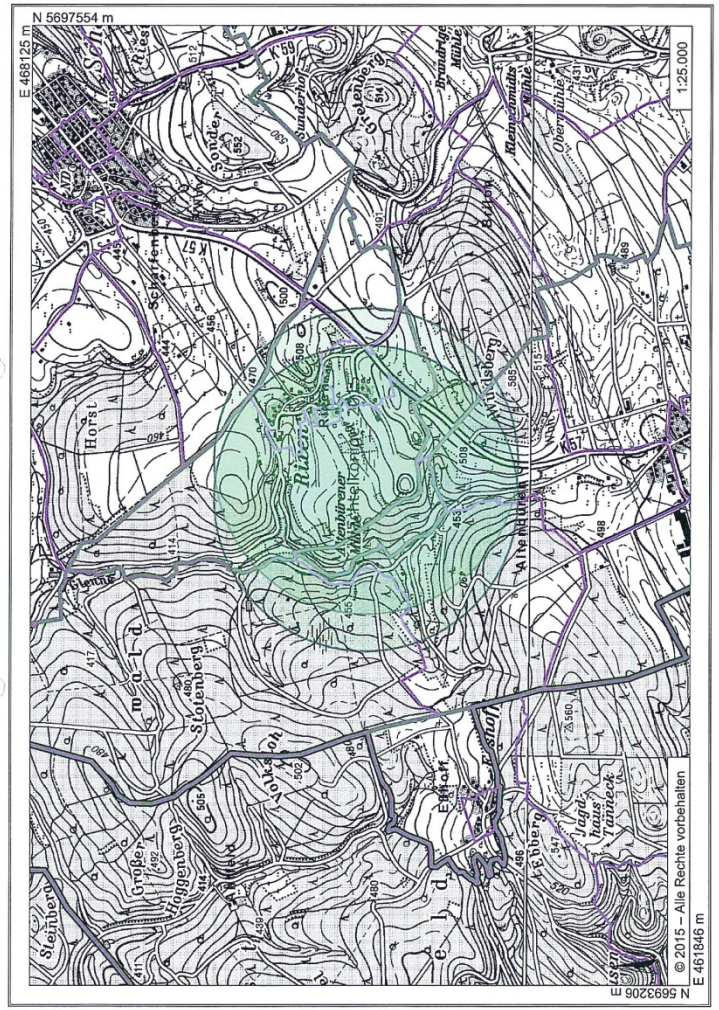

Waldteilkünje 2015

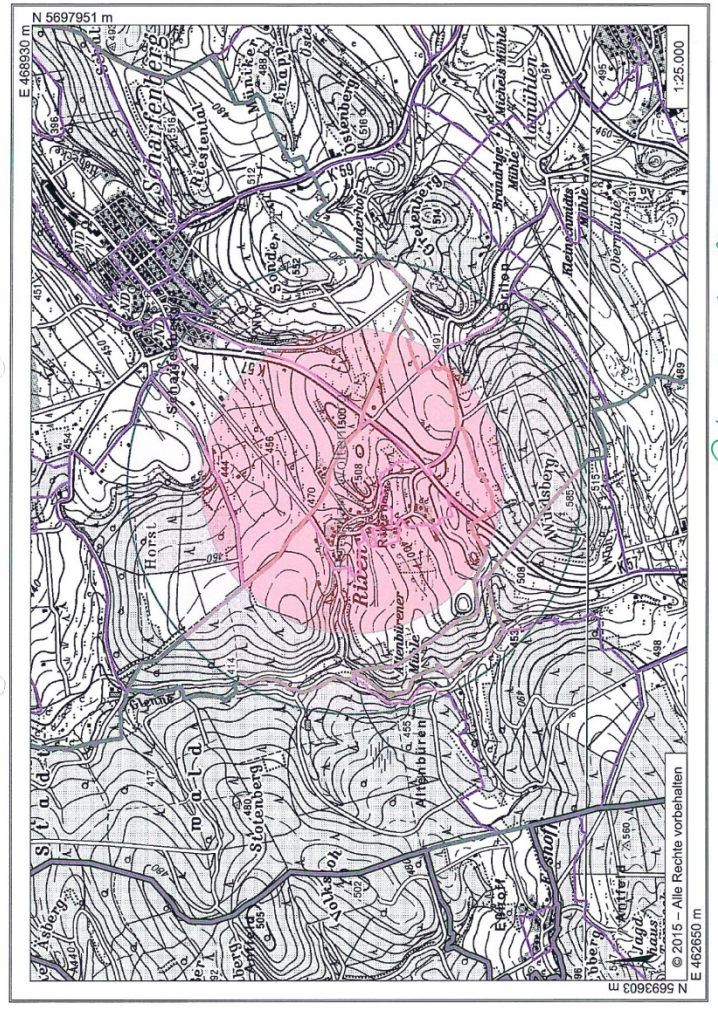

Rotwildzaun Volkstor

WEA-Ausweisung Brilon - Hallerstein- Fledermäuse
(von Dieter Hülshoff, Bleiwäsche)

Südlich von Oberalme in einer Entfernung von ca. einem Kilometer liegt das Naturschutzgebiet Hallerstein mit der Hallersteinhöhle. Es ist eine Spaltenhöhle mit zwei parallel zueinander verlaufenden mehrere Meter hohen Spalten. Sie führen leicht abwärts geneigt durch die Kalkfelsen und sind mehrfach durch kurze Verbindungsstücke miteinander verbunden. Die für Menschen begehbare Länge liegt bei mehr als 100 Metern. Daran schließen sich nicht mehr begehbare Teile unbekannter Länge an.

Schon 1968, zu einer Zeit des absoluten Tiefpunktes vieler Fledermauspopulationen, fand Reiner Feldmann dort überwinternde Große Mausohren.
1986 fanden die Herren Vierhaus und Steinborn außerdem Knochen und Schädel von der Fransenfledermaus und der Mopsfledermaus. Die letzte Kontrolle fand am 12.12.2015 statt. Eine genaue Bestimmung der Arten ist manchmal nicht möglich, da die Tiere sehr oft versteckt tief in Spalten eingezwängt sind, die dann auch noch sehr hoch und damit weit entfernt vom Beobachter liegen.
Es wurden Große Mausohren, Bartfledermäuse und Wasserfledermäuse nachgewiesen. Auffällige Ansammlungen von Fledermauskot im unteren Teil der Höhle lassen darauf schließen, dass sich dort viele Tiere in nicht einsehbaren Spalten aufhalten. Auch wenn bisher nicht mehr als 10 Tiere sichtbar waren, muss von einer deutlich höheren Besetzung ausgegangen werden.
Höhlen sind immer auch während des Sommers interessant für Fledermäuse. Oft verschlafen Männchen dort Schlechtwetterperioden und die Eingangsbereiche dienen oft als Paarungsquartier.

Automatische Zählungen mit Lichtschranken in anderen Naturhöhlen haben ergeben, dass sich dort fünf bis zehnmal mehr Fledermäuse aufgehalten haben, als bei Kontrollen optisch erfasst werden konnten.

Um die Qualität der Höhle als Fledermausquartier zu erhalten, ist es wichtig, dass Störeinflüsse minimiert werden. Windenergieanlagen müssen dort einen Abstand von ca. 400 Metern einhalten.

Die Kontrolle der Höhle erfolgte in den letzten Jahren durch Herrn Carsten Ebenau, Landesfachauschuss Fledermausschutz NRW und Herrm Matthias Erlemeyer von der Arbeitsgemeinschaft Höhle und Karst Brilon.

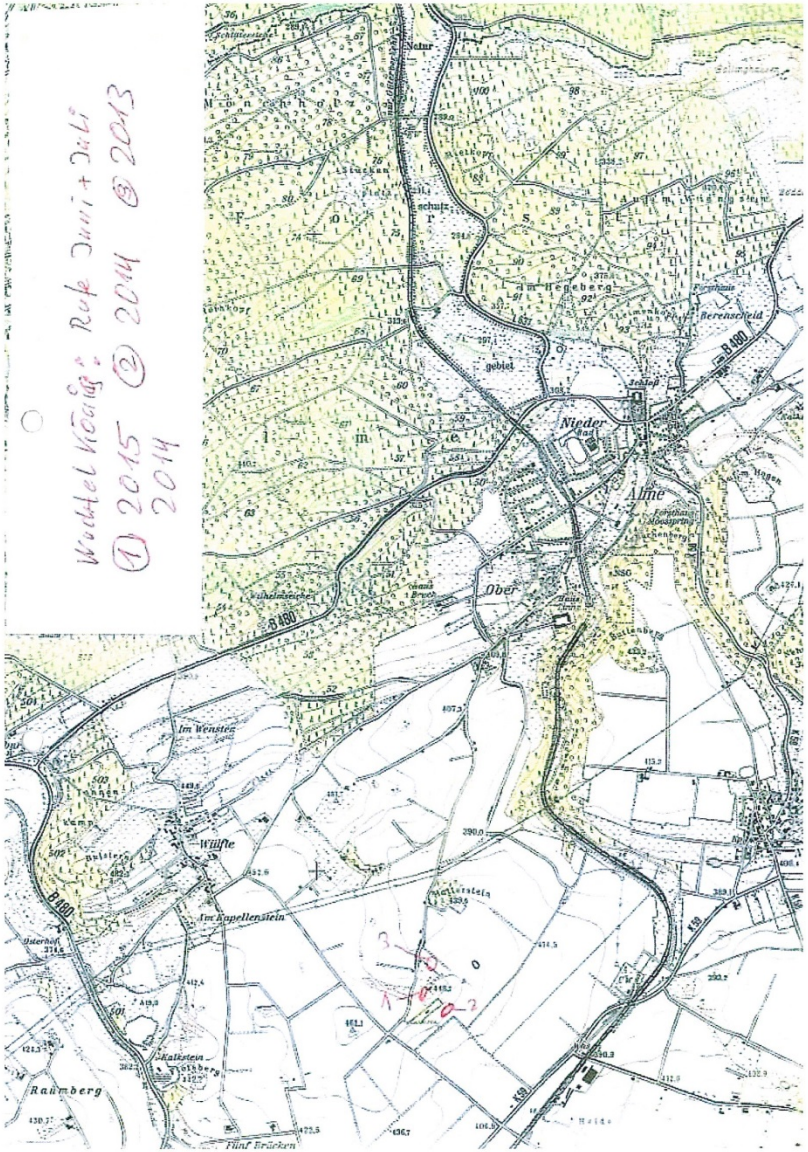

WEA-Ausweisung Brilon - Lühlingsbachtal - Fledermäuse
(von Dieter Hülshoff, Bleiwäsche)

Im oberen Lühlingbachtal, nur ca. 120 Meter von der Kreisgrenze entfernt auf Bleiwäscher Seite, liegt ein alter Bergbaustollen, der seit 1992 im Winter auf Fledermäuse kontrolliert wird. Er ist regelmäßig besetzt. Es sind 6 Arten nachgewiesen worden:
Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr.
Langohren und Bechsteinfledermäuse sind sehr standorttreu, so dass davon ausgegangen werden muss, dass ihre Sommerlebensräume in unmittelbarer Nähe liegen.
Die Wälder des Messenberges und Andreasberges mit den Feuchtwiesen des Lühlingsbachtales erfüllen alle Ansprüche der im Stollen überwinternden Fledermausarten an ihre Sommerlebensräume.
Mit dem Detektor, durch Auswertung der in Echtzeit aufgenommen Rufe kombiniert mit den Flugbeobachtungen konnten im Sommer noch Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse, Großer und Kleiner Abendsegler nachgewiesen werden. Diese Arten sind regelmäßig und auch in größerer Zahl dort anzutreffen. Fransenfledermaus und Großer Abendsegler sind auch als verletzte Tiere in den vergangenen Sommern im Lühlingsbachtal gefunden worden.
Große Abendsegler konnten mehrfach bei der Überquerung des Lühlingsbachtales beobachtet werden.
Sie flogen in der Abenddämmerung vom Buchholz kommend in einer Höhe von geschätzt 50 bis 80 Metern zum Andreasberg herüber.
Ähnliche Beobachtungen konnten auf der südlichen Seite des Buchholzes und im Almetal gemacht werden.
Abendsegler überqueren offene Flächen oft in größerer Höhe, da sie dort relativ sicher sind und nicht mit Angriffen durch Baumfalken und Eulen rechnen müssen.
Das bedeutet natürlich auch, dass durch ihr Verhalten Abendsegler, genau wie auch Rauhaut- und Zwergfledermäuse stark durch Windkraftanlagen gefährdet sind.
Die neuesten Untersuchungen ergaben, dass vor allem die Weibchen und die Jungtiere der Abendseglerarten ein besonders hohes Tötungsrisiko haben. Jungtiere und Weibchen müssen zum Ende des Sommers hin ihre Fettvorräte für den Winterschlaf anlegen und sind deswegen besonders lange mit der Jagd auf Insekten beschäftigt. Manchmal die ganze Nacht. Und sie müssen bei schlechtem Wetter auch bisher gemiedene Gebiete aufsuchen. Werden Jungtiere und Weibchen von WEA-Rotoren getötet, ist das für die Population besonders tragisch.
Fledermäuse haben nur eine sehr geringe Vermehrungsrate und wenn mehr als ca. 5% der Tiere umkommen, kann das starke Auswirkungen haben. Im schlimmsten Fall sterben lokale Populationen aus.

Die Kontrolle des Stollens und die Nachweise der Fledermäuse im Lühlingsbachtal erfolgten durch Mitglieder der Gemeinschaft für Naturschutz im Bürener Land.
Die Stollenkontrollen wurden unterstützt durch die Herren Vierhaus und Steinborn und durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne. Auswertungen der Fledermausrufe erfolgten auch durch Herrn Prof. Dr. Skiba.

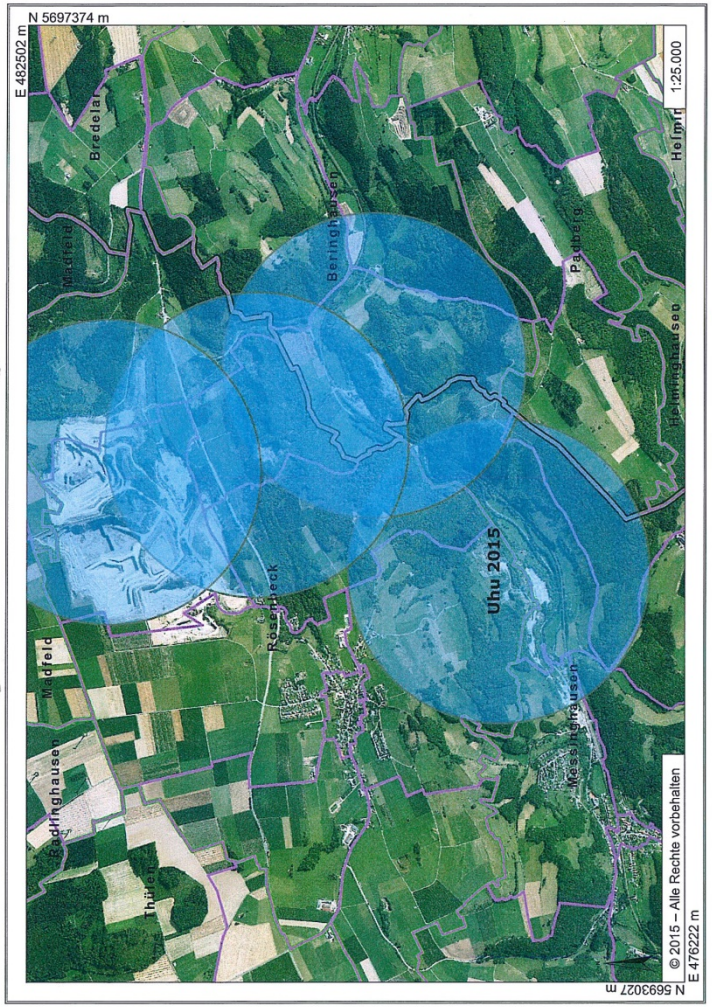

Foto 6

23

HOCHSAUERLANDKREIS — HSK — DER LANDRAT

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Stadt Brilon
- Stadtplanung -
z.H. Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 26. März 2015
I | II | III | IV
Forst | BWT | SwB | 164

Verwaltungsgebäude	Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Organisationseinheit	5 - Bauleitplanung
Sachbearbeiter/in	Frau Strathmann
Telefondurchwahl	02961 94-3365
Telefax	02961 94-3399
E-Mail	gerlinde.strathmann @hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr.	327
Aktenzeichen	TOP 15/2015
Datum	24. März 2015

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fischer,

nachstehend die Stellungnahmen der tangierten Fachdienste:

FD 33 - Wasserwirtschaft -
Ansprechpartner: Herr Klotz ☎ 0291/94-1640

Hinweis:
Nach der Wasserschutzgebietsverordnung Briloner Kalkmassiv sind in der Schutzzone III C und B genehmigungspflichtig: Grabungen und Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m^2 hinaus. Die Genehmigungsfähigkeit endet, wo Eingriffe über den in der jeweiligen Schutzzone üblicherweise zugestandenen Umfang hinausgehen und höhere Risiken darstellen als andere im Wasserschutzgebiet zulässige Bauwerke und Anlagen.

Die Grundwasser-Unschädlichkeit des Gefährdungspotentials der Windenergieanlage ist hinsichtlich der hydrogeologischen Standortverhältnisse im Zweifel durch entsprechende Fachgutachten zu belegen. Weitere zu berücksichtigende Faktoren für den Bau von Windkraftanlagen sind z.B. die erforderlichen Zufahrten, Baustelleneinrichtung und -betrieb, Bau von Kabeltrassen, Anlagentyp, usw.

FD 34 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz –
Stellungnahme PB 02: Altlasten-, Boden- und Grundwasserschutz:
Ansprechpartner: Herr Koch, ☎ 0291/94-1668

Für den Bereich der Gemarkung Brilon:
Im Rahmen der Festlegung der einzelnen Standorte ist die Untere Bodenschutzbehörde erneut zu beteiligen.

Kreissitz Steinstraße 27, Meschede
Telefon (0291) 94 - 0
Telefax 94 - 11 40
www.hochsauerlandkreis.de
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

Kernzeiten
Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 13.00 Uhr

Bankverbindung
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00000024994

	BLZ Konto-Nr.	
Sparkasse Hochsauerland	IBAN: DE64 416 517 70 0000000190	BIC: WELADED1HSL
Sparkasse Meschede	IBAN: DE77 464 510 12 0000000018	BIC: WELADED1MES
Sparkasse Arnsberg-Sundern	IBAN: DE40 466 500 05 0001007327	BIC: WELADED1ARN
Postbank Dortmund	IBAN: DE95 440 100 46 0001178467	BIC: PBNKDEFF

Südwestfalen ALLES GUT!

<u>Eingaben der Fachdienste (FD) des Hochsauerlandkreises (HSK), Meschede:</u>

- **<u>vom 24.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)</u>**
- **<u>vom 18.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und Nachtrag des FD 35 vom 17.12.2015 (Eingang: 28.12.2015)</u>**

FD 33 -Wasserwirtschaft-

<u>zum Scoping</u>

Der FD 33 weist auf die in den Schutzzonen III C und B genehmigungspflichtigen Vorhaben und auf unzulässige Anlagen und Bauwerke hin.

Ferner weist der Fachdienst darauf hin, dass die Grundwasser-Unschädlichkeit einer WEA ggf. durch Fachgutachten zu belegen ist.

Schließlich werden verschiedene Faktoren angeführt, die beim Bau von WEA zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise des FD 33 sind aufgrund des Verfahrensstandes noch allgemeiner Art und wurden zur 2. Behördenbeteiligung konkretisiert (vgl. untenstehende Ausführungen). Sie werden als objektkonkret zur Kenntnis genommen und sind damit auf der nachgeordneten Ebene der Einzelgenehmigungsverfahren angesiedelt.

<u>zur 2. Behördenbeteiligung</u>

a)

Der Fachdienst Wasserwirtschaft merkt an, dass in den Plänen der Konzentrationszonen die Wasserschutzgebiete nicht dargestellt sind. Zudem seien in den verkleinerten Plänen (Original M. 1:10.000) die Grenzen der Konzentrationszonen in Bezug auf die Wasserschutzgebiete nicht eindeutig beurteilbar.

23

- 2 -

FD 35 - Untere Landschaftsbehörde, Naturparke -
Ansprechpartner: Herr Prolingheuer ☎ 0291/94-1673

Aus Sicht der ULB ist die Kriterienauswahl für die harten Tabubereiche nachvollziehbar. Bei den weichen Tabukriterien wird nicht deutlich, wie die Abgrenzung der „großen zusammenhängenden Waldbereiche" vorgenommen wurde. In diesem Zusammenhang (auch, wenn es dort nicht nur um Wälder geht) werden die im Rahmen des Regionalplanentwurfs „Energie" neu abgegrenzten „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume" (UZVR) in den beiden Kategorien 50 – 100 und > 100 km² für eine gute Grundlage gehalten.

Diese Überarbeitung hat gezeigt, dass es sich in dem gesamten Bereich südlich der L 743 (Bruchhausen – Elleringhausen) und des weiteren Hoppecketalverlaufs unter Aussparung der dortigen Ortslagen um einen UZVR > 100 km² handelt. Nördlich der Briloner Hochfläche reihen sich mehrere UZVR > 50 km² aneinander und bilden dort von der westlichen Stadtgrenze bis zum Almetal den geschlossenen Arnsberger Wald ab. Hier wurden allerdings – per definitionem – Rixen und Esshoff nicht ausgespart; zudem kann der Raum dort im benachbarten Olsberg ebenfalls durch entsprechende Planungen sowie durch vorh. Hochspannungsleitungen und die künftige Weiterführung der A 46 / B 7n als vorbelastet eingestuft werden.

Eine Abweichung von der grundsätzlich sinnvollen Tabuisierung der beiden größten UZVR-Kategorien wäre insofern hier begründbar; nördlich einer Linie Esshoff – Rixen – Scharfenberg – Alme sind jedoch keine wesentlichen Beeinträchtigungen dieser hochgradig wertvollen Raumstrukturen vorhanden und sollten auch in diesem Zusammenhang unterbleiben (betr. hier die Potenzialflächen 61 und 62; 64 erscheint dagegen südwestlich erweiterbar, wenn artenschutzrechtl. möglich).

Andererseits setzen sich im Süden – wie in den Unterlagen dargestellt – die landschaftlichen Funktionen des o. g. großen UZVR nördlich der L 743 über den Borberg bis zum Eisenberg fort, so dass auch hier eine örtlich begründete Modifikation des „Grundkriteriums" UZVR sinnvoll ist, das aus Sicht der ULB ansonsten flächendeckend „passt".

Abgesehen von einigen Kleinflächen würde dieses Vorgehen zum Ausschluss der Fläche 20 südöstl. Rösenbeck führen und der Flächen 32 – 34 nordöstl. Madfeld; zu beiden Bereichen wurde durch die ULB bereits mit den Schreiben vom 17.10.2013 und 29.4.2014 (dort näher begründet unter den Stichworten „Padberger Schweiz" und „Rodungsinsel am Aabach") Stellung genommen. Fläche 31 liegt randlich in dem UZVR, der i. W. den Staatsforst Bredelar / Fürstenberger Wald abdeckt; falls sie im weiteren Verfahren bestehen bleibt, erschließt sich m. E. die Aussparung der inselhaften Waldfläche Prinzknapp im Verhätnis zu anderen einbezogenen Waldbereichen nicht.

Aufgrund der konsequenten digitalen Abarbeitung von Einzelkriterien stellt Karte 5 im Ergebnis etliche Kleinflächen dar, die wohl im weiteren Verfahren dem Konzentrationszonengedanken („mind. 3 Anlagen" o. ä.) entgegenstehen. Soweit sie nicht in den bisher bereits angesprochenen Räumen liegen, weise ich darauf hin, dass die landschaftliche Wirkung einer räumlichen Anlagenkonzentration bei manchen nahe beieinanderliegenden Kleinflächen möglicherweise auch erreicht wird: beim notwendigen Anlagenabstand von mehreren 100 m untereinander sieht man einem Windpark später nicht mehr an, ob er auf einer zeichnerisch durchgängigen Fläche steht oder nicht. Solche Überlegungen könnten z. B. bei den Flächen 43 / 44 eine Rolle spielen, die abgesehen von ihrer geringen Einzelgröße mitten in einem möglichen „Gunstraum" liegen. Insofern sollten die Kleinflächen nicht schematisch nach einer einzelflächen-bezogenen Größengrenze ausgeschieden werden.

Zum artenschutzrechtl. Fachbeitrag: Die im vorliegenden Beitrag gewählte Vorgehensweise der Bestandserhebung wird als zielführend angesehen. Im Ergebnis sollte der Fachgutachter allerdings als Hilfestellung für die weitere Planung deutlicher machen, ob die erhobenen Befunde in den einzelnen Potenzialflächen jeweils grundsätzlich zu einem Ausschluss führen müssten, um Kollisionen mit § 44 BNatSchG zu vermeiden, oder ob das durch ein angemessenes Parklayout

b) Konzentrationszone 1

Laut FD 33 liegt der nord-westliche Bereich der Konzentrationszone 1 im WSG Scharfenberg, Schutzzone III. Der westliche Teil schneidet die Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes Altenbüren.
Im Übrigen sollte ein Schutzabstand von mindestens einer Nabenhöhe zur Schutzzone II eingehalten werden.

c) Konzentrationszonen 3, 5 und 6

Bezüglich der Konzentrationszonen 3, 5 und 6 wird darauf hingewiesen, dass diese in diversen Schutzgebieten der Zonen III B und/oder C liegen. Der FD 33 bestätigt, dass es in den Schutzzonen III grundsätzlich keine Ausschlusskriterien gibt. Verbotstatbestände werden nicht betroffen. Es werden verschiedene Genehmigungstatbestände berührt. Die Genehmigung von Einzelanlagen wird detailliert im Genehmigungsverfahren geprüft.

Stellungnahme der Verwaltung

zu a)

Die Aussage in Satz 1 ist zutreffend. Die Pläne 9.1 bis 9.6 dienen der Darstellung der Änderungsbereiche. Eine Hinzufügung der harten und weichen Tabukriterien würde die Lesbarkeit dieser Pläne deutlich erschweren.

Die Wasserschutzgebiete und die anderen Tabukriterien sind in den vorhergehenden Plänen 2.1 / 2.2 (Gesamtplan der harten Tabukriterien) und 4.1 / 4.2 (Gesamtplan der weichen einschließlich der harten Tabukriterien) dargestellt. Eine Ausfertigung dieser Pläne im Maßstab 1:10.000 ist für einen Flächennutzungsplan der gängige Maßstab. Ein Flächennutzungsplan ist von seiner Definition her nicht parzellenscharf.

23

- 3 -

erreichbar ist. Zudem sollte diese Einzelflächenbetrachtung nach dem nächsten Planungsschritt auf die bisher nicht untersuchten, verbleibenden Gebiete mit der gleichen Fragestellung ausgedehnt werden. Ziel sollte insgesamt sein, dass nicht ganze Konzentrationszonen erst im Zuge der konkreten BImSchG-Antragsbearbeitung noch ausgeschlossen werden müssen (Reduzierung dieses Risikos auf Parklayout und Betriebsmodalitäten; Klärung der Frage „ob" im FNP, der Frage „wie" im Antrag). Diese artenschutzrechtliche Betrachtung stellt aus Sicht der ULB zugleich den (zumindest rechtlich) relevantesten Teil der ausstehenden Umweltprüfung dar. Zusätzlich zu den typischerweise in der Bauleitplanung erfolgenden Prüfungen sollte im Zusammenhang mit der Windenergieplanung der Punkt „Landschaftsbild und Erholungswesen" eine besondere Rolle spielen.

FD 37 - Gesundheitsamt -
- SG 37/ 6 Infektions- und Umwelthygiene -
Ansprechpartner: Herr Klung ☎ 0291/94-1215

Bei der Ermittlung der harten Tabukriterien wird dem Trinkwasserschutz Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, indem folgerichtig die Flächen der Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete in Brilon als Bereiche gekennzeichnet werden, in denen keine Windenergienutzung ermöglicht werden soll. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in den beiden Wasserschutzgebieten „Briloner Kalkmassiv" und „Brilon-Burhagen" in den 1980er Jahren keine Schutzzonen II ausgewiesen wurden, da diese Flächen ansonsten die komplette Briloner Hochfläche eingenommen hätten. Die in diesen beiden Schutzgebieten ausgewiesenen Schutzzonen IIIA (Briloner Kalkmassiv) und Schutzzone III (Brilon-Burhagen) unterliegen den Schutzstandards einer Schutzzone II. Es wird daher empfohlen, die Schutzzone IIIA des Briloner Kalkmassivs sowie die Schutzzone III des WSG Brilon-Burhagen in die harten Tabukriterien einzubeziehen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass derzeit keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen von Infraschall, der von Windenergieanlagen übertragen werden kann, auch schon bei geringen Pegelstärken auf die menschliche Gesundheit vorliegen. Dies kann sich zukünftig ändern und neue wissenschaftliche Erkenntnisse können zukünftig Einfluss auf die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nehmen.

FD 51 - Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz -
- SG 51/3 Immissionsschutz -
Ansprechpartner: Herr Gerken ☎ 02961/94-3266

Aus der Sicht des Immissionsschutzes wird auf folgende mögliche Konfliktsachverhalte hingewiesen:

Entsprechend Nr. 8.1.1 des Windenergie-Erlasses vom 11.07.2011 haben die Planungsträger bei der Planung von Windenergiezonen die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite" liegen.

Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren.

Nach Berechnungen des LANUV NRW liegt man auf der „sicheren Seite", wenn bei modernen Anlagen die in der Anlage aufgeführten Abstände unterschieden nach schallreduziertem Betrieb und Normalbetrieb eingehalten werden.

Die vorgesehenen geringen Vorsorgeabstände der Potentialflächen zu WR-Gebieten und Sondergebieten sowie zu Einzelgehöften und Wohnhäusern im Außenbereich können zur Folge haben, dass aus Immissionsschutzgründen das Potential der Vorrangzone erheblich eingeschränkt wird.

zu b) Konzentrationszone 1

Die Aussage hinsichtlich der Überschneidung der Konzentrationszone 1 mit der Schutzzone II in Altenbüren ist aus Sicht der Stadt Brilon nicht zutreffend und wird daher zurückgewiesen.

Die Lage in bzw. die Überschneidung mit den Schutzzonen III wird zur Kenntnis genommen.

Der gewünschte Schutzabstand zur Schutzgebietszone II ist aus der Wasserschutzgebietsverordnung nicht ableitbar. Da der Windenergie substantiell Raum gegeben werden soll, bleiben die Tabuzonen auf die Schutzgebiete der Zonen I und II selbst beschränkt. Sollten sich bei der konkreten Betrachtung der Anlagenstandorte Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung der Wasserschutzgebietszonen I und II ergeben, so ist dies im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen.

zu c) Konzentrationszonen 3, 5 und 6

Diese Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

FD 34 -Abfallwirtschaft- und Bodenschutz-

<u>zum Scoping</u>

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen der Festlegung der einzelnen Standorte -also im Genehmigungsverfahren- erneut zu beteiligen.

<u>zur 2. Behördenbeteiligung</u>

Die Belange des Bodenschutzes werden im Genehmigungsverfahren geprüft.

- 4 - (23)

So könnte z.B. die erste ungünstig platzierte Anlage die Standorte von weiteren Windenergieanlagen blockieren und damit den Energieertrag der gesamten Windvorrangzone verringern.

Dieses ist dadurch bedingt, dass entsprechend der TA Lärm im Genehmigungsverfahren jede beantragte Anlage dann genehmigungsfähig ist, wenn sie unter Berücksichtigung der Vorbelastung den Immissionsrichtwert einhält. Prinzipiell könnte also der erste Antragsteller, der eine Anlage in einer neu ausgewiesenen Windvorrangzone errichten will, in der Mitte der Windvorrangzone eine nicht schallreduzierte Anlage beantragen, welche die Immissionsrichtwerte an den o. g. Immissionsorten ausschöpft.

Unter Berücksichtigung der TA Lärm wäre diese Planung genehmigungsfähig auch wenn sie die weitere Nutzung der Vorrangzone vollständig blockieren würde.

In der Nähe von gewerblich geprägten Bereichen ist möglicherweise eine Vorbelastung in der Nacht durch die vorhandenen Gewerbebetriebe mit zu berücksichtigen.

Eine angrenzende Konzentrationszone kann außerdem die Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbe/Industriebetrieben (z.B. geplante Aufnahme oder Erweiterung von Nachtbetrieb) einschränken, sofern sich im Einwirkungsbereich immissionsempfindliche Nutzungen befinden.

Auch bereits vorhandene sowie geplante Windenergieanlagen und -zonen, innerhalb und auch außerhalb des Stadt- bzw. Kreisgebietes, sind gegebenenfalls als Vorbelastung für den Nachtzeitraum zu berücksichtigen.

Die Schattenwurfimmissionen sind vom genauen Standort und Anlagentyp der WEA abhängig und können daher erst im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens untersucht werden.

FD 51 - Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz -
- SG 51/1 Bauaufsicht, Brandschutz -
Ansprechpartner: Herr Krause ☎ 02961/94-3408

Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen die Anforderungen an Feuerwehrzufahrten erfüllen. Dies gilt für die Bauphase und den Betrieb der Anlagen.

FD 54 - Kreisstraßen -
Ansprechpartner: Herr Funke ☎ 02961/94-3116

Die entsprechenden Vorschriften und Richtlinien (StrWG NRW; BImSchG; etc.) sind bei den konkreten Planungen zu beachten

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vedder

Stellungnahme der Verwaltung

Diese Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

FD 35 -Untere Landschaftsbehörde, Naturparke-

<u>zum Scoping</u>

Aus Sicht der ULB ist die Kriterienauswahl für die harten Tabubereiche nachvollziehbar. Bei den weichen Tabukriterien beanstandet sie, dass nicht deutlich wird, wie die Abgrenzung der „großen zusammenhängenden Waldbereiche“ vorgenommen wurde und verweist als gute Grundlage zur Tabuisierung auf die im Regionalplanentwurf neu abgegrenzten „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume“ (UZVR) .

In den nachfolgenden Absätzen 2 - 5 geht die ULB unter Zugrundelegung des Kriteriums „UZVR“ auf Einzelaspekte einzelner Suchbereiche im Hinblick auf ihre landschaftliche Wertigkeit, Beeinträchtigungen, Vorbelastungen und damit ihre Geeignetheit als Potenzialflächen ein (→ gemeint sind die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden 74 Suchbereiche der Planungsstufe 2).

Im Absatz 6 legt die ULB ihre Auffassung zum Umgang mit Kleinflächen dar, die zwar dem Gedanken der Anlagenkonzentration entgegenstehen, jedoch nicht schematisch nach einer einzelflächenbezogenen Größengrenze ausgeschieden werden sollten.

Die Aussagen des letzten Absatzes betreffen den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Die Vorgehensweise zur Bestanderhebung wird als zielführend angesehen. Die Einzelflächenbetrachtungen sollten jedoch im nächsten Planungsschritt auf die bisher nicht untersuchten, aber potentiell geeigneten Gebiete ausgedehnt werden.

Abstände von WEA: Nabenhöhe 140 m - Schallleistungspegel (incl. Sicherheitszuschlag) = 106,5 dB(A) / 103,5 dB(A)

	schallreduziert 103,5 dB(A)			Normalbetrieb 106,5 dB(A)		
Immissionsrichtwert	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)
Einzelanlage	275	470	690	400	590	890
3-er Feld	360	620	960	510	800	1220
6-er Feld	410	710	1120	580	940	1430
10-er Feld	450	780	1240	630	1040	1590

Immissionsrichtwerte:

45 dB(A) Kerngebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete und Außenbereich

40 dB(A) allgemeine Wohngebiete, Campingplätze

35 dB(A) reine Wohngebiete, schutzbedürftige Räume in Kurgebieten, Ferienhausgebiete und Sondergebiete für Krankenhäuser und Pflegeanstalten (Pflegeheime)

23

Ziel sollte sein, solche Potentialflächen auszuschließen, deren Kollision mit dem BNatSchG nicht durch Parklayouts und Betriebsmodalitäten auf der nachgeordneten Genehmigungsebene vermieden werden kann.

Aus Sicht der ULB sollte der Punkt „Landschaftsbild und Erholungswesen“ bei der Windenergieplanung im Rahmen der Umweltprüfung eine besondere Rolle spielen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise des FD 35 sind aufgrund des Verfahrensstandes noch allgemeiner Art. Zur 2. Behördenbeteiligung hat die ULB eine konkretisierte, auf die 7 Konzentrationszonen abgestellte Stellungnahme abgegeben (vgl. untenstehende Ausführungen).

Die Hinweise wurden, soweit bauleitplanerisch sinnvoll, beachtet. Anlässlich der Überarbeitung der Planunterlagen zur 2. Beteiligung / öA sind insbesondere die Aussagen zu den UZVR in die Begründung eingeflossen. Im Rahmen der Untersuchung der 74 Suchbereiche auf ihre Vor- und Nachteile wurden die von der ULB angeführten Detailaspekte und die empfohlene Behandlung von Teilflächen berücksichtigt. So konnte der noch große Suchraum in der Planungsstufe 3 unter Einbindung der städtebaulichen Entwicklungsziele auf 7 Konzentrationszonen reduziert werden.

Entsprechendes gilt für die faunistischen Belange der Planung.

Zusammenfassend sollten die Hinweise und Empfehlungen der ULB zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

<u>zur 2. Behördenbeteiligung</u>

Seitens des Fachdienstes 35 wird bestätigt, dass das Verfahren zur Ausweisung der Konzentrationszonen nachvollziehbar ist und die artenschutzrechtliche Betrachtung plausibel erscheint.

HOCHSAUERLANDKREIS HSK DER LANDRAT

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Stadt Brilon
- Stadtplanung -
z.H. Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 23. Dez. 2015
I | II | III | IV
Forst | BWT | SwB

Verwaltungsgebäude	Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Organisationseinheit	5 - Bauleitplanung
Sachbearbeiter/in	Frau Strathmann
Telefondurchwahl	02961 94-3365
Telefax	02961 94-3399
E-Mail	gerlinde.strathmann @hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr.	327
Aktenzeichen	TOP 81/2015
Datum	18. Dezember 2015

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fischer,

nachstehend die Stellungnahmen der tangierten Fachdienste:

FD 33 - Wasserwirtschaft -
Ansprechpartner: Herr Klotz ☎ 0291/94-1640

Grundsätzlich ist anzumerken, dass in den Plänen der Konzentrationszonen die Grenzen der Wasserschutzgebiete einschl. der Zonierung nicht dargestellt sind. Zudem sind in den verkleinerten Plänen, original M. 1:10.000, die Grenzen der Konzentrationszonen in Bezug auf die Wasserschutzgebiete nicht eindeutig beurteilbar. Vorbehaltlich einer detaillierten Darstellung lassen sich folgende Aussagen treffen:

Konzentrationszone 1:
Der nord-westliche Bereich liegt im Wasserschutzgebiet Brilon-Scharfenberg, Schutzzone III. Der westliche Teil schneidet das Wasserschutzgebiet Altenbüren, Schutzzonen II und III.

Die Wasserschutzzone II sollte komplett aus der Konzentrationszone 1 ausgespart werden. WEA sollten einen Sicherheitsabstand von mindestens einer Nabenhöhe zur SZ II einhalten.

Konzentrationszone 2:
Keine Anregungen.

Konzentrationszone 3:
Die Konzentrationszone 3 liegt im Wasserschutzgebiet Briloner Kalkmassiv, Schutzzone III B und C.

Kreissitz Steinstraße 27, Meschede
Telefon (0291) 94 - 0
Telefax 94 - 11 40
www.hochsauerlandkreis.de
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

Kernzeiten
Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 13.00 Uhr

Bankverbindung
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00000024994

	IBAN	BLZ	Konto-Nr.	BIC
Sparkasse Hochsauerland	DE64	416 517 70	0000000190	WELADED1HSL
Sparkasse Meschede	DE77	464 510 12	0000000018	WELADED1MES
Sparkasse Arnsberg-Sundern	DE40	466 500 05	0001007327	WELADED1ARN
Postbank Dortmund	DE95	440 100 46	0001178467	PBNKDEFF

Südwestfalen ALLES ECHT!

Aus Sicht des FD 35 sollten aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung im Einzelfall konkretere Schlüsse gezogen werden. Zu den einzelnen Zonen wird wie folgt Stellung genommen:

Konzentrationszone 1

Keine Anregungen; ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes Briloner Hochfläche wird in Aussicht gestellt.

Konzentrationszone 2

Seitens des FD 35 werden Bedenken hinsichtlich der landschaftlichen Bedeutung dieses Bereichs erhoben. Zudem ist für den FD 35 nicht erkennbar, wie die Artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden können. Daher wird ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes Briloner Hochfläche nicht in Aussicht gestellt.

Ferner ergeht der Hinweis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es muss lediglich geprüft werden, ob der Verwirklichung der Planung unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Konzentrationszone 3

Keine Anregungen; ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes Briloner Hochfläche wird in Aussicht gestellt.

Im Detail ergeht der Hinweis, dass das LSG 2.3.3.5 (redaktionelle Anmerkung: Typ C) des Landschaftsplanes Briloner Hochfläche aufgrund seiner tatsächlichen Nutzung (tlw. Acker) durchaus im Einzelfall für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden kann. Es bestehen keine Bedenken gegen eine Einbeziehung dieses LSG in die Konzentrationszone, da die seinerzeit mit in die Ausweisung eingeflossenen Entwicklungsaspekte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umgesetzt werden können.

- 2 -

Konzentrationszone 4:
Keine Anregungen

Konzentrationszone 5:
Die Konzentrationszone 5 liegt im Wasserschutzgebiet Briloner Kalkmassiv, Schutzzone III B und C.

Konzentrationszone 6:
Die Konzentrationszone 6 liegt im Wasserschutzgebiet Briloner Kalkmassiv, Schutzzone III C

Konzentrationszone 7:
Keine Anregungen.

In den betroffenen Schutzzonen III der Wasserschutzgebiete gibt es keine Ausschlusskriterien. Verbotstatbestände nach den Wasserschutzgebietsverordnungen sind nicht betroffen. Es werden aber verschiedene Genehmigungstatbestände berührt. Die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen wird im späteren Genehmigungsverfahren im Detail geprüft.

FD 34 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz -
Ansprechpartner: Herr Meisen ☎ 0291/94-1647

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung der Vorrangzonen für Windenergieanlagen. Die bodenschutzrechtlichen Belange werden im Zuge der Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen geprüft und ggfls. mit Auflagen versehen.

FD 35 - Untere Landschaftsbehörde, Naturparke -
Ansprechpartner: Herr Prolingheuer ☎ 0291/94-1673

Aus Sicht der ULB ist das Verfahren zur Ermittlung der nun offengelegten Konzentrationszonen nachvollziehbar, es nimmt weitgehend auf die sehr unterschiedliche naturräumliche Ausstattung des Plangebietes Rücksicht. Die artenschutzrechtliche Betrachtung für die dargestellten Zonen erscheint plausibel, allerdings sollten daraus im Einzelfall (s. u.) konsequentere Schlüsse gezogen werden. Die Planung wurde am 8.12.2015 auch im Landschaftsbeirat behandelt; in Übereinstimmung mit dessen Beschlüssen nehme ich zu den Einzelflächen wie folgt Stellung:

Konzentrationszone 1 (nördl. Altenbüren / Brilon)
Wegen der räumlichen Lage im Siedlungsbereich der Briloner Hochfläche, der bereits vorhandenen landschaftlichen Vorbelastungen und absehbar rel. geringen Sekundäreingriffe bei Planumsetzung keine Anregungen; ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplans (LP) Briloner Hochfläche wird in Aussicht gestellt.

Konzentrationszone 2 (westl. Scharfenberg)
Wie bereits in der Stellungnahme vom 24.3.2015 ausgeführt, läuft eine Windenergienutzung dieses Bereichs seiner landschaftlichen Bedeutung zuwider. Die Fläche ragt spornartig in die großflächig unbelasteten Ausläufer des Arnsberger Waldes hinein, die hier mehrere „unzerschnittene verkehrsarme Räume" (UZVR) > 50 km² bilden. Sie sind lediglich durch die B 516 im Möhnetal und die L 776 Nuttlar - Kallenhardt definitionsgemäß getrennt; andernfalls läge das Gebiet in der „höchsten Kategorie" dieser UZVR (> 100 km²), die gleichzeitig nur einen sehr geringen Anteil an der Landesfläche ausmacht. Anthropogene Vorbelastungen sind im Bereich dieser Vorrangzone praktisch nicht vorhanden. Stattdessen kommt ihm eine erhebliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu; der artenschutzrechtliche Fachbeitrag konstatiert nachvollziehbar ein hohes Konfliktpotenzial.

Konzentrationszone 4

Die Zone 4 grenzt unmittelbar an NSG und FFH-Gebiete an. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zeigt ein hohes Konfliktpotential auf. Es ist nicht erkennbar, dass der Artenschutzkonflikt im Genehmigungsverfahren gelöst werden kann. Daher wird ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes Briloner Hochfläche nicht in Aussicht gestellt.

Ferner ergeht der Hinweis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es muss lediglich geprüft werden, ob der Verwirklichung der Planung unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Konzentrationszonen 5 und 6

Keine Anregungen; ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes Briloner Hochfläche wird in Aussicht gestellt.

Konzentrationszone 7

Es wir auf die herausragende landschaftliche Bedeutung dieser Zone hingewiesen. Die naturräumliche Vielfalt und die kleinräumigen Nutzungen ziehen eine hohe Artenschutz-Bedeutung mit sich. Aufgrund der steilen Hanglagen würde eine Erschließung des Gebietes unverhältnismäßige hohe Sekundäreingriffe nach sich ziehen. Daher wird ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes Briloner Hochfläche nicht in Aussicht gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die allgemeinen Aussagen zu Beginn und die Ausführungen zu den Konzentrationszonen 1, 3, 5 und 6 werden zur Kenntnis genommen.

- 3 -

Aufgrund der Lage der Brut- und Nahrungshabitate von Schwarzstorch und Rotmilan ist zurzeit nicht erkennbar, dass diese Konflikte in einem nachgelagerten Verfahren gelöst werden könnten. Ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des LP Briloner Hochfläche kann hier nicht in Aussicht gestellt werden.

Hinweis:
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und haben daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.

Hierzu hat der Plangeber die bei der Planung voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverstands überschlägig zu ermitteln und zu bewerten (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.04.2015 -10 D 21/12.NE).

Konzentrationszone 3 (südöstl. Wülfte)
Wegen der räumlichen Lage im Siedlungsbereich der Briloner Hochfläche, der bereits vorhandenen landschaftlichen Vorbelastungen und absehbar rel. geringen Sekundäreingriffe bei Planumsetzung keine Anregungen; ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des LP Briloner Hochfläche wird in Aussicht gestellt. Im Detail wird auf Folgendes hingewiesen: In der Fläche wurde das LSG 2.3.3.5 des LP Briloner Hochfläche ausgespart. Das entspricht der ULB-Bewertung im Schreiben vom 29.4.2014, in dem diesen Grünland-LSG innerhalb der drei LSG-Typen in den HSK-Landschaftsplänen eine besondere Bedeutung zugesprochen wurde. Es erfolgte dabei aber auch bereits der Hinweis, dass eine sporadische Inanspruchnahme in Abhängigkeit von der Detailkonfiguration der Windparks im Einzelfall zu rechtfertigen sein wird. Im hier betroffenen LSG findet tlw. eine Ackernutzung statt; die Festsetzung im LP war insoweit auch durch Entwicklungsaspekte mitbestimmt. Aufgrund der zentralen Lage dieser Fläche in der Konzentrationszone, der aktuellen Nutzung und der Möglichkeit, das Biotopverbund-Anliegen der Festsetzung im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren umzusetzen, bestehen keine Bedenken dagegen, sie in die Flächendarstellung des FNP einzubeziehen.

Konzentrationszone 4 (Lühlingsbachtal)
Die Fläche ist zwar überwiegend intensiv-ackerbaulich genutzt und gut erschlossen, grenzt aber mit dem weit überwiegenden Teil ihres Gesamtumfangs unmittelbar an bewaldete FFH-Gebiete, die i. W. als Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen sind. Sie ist kaum Siedlungsbereichen oder anderen landschaftlichen Vorbelastungen zugeordnet, sondern stellt eine Rodungsinsel in den bewaldeten Tonschieferlagen dar, die das Briloner Kalkplateau im Norden begrenzen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zeigt deutlich ein hohes Konfliktpotenzial auf, das aus den Brutvorkommen mehrerer windenergiesensibler Vogelarten mit Brutstandorten in den FFH-NSG resultiert. Sie sind auf diese Konzentrationszone als Nahrungshabitat zum einen wegen seiner inselhaften Lage zwischen den Brutrevieren angewiesen, zum anderen wegen der Größe der trennenden Waldbestände bzw. der daran im Offenland wiederum angrenzenden vorhandenen Windparks. Es ist auch zurzeit nicht erkennbar, dass diese Artenschutzkonflikte in einem nachgelagerten Verfahren gelöst werden könnten. Ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des LP Hoppecketal kann daher hier nicht in Aussicht gestellt werden.
Auf den Hinweis zu Konzentrationszone 2 wird verwiesen.

Konzentrationszonen 5 / 6 (Ber. Madfeld / Radlinghausen)
Wegen der räumlichen Lage auf der östlichen Briloner Hochfläche, der erheblichen landschaftlichen Vorbelastungen insbes. durch vorh. Windparks und der absehbar rel. geringen Sekundäreingriffe bei Planumsetzung keine Anregungen; ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des LP Hoppecketal wird in Aussicht gestellt.

Zur Konzentrationszone 2

Da der FD 35 ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes Briloner Hochfläche nicht in Aussicht stellt, ist diese geplante Konzentrationszone nicht umsetzbar. Die Zone wird dadurch faktisch in den Status eines harten Tabubereiches überführt. Die Zone 2 wird daher nicht als Konzentrationszone dargestellt.
Der ergänzende Hinweis bezüglich des Prüfauftrags in der Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich ebenso betrachtet.

Zur Konzentrationszone 3

Die angesprochene Teilfläche des LSG 2.3.3.5 wird nicht in die Konzentrationszone 3 einbezogen. Die Landschaftspläne weisen für das gesamte Stadtgebiet, abgesehen von den baulich genutzten Bereichen, flächendeckend Schutzgebiete aus. Dass bei einer derart umfangreichen Ausweisung von Schutzgebieten Fehler passieren, ist möglich. Die Fläche präsentiert sich in der Örtlichkeit als Maisacker und weißt tatsächlich nicht die im Landschaftsplan beschriebene Schutzbedürftigkeit auf. Gleichwohl soll die Fläche nicht in die Konzentrationszone aufgenommen werden. Es handelt sich lediglich um ein Flurstück mit einer Größe von ca. 1 Hektar. Würde dieses Grundstück mit in die Konzentrationszone aufgenommen, müssten konsequenterweise alle als harte Tabuzonen ausgewiesenen Schutzgebiete von der Stadt überprüft werden. Dies ist angesichts der Größe des Planungsraumes nicht leistbar.

In die Begründung wird der Passus aufgenommen, dass „Tabuzonen in der Regel nicht für die Windkraftnutzung geeignet sind“.

Sollte sich bei näheren Überprüfung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG herausstellen, dass -so wie hier- der eigentliche Schutzzweck nicht vorliegt und die ULB eine Befreiung vom Bauverbot in Aussicht stellt, wird sich die Stadt einer Ausnahme nicht verschließen, sofern nicht andere Gründe gegen eine Windenergienutzung stehen.

- 4 -

Konzentrationszone 7 (östl. Messinghausen)
Bereits in den ULB-Stellungnahmen vom 17.10.2013 und 29.4.2014 wurde auf die herausragende landschaftliche Bedeutung der sog. „Padberger Schweiz" hingewiesen. Dieses stark reliefierte Hoppecke- / Diemelbergland mit seinen Diabaskuppen, tief eingeschnittenen Grünlandtälern von Hoppecke und Diemel, kleinräumigem Wechsel von Offenland und (tlw. klippenreichen) Wäldern und seiner sehr geringen Überprägung mit technischen Strukturen bildet den Kernbereich des Naturparks Diemelsee. Die naturräumliche Vielfalt dieses Raumes und ihre kleinräumige Nutzung (aufgelassene Steinbrüche) zieht letztlich auch eine hohe Artenschutz-Bedeutung des Gebietes nach sich, auch wenn dies für die Zone selbst lt. Fachbeitrag kein unüberwindbares Hindernis darstellen würde. Schon die Erschließung dieses Bereichs würde allerdings aufgrund der steilen Hanglagen unverhältnismäßig hohe Sekundäreingriffe mit sich bringen, die dieser Gebirgsschwelle genauso wesensfremd sind wie die WEA selbst. Bereits mit der Stellungnahme vom 24.3.2015, aber auch gegenüber der Stadt Marsberg in deren FNP-Änderungsverfahren hat der HSK immer wieder auf den notwendigen Schutz dieses Raumes hingewiesen. Ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des LP Hoppecketal kann daher hier nicht in Aussicht gestellt werden.

FD 37 - Gesundheitsamt
- SG 37/ 6 Infektions- und Umwelthygiene -
Ansprechpartner: Herr Klung ☎ 0291/94-1215

Konzentrationszone 1:
Der westliche Flächenanteil dieser Konzentrationszone beinhaltet Flächen innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Brilon-Altenbüren". Die Schutzzone II eines Wassereinzugsgebietes sollte, den Planungen der Stadt Brilon nach, unter die harten Tabukriterien fallen. Für Flächen innerhalb der Schutzzonen I und II ist das Gefährdungspotenzial, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf die Wassergewinnung einwirkt, zu hoch. Beeinträchtigungen der gewonnenen Wasserqualität sind zu erwarten. Daher sind aus Sicht des Trinkwasserschutzes alle Flächenanteile innerhalb der Schutzzone II aus dieser Vorrangzone herauszunehmen.

Für die Flächen innerhalb der Schutzzone III ist das jeweilige Gefährdungspotenzial der geplanten Windenergieanlagen im Einzelfall gutachterlich zu klären.

Der östliche Bereich dieser Konzentrationszone befindet sich innerhalb der Schutzzone III des WSG „Brilon-Scharfenberg". Für die Flächen innerhalb der Schutzzone III ist das jeweilige Gefährdungspotenzial der geplanten Windenergieanlagen im Einzelfall gutachterlich zu klären.

Konzentrationszone 2:
Diese Konzentrationszone ist aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes unkritisch.

Konzentrationszone 3:
Diese Konzentrationszone befindet sich innerhalb der Schutzzonen III B und C des WSG „Briloner Kalkmassiv". Das jeweilige Gefährdungspotenzial der geplanten Windenergieanlagen ist im Einzelfall gutachterlich zu klären.

Konzentrationszone 4:
Diese Konzentrationszone ist aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes unkritisch.

Konzentrationszone 5:
Diese Konzentrationszone befindet sich innerhalb der Schutzzonen III B und C des WSG „Briloner Kalkmassiv". Das jeweilige Gefährdungspotenzial der geplanten Windenergieanlagen ist im Einzelfall gutachterlich zu klären.

Die ULB hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits eine Ausweisung der Teilfläche des LSG als Konzentrationszone möglich ist. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Befreiung vom Bauverbot erteilt wird. Auf diesem Weg kann dann das Flurstück der Windkraftnutzung zugänglich gemacht werden.

Zur Konzentrationszone 4

Da der FD 35 ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes Briloner Hochfläche nicht in Aussicht stellt, ist diese geplante Konzentrationszone nicht umsetzbar. Die Zone wird dadurch faktisch in den Status eines harten Tabubereiches überführt. Die Zone 4 wird daher nicht als Konzentrationszone dargestellt.
Der ergänzende Hinweis bezüglich des Prüfauftrags in der Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich ebenso betrachtet.

Zur Konzentrationszone 7

Da der FD 35 ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes Hoppecketal nicht in Aussicht stellt, ist diese geplante Konzentrationszone nicht umsetzbar. Die Zone wird dadurch faktisch in den Status eines harten Tabubereiches überführt. Die Zone 7 wird daher nicht als Konzentrationszone dargestellt.

Nachtrag des FD 35 -Untere Landschaftsbehörde, Naturparke-

vom 17. 12. 2015 zur 2. Behördenbeteiligung

Seitens der ULB kann nicht abschließend beurteilt werden, ob nach Herausnahme der Konzentrationszonen 2, 4 und 7 weiterer Ausweisungsbedarf für Konzentrationszonen besteht.

Falls dem so ist, könnten aus ihrer Sicht der südliche Teil der Potentialfläche 3 (Bereich Östenberg / Escherfeld) und die die Potentialfläche 8 (Prinzknapp) als Konzentrationszonen ausgewiesen werden.

- 5 -

Konzentrationszone 6:
Diese Konzentrationszone befindet sich innerhalb der Schutzzone III C des WSG „Briloner Kalkmassiv". Das jeweilige Gefährdungspotenzial der geplanten Windenergieanlagen ist im Einzelfall gutachterlich zu klären.

Konzentrationszone 7:
Diese Konzentrationszone tangiert an ihrem nördlichen Verlauf die Tischlerei Schirm, Warburger Straße 42, westlich des Grottenberges. Das Firmengelände befindet sich zwar außerhalb der vorgesehenen Konzentrationszone, auf dem Gelände wird allerdings eine Wassergewinnungsanlage (Schachtbrunnen, 3-4m tief) zur Trinkwasserversorgung des Firmengebäudes betrieben. Es handelt sich um eine Anlage nach § 3 Abs. (2) b Trinkwasser-Verordnung (TrinkwV) und somit um eine öffentliche Wasserversorgungsanlage. Alternative Versorgungsmöglichkeiten bestehen nicht. Das jeweilige Gefährdungspotenzial der geplanten Windenergieanlagen ist auch hier im Einzelfall gutachterlich zu klären.

Auch erscheint es hier erforderlich, zum Schutze der in der Firma Beschäftigten einen Vorsorgeabstand zu möglichen Windenergieanlagen einfließen zu lassen. Die Tischlerei sollte hier ähnlich wie Einzelgehöfte, Einzelhäuser und Außenbereichsbebauung mit einem Schutzabstand von 400m planerisch versehen werden.

FD 51 - Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz -
- SG 51/3 Immissionsschutz -
Ansprechpartner: Herr Gerken ☎ 02961/94-3266

Aus der Sicht des Immissionsschutzes wird auf folgende mögliche Konfliktsachverhalte hingewiesen:

Unter Vorsorgegesichtspunkten wurde zu innerörtlichen Wohnsiedlungsbereichen und Sondergebieten mit immissionsempfindlicher Nutzung ein pauschaler Schutzabstand von 950 m angesetzt.

Die aus Schallschutzgesichtspunkten erforderlichen Abstände können jedoch in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren.

Bei den geringen Vorsorgeabstände insbesondere auch zu Einzelgehöften und Wohnhäusern im Außenbereich von 400 m ist davon auszugehen, dass die eigentlich vorgesehene Anzahl an Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen nicht realisiert werden kann und/oder dass zur Nachtzeit einzelne Anlagen nur schallreduziert betrieben werden können bzw. eine Abschaltung zur Nachtzeit erforderlich wird.

In der Nähe von gewerblich geprägten Bereichen ist möglicherweise eine Vorbelastung in der Nacht durch die vorhandenen Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.
Eine angrenzende Konzentrationszone kann außerdem die Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbe/Industriebetrieben (z.B. geplante Aufnahme oder Erweiterung von Nachtbetrieb) einschränken, sofern sich im Einwirkungsbereich immissionsempfindliche Nutzungen befinden.

Auch bereits vorhandene sowie geplante Windenergieanlagen und -zonen, innerhalb und auch außerhalb des Stadt- bzw. Kreisgebietes, sind gegebenenfalls als Vorbelastung für den Nachtzeitraum zu berücksichtigen.

Die Schattenwurfimmissionen sind vom konkreten Standort, dem Rotorradius und der Anlagenhöhe abhängig und können daher erst im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens untersucht werden.

Für beide spricht die relativ gute Erschließbarkeit und für die Fläche 8 zudem die vorhandene Vorbelastung.

Der nördliche Bereich der Potentialfläche 3 (Schälhorn) erscheint aufgrund der höheren Eingriffsintensität weniger geeignet. Die Einbeziehung der südlichen Fläche würde eine Lücke von ca. 3 km Breite in der Windkraftausweisung schließen. Dies könnte negative Auswirkungen auf den Vogelzug haben.

Stellungnahme der Verwaltung

Zum nördlichen Teil der Potentialfläche 3 (Schälhorn)

Die Bedenken hinsichtlich der hohen Eingriffsintensität aufgrund der umliegenden Naturschutzgebiete wird seitens der Stadt Brilon geteilt. Hinzu kommt, dass eine Ausweisung als Konzentrationszone die Ortschaften Scharfenberg und Wülfte von zwei Seiten massiv durch Windkraftanlagen beeinträchtigen würde.

Zum südlichen Teil der Potentialfläche 3 (Östenberg / Escherfeld)
Der südliche Teil ist stark durch Tabuzonen zergliedert. Es könnten nur vergleichsweise wenige Anlagen errichtet werden und gleichzeitig wird ein großer Teil des Landschaftsraumes in Anspruch genommen. Zusätzlich würde der gesamte Südhorizont der Ortschaft Scharfenberg durch Windkraftanlagen dominiert. Dies erscheint für die Ortslage nicht zumutbar.

Zur gesamten Potentialfläche 3

Durch die Einbeziehung der Fläche 3 würde eine Lücke von ca. 3 km Breite in der Windkraftausweisung geschlossen. Dies könnte negative Auswirkungen auf den Vogelzug haben. Darüber hinaus würde unter Berücksichtigung der geplanten Windkraftanlagen bei Antfeld ein durchgehendes Band an Windkraftanlagen von Nuttlar bis zum Umspannwerk bei Nehden entstehen. Diese Band hätte eine Länge von ca. 14 km Länge entstehen.

- 6 - **Anmerkung:** Im Bereich der Zone 3 wurde der laut Begründung für Einzelgehöfte im Außenbereich vorgesehene Vorsorgeabstand von 400 m bei dem Gehöft „Nehdener Weg 44“ nicht berücksichtigt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Vedder	Dies ist auch aus landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht gewollt. Die Argumente führen im Ergebnis dazu, dass die Potentialfläche 3 nicht als Konzentrationszone ausgewiesen wird. **Zur Potentialfläche 8** Durch eine Ausweisung würde der gesamte Südhorizont der Ortschaft Bleiwäsche durch Windkraftanlagen dominiert Ebenso würde der Horizont der Ortschaft Madfeld auf ca. 120° im Norden und Westen dominiert. Hinzu kommt, dass beide Ortschaften bereits durch bestehende Steinbrüche beeinträchtigt sind. Eine zusätzliche Belastung erscheint für beide Ortslagen nicht zumutbar. Die Argumente führen im Ergebnis dazu, dass die Potentialfläche 8 nicht als Konzentrationszone ausgewiesen wird.
	FD 37 -Gesundheitsamt / SG 37/6 Infektions- und Umwelthygiene-
	<u>zum Scoping</u> Der FD 37 weist darauf hin, dass in den beiden WSG „Briloner Kalkmassiv“ und „Briloner Burhagen“ keine Schutzzonen II ausgewiesen wurden, da diese Flächen ansonsten die gesamte Briloner Hochfläche eingenommen hätten. Es wird empfohlen, die stattdessen hier ausgewiesenen Schutzzonen IIIA und III (mit den Schutzstandards einer Zone II) in die harten Tabukriterien einzubeziehen. Ferner wird auf die noch nicht wissenschaftlich belegten Auswirkungen von Infraschall auf die menschliche Gesundheit hingewiesen. **Stellungnahme der Verwaltung** Die Aussage zu den beiden WSG wird zur Kenntnis genommen.

HSK

FD 35-Untere Landschaftsbehörde,
Naturparke, Jagd
Az.: 35 61

Sachbearbeiter/in: Ulrich Prolingheuer
Telefon: 94-1673
Datum: 17. Dezember 2015

Offenlegung der 97. FNP-Änderung der Stadt Brilon (Konzentrationszonen Windenergie); zusätzlicher Hinweis an das Planungsamt der Stadt Brilon

Über die ULB-Stellungnahme zu den offengelegten Planunterlagen hinausgehend weise ich auf Folgendes hin:

Es ist von hier aus nicht abschätzbar, ob die Ablehnung der Konzentrationszonen 2, 4 und 7 zu einem zusätzlichen Flächenausweisungsbedarf führen könnte (die entgegenstehenden LP-Festsetzungen entfalten die Wirkung von harten Tabuzonen). Sollte dies aber der Fall sein, könnte aus Sicht der ULB unter Rückgriff auf die im vorletzten Planungsschritt ermittelten Potenzialflächen evtl. der südl. Teil der Potenzialfl. 3 (Ber. Östenberg / Escherfeld) zugezogen werden und die Fläche 8 (Prinzknapp). Diese Bereiche sind deutlich vorbelastet und augenscheinlich rel. unproblematisch erschließbar, allerdings fehlen Aussagen in der artenschutzrechtlichen Betrachtung zur abschließenden Bewertung.

Der nördl. Teil der Potenzialfläche 3 (Ber. Schälhorn) ist von verschiedenen Naturschutzgebieten umgeben, durch den Härtlingszug Östenberg - Hoppenberg von der Aabach-Ausraummulde getrennt und eine Erschließung daher deutlich eingriffsintensiver. Die Windpark-Einbeziehung des südlichen Teils würde allerdings eine Lücke in dem Band von Windparks schließen, das sich bei Planumsetzung zwischen Altenbüren und Alme erstreckt. Solche Lücken (hier: ~ 3 km) können bei großräumiger Betrachtung sinnvoll sein, um Hindernisse für den Vogelzug zu minimieren.

I. V.

Stadt Brilon
Eing.: 28. Dez. 2015
I | II | III | IV/61
Forst | BWT | SwB

Wie auch der FD 33 -Wasserwirtschaft- bestätigt, gibt es in den Schutzzonen III grundsätzlich keine Ausschlusskriterien. Ob Verbots- oder Genehmigungstatbestände betroffen sind, ist erst bei Kenntnis von Anlagenstandort und -typ, Bauhöhe, Rotordurchmesser etc. möglich und wird detailliert im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach BImSchG geprüft. Eine Einstufung von Schutzzonen III als harte Tabukriterien kann auch aufgrund der Rechtssystematik nicht gefolgt werden. Da der Windenergie substantiell Raum gegeben werden soll, bleiben die Tabuzonen auf die Schutzgebiete der Zonen I und II selbst beschränkt. Der Eingabe wird insofern nicht Folge geleistet.

Die Ausführungen zum Infraschall werden zur Kenntnis genommen.

<u>zur 2. Behördenbeteiligung</u>

Konzentrationszone 1

Laut SG 37/6 beinhaltet der westliche Teil der Konzentrationszone 1 Flächen innerhalb der Schutzzone II des WSG Altenbüren. Da die Schutzzonen II aufgrund des hohen Gefährdungspotentials für die Wassergewinnung harte Tabukriterien darstellen, sollten diese Flächenanteile aus Sicht des Trinkwasserschutzes aus der Zone herausgenommen werden.

Laut SG 37/6 befindet sich ferner der östliche Bereich der Konzentrationszone 1 im WSG Scharfenberg, Schutzzone III. Für Flächen innerhalb der Schutzzonen III ist das Gefährdungspotential der geplanten WEA im Einzelfall gutachterlich zu klären.

Konzentrationszonen 3, 5 und 6

Bezüglich der Konzentrationszonen 3, 5 und 6 wird darauf hingewiesen, dass diese in diversen Schutzgebieten der Zonen III B und/oder C des Briloner Kalkmassivs liegen. Für diese Flächen weist der SG 37/6 darauf hin, dass das Gefährdungspotential der geplanten WEA im Einzelfall gutachterlich zu klären ist.

	Konzentrationszone 7 Das SG 37/6 weist darauf hin, dass die Zone 7 das Betriebsgelände einer Tischlerei mit einem Schachtbrunnen zur Trinkwasserversorgung tangiert. Das Gefährdungspotential der geplanten WEA wäre auch hier im Einzelfall gutachterlich zu klären. Zusätzlich wird ein Vorsorgeabstand zum Schutz der Beschäftigten von 400 m gefordert. **Stellungnahme der Verwaltung** **Zur Konzentrationszone 1** Die Aussage hinsichtlich der Überschneidung der Konzentrationszone 1 mit der Schutzzone II in Altenbüren ist aus Sicht der Stadt Brilon nicht zutreffend. Die Lage in bzw. die Überschneidung mit den Schutzzonen III wird zur Kenntnis genommen. Die gutachterliche Klärung des Gefährdungspotentials einzelner WEA obliegt dem nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Der Hinweis sollte insofern zur Kenntnis genommen werden. **Zu den Konzentrationszonen 3, 5 und 6** Die Lage in bzw. die Überschneidung mit den Schutzzonen III wird zur Kenntnis genommen. Die gutachterliche Klärung des Gefährdungspotentials einzelner WEA obliegt dem nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Die Hinweise sollten insofern zur Kenntnis genommen werden. **Zur Konzentrationszone 7** Da der FD 35 ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes Hoppecketal <u>nicht</u> in Aussicht stellt, ist diese geplante Konzentrationszone nicht umsetzbar. Die Zone wird dadurch faktisch in den Status eines harten Tabubereiches überführt. Die Zone 7 wird daher nicht als Konzentrationszone dargestellt.

	Die Hinweise sollten insofern zur Kenntnis genommen und als berücksichtigt angesehen werden.
	FD 51 -Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz / SG 51/3 Immissionsschutz-
	<u>zum Scoping</u> **a) Abstände** Das SG 51/3 geht ausführlich auf die Vorgehensweise zur Festsetzung von Abständen zu Windenergiezonen ein, mit denen man im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegt. Abstände können abhängig von Anlagenart und -typ, schallreduziertem und Normalbetrieb sowie der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete nach BauNVO variieren. Das SG weist darauf hin, dass die von der Stadt vorgesehenen geringen Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich aus Immissionsschutzgründen das Potential der Vorrangzonen erheblich einschränken werden. So könnte eine erste ungünstig platzierte und nicht schallreduzierte Anlage u. U. die Immissionsrichtwerte an einem Standort ausschöpft und damit weitere WEA blockiert **b) Vorbelastung** Das SG 51/3 weist auf eine mögliche Vorbelastung in gewerblich geprägten Bereichen hin. Es wird zu bedenken gegeben, dass eine angrenzende Konzentrationszone die Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbe-, Industriebetrieben oder GE-Gebieten einschränken oder verhindern kann. Vorhandene sowie geplante WEA (auch außerhalb des Briloner Stadtgebietes) sind als Vorbelastung für den Nachtzeitraum zu berücksichtigen.

	c) Schattenwurfimmissionen Das SG 51/3 weist darauf hin, dass Schattenwurfimmissionen abhängig vom konkreten Standort und Anlagentyp der WEA erst im Genehmigungsverfahren untersucht werden können. **Stellungnahme der Verwaltung** Die Hinweise des SG 51/3 sind aufgrund des Verfahrensstandes noch allgemeinerer Art. Zur 2. Behördenbeteiligung hat die Immissionsschutzbehörde eine konkretisierte, aber hinsichtlich der unter a), b) und c) vorgetragenen Belange inhaltlich fast identische Stellungnahme abgegeben. Bezüglich der Abwägung wird daher auf die untenstehenden Ausführungen zur 2. Behördenbeteiligung Punkte a) bis c) verwiesen. **<u>zur 2. Behördenbeteiligung</u>** **a) Abstände** Im Hinblick auf den von der Stadt vorgesehenen Schutzabstand von 950 m für Wohnnutzungen im Innenbereich weist das SG 51/3 darauf hin, dass die aus Schallschutzgesichtspunkten erforderlichen Abstände in Abhängigkeit von Anlagenart und -zahl sowie Gebietstyp variieren können. Hinsichtlich des geringen Schutzabstandes von 400 m für Wohnnutzungen im Außenbereich gibt das SG 51/3 zu bedenken, dass die vorgesehene Anzahl von WEA in den Konzentrationszonen nicht realisiert werden kann und/oder zur Nachtzeit ein schallreduzierter Betrieb oder eine Abschaltung einzelner Anlagen erforderlich wird. **b) Vorbelastung** Das SG 51/3 weist darauf hin, dass benachbarte Gewerbegebiete oder bereits vorhandene WEA (auch außerhalb des Briloner Stadtgebietes) als Vorbelastung bei der Errichtung neuer WEA zu berücksichtigen sind.

	Umgekehrt kann eine angrenzende Konzentrationszone die Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbe-, Industriebetrieben oder GE-Gebieten einschränken oder verhindern. **c) Schattenwurfimmissionen** Das SG 51/3 weist darauf hin, dass Schattenwurfimmissionen abhängig vom konkreten Standort, der Anlagenhöhe und dem Rotorradius erst im Genehmigungsverfahren untersucht werden können. **d) Konzentrationszone 3** Das SG 51/3 weist darauf hin, dass der für Einzelgehöfte im Außenbereich vorgesehene Vorsorgeabstand von 400 m bei einem Gehöft am Nehdener Weg nicht berücksichtigt wurde. **Stellungnahme der Verwaltung** **Zu a)** Die Hinweise sind zutreffend und sollten zur Kenntnis genommen werden. Es ist richtig, dass eine ungünstig platzierte nicht schallreduzierte Anlage u. U. die Immissionsrichtwerte an einem Standort ausschöpft und damit weitere WEA blockiert. Folge wäre eine Verringerung des Energieertrages der gesamten Windvorrangzone. Diesem Umstand kann jedoch im Rahmen der Bauleitplanung nicht Rechnung getragen werden. Konkrete immissionsschutzrechtliche Abstände und mögliche Einschränkungen für den Betrieb einzelner WEA sind nur auf der nachgeordneten Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens prüf- bzw. festsetzbar. **Zu b)** Die vorhandenen Vorbelastungen werden im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft und berücksichtigt. Der Hinweis sollte insofern zur Kenntnis genommen werden.

	Die Aussage zu einer Einschränkung gewerblicher Entwicklung durch angrenzende Windenergienutzung ist zutreffend und hat die Reduzierung der Konzentrationszone 3 veranlasst. Der Hinweis sollte daher zur Kenntnis genommen werden und als beachtet gelten. **Zu c)** Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. **Zu d)** Die Feststellung ist zutreffend. Im Bereich der Konzentrationszone 3 wurde der Vorsorgeabstand von 400 m bei zwei Hofstellen am Nehdener Weg nicht berücksichtigt. Dieser Fehler wird im Planwerk korrigiert. Der Hinweis sollte insofern zur Kenntnis genommen werden und als beachtet gelten.
	FD 51 -Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz / SG 51/1 Bauaufsicht, Brandschutz-
	<u>zum Scoping</u> Das SG 51/1 fordert, dass die Zufahrten zu den WEA in der Bauphase und beim Betrieb der Anlagen die Anforderungen an Feuerwehrzufahrten erfüllen müssen. **Stellungnahme der Verwaltung** Die Forderung wird mit Verweis auf das nachgeordnete Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Kenntnis genommen.

	FD 54 -Kreisstraßen-
	<u>zum Scoping</u> Der FD 54 fordert die Einhaltung entsprechender Vorschriften und Richtlinien. **Stellungnahme der Verwaltung** Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. **<u>Beschlussvorschlag:</u>** Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Fachdienste (FD) des Hochsauerlandkreises**, Meschede, entsprechend den vorstehenden Ausführungen wie folgt abzuwägen: • Die geltend gemachten Belange des **FD'es 33 -Wasserwirtschaft-** werden zum Teil mit Verweis auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Kenntnis genommen und teilweise als nicht zutreffend zurückgewiesen. • Die geltend gemachten Belange des **FD'es 34 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz-** werden zur Kenntnis genommen. • Die geltend gemachten Belange des **FD'es 35 -Untere Landschaftsbehörde, Naturparke-** werden zur Kenntnis genommen und zum Teil durch die Ergänzung der Begründung bzw. den Wegfall der Konzentrationszonen 2, 4 und 7 als ausreichend berücksichtigt angesehen sowie im Hinblick auf die Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen zurückgewiesen.

	• Die geltend gemachten Belange des **FD'es 37 -Gesundheitsamt- SG 37/6 -Infektions- und Umwelthygiene-** werden zur Kenntnis genommen, teilweise als berücksichtigt angesehen und teilweise als nicht zutreffend zurückgewiesen. • Die geltend gemachten Belange des **FD'es 51 -Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz, SG 51/3 -Immissionsschutz-** werden als zutreffend zur Kenntnis genommen und teilweise mit Verweis auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BImSchG sowie teilweise durch Korrektur des Planwerks als ausreichend berücksichtigt angesehen. • Die geltend gemachten Belange des **FD'es 51 -Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz, SG 51/1 -Bauaufsicht, Brandschutz-** werden mit Verweis auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Kenntnis genommen. • Die geltend gemachten Belange des **FD'es 54 -Kreisstraßen-** werden zur Kenntnis genommen.